



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Das Schengener Abkommen als Zukunftsmodell der Integrationspolitik

Eine Analyse der Meinungen junger Menschen zum Thema Grenzkontrollen und
Integrationspolitik in Österreich

Verfasserin

Judith Anna Klinar, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Politikwissenschaften

Betreuerin / Betreuer:

Univ. Prof. i. R. Dr. Karl Ucakar

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, die vorliegende Arbeit eigenständig verfasst zu haben. Die aus fremden Quellen stammenden direkten oder indirekten Zitate wurden als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Wien, am

Unterschrift:

Danksagung

Als Erstes möchte ich mich recht herzlich bei meinem Betreuer Univ. Prof. i. R. Dr. Karl Ucakar bedanken, der mir bei der Erstellung der Masterarbeit immer zur Seite gestanden ist und mich dabei unterstützte.

Der größte Dank gilt meinen Eltern, Karl und Sigrid Klinar, ohne deren persönliche und auch finanzielle Unterstützung ich dieses Studium nie geschafft hätte.

Des Weiteren möchte ich meiner Studienkollegin und mittlerweile auch guten Freundin Sabrina Engl danken, die mir immer eine treue Wegbegleiterin und eine große unterstützende Hilfe während der letzten Studienjahre war.

Besonders gedankt werden muss aber auch einer meiner besten Freundinnen Stephanie Guggenberger, die mich bei der Erstellung der Masterarbeit tatkräftig unterstützt hat und mir dabei eine sehr große Hilfe war.

Abstract Deutsch

Seit der Entstehung des Schengener Abkommens wurde von einem Integrationsmodell gesprochen. Durch die Öffnung der Binnengrenzen und die Abschaffung der Personenkontrollen an den Grenzen konnte ein Meilenstein für die europäische Integration gelegt werden. Doch kann man seitdem wirklich von einem Integrationsmodell sprechen?

Die Integrationspolitik sowie das Schengener Abkommen sind wichtige Themenbereiche, die v.a. aber auch die junge Generation in Österreich betreffen werden, die jedoch wiederum in den Medien als politikverdrossen und uninteressiert beschrieben wird. Aus diesem Grund basiert die vorliegende Arbeit auf den Meinungen und Einstellungen junger Menschen in Österreich von 16 bis 30 Jahren. Meine Forschungsfrage lautet daher:

„Inwiefern kann man das Schengener Abkommen mit Hinblick auf die österreichische Jugendlichen als Modell der Integrationspolitik bezeichnen und welche Rolle spielen hier Kriterien wie politische Einstellung, Geschlecht, Herkunft und Interesse in diesem Zusammenhang?“

Das Ergebnis ist, dass die österreichische Jugend der Integrationspolitik, den Aufenthaltskriterien sowie dem Schengener Abkommen kritisch gegenüber steht, sich aber trotzdem für dieses Abkommen an sich aussprechen würde. Außerdem würden sie es – trotz einhergehender Kritik – als Integrationsmodell bezeichnen. Bezüglich der Kriterien kann man folgendes erläutern: Es spielen zwar nicht alle, aber jedoch ein paar Kriterien dabei eine Rolle, da beispielsweise rechtsorientierte WählerInnen nicht derselben Meinung sind wie linksorientierte WählerInnen oder Personen mit Migrationshintergrund diesem Thema viel freundlicher gegenüberstehen als Personen, die keinen Migrationshintergrund haben. Des Weiteren kann man – mit Basis der gemachten Analyse für diese Arbeit – nicht behaupten, dass sich die Jugend in Österreich zu wenig mit dem Thema Politik beschäftigt – im Gegenteil.

Abstract English

The Schengen Agreement was initiated to become an integration model. Therefore opening of borders, as well as the annulment of border controls, were announced to become a milestone for European Integration politics. However is the term integration model the right definition?

Integration politics and in particular the Schengen agreement are important topics that will certainly affect younger generations in Austria. The dilemma is whether the media's claims that the younger generation do not actively participate in politics can be trusted or not.

The aim of this thesis is to analyse meanings and opinions of Austrians in the age range of 16 to 30. My research question therefore is as follows:

'To which extend do younger generations in Austria observe the Schengen Agreement as an integration model – and which roles play political orientation, sex, origin as well as personal interest in that context?'

The result of the conducted survey demonstrates that young Austrians are critical of issues for example integration, residence criteria and therefore the Schengen Agreement. Nevertheless majority emphasises with the Schengen Agreement and its task as an integration model.

In particular it was found that right winged voters have a different opinion on this topic than left winged votes and furthermore that Austrians with an immigration background view the Schengen Agreement as being relatively positive.

As a conclusion it can be stated that the young Austrian generation is very politically active and interested, this is in contrast to the widespread assumption.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	11
2. Begriffsdefinitionen	12
2.1. Integration	12
2.2. Migrationshintergrund.....	13
2.3. Staatsangehörigkeit bzw. Staatsbürgerschaft	14
2.4. AsylwerberIn/Flüchtling	14
2.5. Drittstaatsangehörige.....	15
2.6. Der Begriff der Grenze.....	15
3. Theoretischer, historischer und rechtlicher Hintergrund.....	16
3.1. Migrationsauslösende Faktoren.....	16
3.2. Historische Entwicklung der Einwanderung in Österreich	17
3.2.1. Österreich - das Einwanderungsland.....	18
3.2.2. Österreich und die GastarbeiterInnenpolitik	20
3.2.3. Der Fall des Eisernen Vorhangs	22
3.2.4. Der Weg zu einer geregelten Migration	23
3.2.5. Der Zuwachs durch die Europäische Union.....	25
3.2.6. Derzeitige Situation der Zuwanderung in Österreich.....	25
3.3. Niederlassung und Aufenthalt in Österreich	29
3.3.1. Aufenthaltsbewilligung	30
3.3.2. Rot-Weiß-Rot-Karte.....	32
3.3.3. Blaue Karte EU	36
3.3.4. Niederlassungsbewilligung	38
3.3.4.1. Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft.....	38
3.3.4.2. Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit.....	40
3.3.4.3. Niederlassungsbewilligung – beschränkt	42
3.3.4.4. Niederlassungsbewilligung – Angehöriger	43
3.3.5. Aufenthaltstitel Familienangehöriger.....	44

3.3.6. Daueraufenthalt – Familienangehöriger	45
3.3.7. Daueraufenthalt – EU	46
3.3.8. Integrationsvereinbarung.....	47
3.3.9. Quoten	50
3.4. Österreich und die EU	51
3.4.1. Entstehung der Europäischen Union	51
3.4.2. Der Beitritt Österreichs zur EU	52
3.4.3. Die EU-Osterweiterung.....	54
3.4.3.1. Die Chronik der EU-Erweiterung	55
3.4.3.2. Die Bedingungen für einen EU-Beitritt	56
3.4.3.3. Die Kopenhager-Kriterien.....	57
3.5. Das Schengener Abkommen	58
3.5.1.1. Die Gipfelkonferenz in Paris.....	58
3.5.1.2. Der Europass	59
3.5.1.3. Das Saarbrückner Abkommen	60
3.5.1.4. Vorschlag Kommission Richtlinie	60
3.5.1.5. Das Schengener Abkommen	61
3.5.1.6. Die Entwicklungen von 1985 bis 1990	62
3.5.1.7. Weitere Beitritte in den Schengenraum.....	63
3.5.1.8. Der Schengen-Raum	63
3.5.2. Vertragsinhalte	65
3.5.3. Schengen-Visa.....	68
4. Methodik	73
4.1. Online-Befragung.....	73
4.2. Forschungsfragen und Hypothesen	74
5. Ergebnisse der empirischen Forschung.....	76
5.1. Auswertung der Online-Umfrage.....	76
5.1.1. Politische Einstellung	76

5.1.2. Geschlecht	78
5.1.3. Herkunft	78
5.1.4. Interesse.....	81
5.2. Interpretation der Ergebnisse.....	88
5.2.1. Politische Einstellung	88
5.2.2. Geschlecht	91
5.2.3. Herkunft	93
5.2.4. Interesse.....	97
6. Fazit.....	100
7. Quellenverzeichnis	102
7.1. Abbildungsverzeichnis	108
8. Anhang	109

1. Einleitung

Das Schengen Abkommen ist seit seiner Entwicklung als Integrationsmodell bezeichnet worden. Der Hauptteil des Schengener Abkommens ist die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Des Weiteren haben die einzelnen Mitgliedstaaten beschlossen, eigene Richtlinien sowie eigene Visa- und Einreisebestimmungen für einen Grenzübertritt einzuführen. Außerdem kam es zu einer verbesserten Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Eine der wichtigsten Inhalte des Abkommens ist aber das Schengener Informationssystem (SIS), eine Datenbank, um nach verdächtigen Personen innerhalb des Schengenraums fahnden zu können

Aktuell stellt sich zurzeit jedoch die Frage, ob sich das Schengen Abkommen und seine Kontrollen wirklich als Kontrollorgan eignet. Aufgrund der Terroranschläge 2015 und der problematische Flüchtlingspolitik, hat die Europäische Union beschlossen, das Schengen Abkommen zu reformieren und eine strengere Kontrolle bei der Einreise einzuführen. Kann man also in diesem Zusammenhang wirklich von einem Integrationsmodell sprechen?

In der vorliegenden Masterarbeit beschäftige ich mich mit den Themen Integrationspolitik und dem Schengener Abkommen und wie sich diese auf die österreichische Jugend auswirken. Diese Bereiche sind immer wieder wichtige Themen in Österreich und v.a. die österreichische Jugend ist zukünftig davon betroffen. Doch die jungen Menschen werden heutzutage oft als politikverdrossen und uninteressiert abgestempelt, wenn es um Thematiken wie Politik oder Wirtschaft geht. Aus diesem Grund basiert diese Masterarbeit auch auf die Befragung von jungen Menschen in Österreich im Alter von 16 bis 30 Jahren, um ihre Sicht bzw. ihre Einstellungen zu diesem Thema miteinfließen zu lassen. Die folgenden Forschungsfragen habe ich ausgewählt, um noch präziser auf das Thema meiner Arbeit einzugehen:

„Inwiefern kann man das Schengen Abkommen mit Hinblick auf die österreichische Jugendlichen als Modell der Integrationspolitik bezeichnen und welche Rolle spielen hier Kriterien wie politische Einstellung, Geschlecht, Herkunft und Interesse in diesem Zusammenhang?“

Meine Masterarbeit ist in weitere acht Kapitel eingeteilt. Im zweiten Kapitel geht es um die Erläuterung bestimmter Begriffe. Um einen besseren Einstieg in die Thematik der Arbeit zu ermöglichen, war es meiner Meinung nach hilfreich, bestimmte Begriffe genauer zu

definieren. Begriffe wie Integration oder Drittstaatsangehörige(r) stehen hierbei im Vordergrund.

Das dritte Kapitel beleuchtet den theoretischen Ansatz meiner Masterarbeit. Hier werden Themen wie migrationsauslösende Faktoren, die historische Entwicklung der Zuwanderung in Österreich sowie die Regeln zur Niederlassung und zum Aufenthalt in Österreich beschrieben. Des Weiteren arbeitet das Kapitel noch einige Seiten zum Thema Schengen Abkommen und seine Inhalte sowie der Weg Österreichs in die Europäische Union auf.

Im vierten Kapitel geht es um die methodische Herangehensweise, mit der an die Arbeit herantreten wurde. Als Methode schien eine Onlineumfrage am geeignetsten, wobei mit deren Ergebnissen deskriptive Analysen durchgeführt wurden um meine Hypothesen interpretieren zu können

Das fünfte Kapitel beinhaltet die Ergebnisse der empirischen Forschung sowie die Vorstellung meiner sechs Hypothesen. Des Weiteren werden die Ergebnisse der Onlineumfrage dargestellt, ausgewertet und interpretiert.

Im sechsten Kapitel geht es vor allem um die Zusammenfassung der gesamten Arbeit und um die Beantwortung meiner Forschungsfrage. Das siebente und achte Kapitel beinhaltet das Literatur- sowie das Abbildungsverzeichnis. Im neunten Kapitel befindet sich der Anhang, also der Frageleitbogen für meine Onlineumfrage.

2. Begriffsdefinitionen

Bevor die Theorie und die Forschung genauer beschrieben werden, müssen zuerst für die Arbeit relevante Begriffe definiert werden, die in diesem Zusammenhang für das bessere Verständnis der Arbeit herangezogen wurden.

2.1. Integration

Der Integrationsbegriff ist generell ein sehr positiv besetzter Begriff. Viele politische Institutionen, vor allem politische Parteien oder Vereine erwähnen immer wieder die Bedeutsamkeit und auch die Notwendigkeit der Integration. Doch bei diesem Begriff gibt es unzählige Definitionsversuche. Talcott Parson beispielsweise, ein US-amerikanischer Soziologe, beschrieb den Integrationsbegriff als Zeichen für den Zusammenhalt und die Stabilität einer Gesellschaft. In der politischen Debatte erscheint der Begriff Integration

jedoch etwas unklar. Denn auf der einen Seite beschreibt die Caritas Schweiz den Begriff als Prozess zur Herstellung von der Chancengleichheit und Gleichberechtigung, auf der anderen Seite versteht der derzeitige FPÖ-Parteichef Heinz Christian Strache den Begriff als sogenannte „Bringschuld“, also sich der deutschen Sprache und Kultur anzupassen. (vgl. Langthaler, 2010, 17) Doch im Allgemeinen kann man behaupten, dass die Integration einen wechselseitigen Prozess darstellt, der ein friedvolles Zusammenleben unterschiedlichster Kulturen in einem Land ermöglicht und gleichzeitig auch fördert. Die eigene Kultur eines Landes wird auf einer gemeinsamen Wertebasis aufrechterhalten. Die Grundlage dieser Wertebasis ist die Verfassung (vgl. <http://www.kreis-unna.de>).

2.2. Migrationshintergrund

Im Zusammenhang mit dem Thema der Arbeit möchte ich auch den Begriff Migrationshintergrund kurz genauer definieren. Obwohl dieser Begriff des Öfteren mit dem Migrationsbegriff dargestellt wird, hat er jedoch eine völlig andere Bedeutung. Spricht man von ausländischen StaatsbürgerInnen, steht die nationalstaatliche Zugehörigkeit in ihrer rechtlichen Verankerung im Mittelpunkt. Da im Integrationsdiskurs die in Österreich geborenen Nachkommen von EinwanderInnen ebenfalls eingeschlossen werden, wurde in den letzten Jahren bei der Erhebung statistischer Daten sowie auch im öffentlichen Diskurs vermehrt von "Menschen mit Migrationshintergrund" gesprochen. Darunter versteht man Personen, deren Eltern beide im Ausland geboren wurden. Erwähnenswert hierbei ist aber auch, dass kritische Perspektiven auf diese Bezeichnungspraxen deutlich machen, da die Zuschreibung eines Migrationshintergrundes stets auch einen Akt der Etikettierung und der Differenzsetzung zwischen einem "Wir" und den "Anderen" mit sich bringt (vgl. <http://erwachsenenbildung.at>).

Laut der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen von Europa (UNECE) wird die Bevölkerung mit Migrationshintergrund wie folgt definiert: „The group of persons with a foreign background is composed of those persons whose parents were born outside the country. The persons in this group may or may not have directly experienced an international migration“ (vgl. <http://www.unece.org>, 90). Somit kann man sagen, dass der Migrationshintergrund auf eine Art „Lebensgeschichte“ verweisen soll, die mit einer anderen Sprache, Kultur oder Religion verbunden sein kann.

2.3. Staatsangehörigkeit bzw. Staatsbürgerschaft

Im Allgemeinen bezeichnet die Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsbürgerschaft die Beziehung bzw. das Verhältnis zwischen den BürgerInnen und dem Staat. Dadurch erhalten Personen gewisse Rechte und Pflichten innerhalb eines Landes, wie beispielsweise das Wahlrecht oder die Wehrpflicht. Für den Erwerb einer Staatsbürgerschaft müssen bestimmte Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt werden. Durch ein ausgestelltes Dokument, wie beispielsweise ein Reisepass, wird die Staatsangehörigkeit manifestiert (vgl. <http://www.migration-online.de>). Hannah Arendt definiert den zentralen Rechtstatus, der für Nationalstaaten als Staatsbürgerschaft angesehen wird, als sogenannte Umsetzung der grundlegenden Menschenrechte, „das Recht, Recht zu haben“, dar (vgl. Arendt, 2007, 612).

Wichtig ist aber auch, dass der Begriff Staatsangehörigkeit auch einen bestimmten gesellschaftlichen Status bezeichnet. Es gibt zwei Bereiche, die durch die Staatsangehörigkeit ermöglicht werden: Einerseits die politische Partizipation, also die Möglichkeit der politischen Mitsprache und Teilhabe an der Herrschaft und andererseits die Rechte, die jedem Bürger und jeder Bürgerin zustehen, wie beispielsweise der freie Zugang zum Arbeitsmarkt oder der Erhalt von Sozialleistungen (vgl. Appelt, 1999, 43).

2.4. AsylwerberIn/Flüchtling

Laut der UN Refugee Agency (UNHCR) sind AsylwerberInnen Menschen, die in einem fremden Land um Asyl angesucht haben - genauer gesagt um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung - und deren Asylverfahren noch nicht ganz abgeschlossen ist. Es wird erst im Asylverfahren entschieden, ob die AsylwerberInnen einen internationalen Schutz bekommen und damit als Flüchtlinge bezeichnet werden (vgl. <http://www.unhcr.at>). Dem Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention zufolge, wird ein Flüchtling als eine Person beschrieben, „[...] die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann“ (<http://www.unhcr.at>).

Aus diesen Gründen unterscheiden sich AsylwerberInnen und Flüchtlinge von den MigrantInnen. Diese verlassen ihre Heimat nicht aufgrund von Verfolgung – und bei einer Rückkehr in ihr

Heimatsland können sie auch nicht auf den Schutz der Regierung vertrauen (vgl. <http://www.unhcr.at>).

2.5. Drittstaatsangehörige

Die in Österreich lebenden BürgerInnen bezeichnet man als „österreichische Staatsangehörige“. Jene Personen, die ebenfalls in Österreich leben, denen aber der exklusive Status einer Staatsbürgerschaft verwehrt wird, werden im dualen Weltsystem als „Andere“, „Fremde“, „Ausländer“ oder auch als „Nichtstaatsangehörige“ bezeichnet. Es gibt aber noch eine andere Gruppe, die ebenfalls in der Kategorie der „Ungleichen“ definiert werden: Die Gruppe der „Drittstaatsangehörigen“. Zu dieser Gruppe zählen Personen, die aus Drittstaaten stammen, also aus jenen Staaten, die keine EU/EWR-Mitgliedsstaaten sind. In Österreich gelten für diese Personen spezielle Aufenthaltsregelungen, auf die ich in den späteren Kapiteln noch genauer eingehen werde (vgl. <http://www.migration.gv.at>).

2.6. Der Begriff der Grenze

Im allgemeinen Sinn unterscheidet man die Landgrenzen, Seegrenzen und Luftgrenzen voneinander. Landgrenzen kann man in Grenzen, die auf Straßen oder durch Eisenbahnen überschritten werden, unterteilen. Straßengrenzen sind in der Regel durch Grenzkontrollstationen gesichert. Bei Eisenbahngrenzen erfolgt die Kontrolle an der Grenzstation durch Passieren einer Kontrollstelle, im Zug während des Halts an der Grenzstation oder während der Fahrt (vgl. Taschner, 1997, 12).

Seegrenzen unterscheiden sich je nach Nutzung: Fährhäfen, Frachthäfen, Häfen für Passagierschiffe oder Yachthäfen. Bei den erstgenannten Häfen liegt der Bestimmungsort der Fähre die Eigenschaft der Seegrenze als Binnen- oder Außengrenze fest. Yacht- oder Sportschiffe verbleiben normalerweise in küstennahen Gewässern (vgl. Taschner, 1997, 13).

Die Zuordnung der Luftgrenzen als Binnen- oder Außengrenze bestimmen auch bei Flughäfen die Herkunft oder den Zielort des Flugzeuges. Flüge innerhalb den Mitgliedstaaten einer Passunion können den Inlandsflügen gleichgestellt werden. Lediglich Probleme bereiten können sogenannte „gemischte Flüge“, die entweder bei Abflug oder Ankunft ein Drittland berühren, in einem solchen zwischenlanden oder kommen (vgl. Taschner, 1997, 13).

3. Theoretischer, historischer und rechtlicher Hintergrund

3.1. Migrationsauslösende Faktoren

Im Allgemeinen unterscheidet man die sogenannten Schubfaktoren von den Sogfaktoren – diese werden aber auch „Push- und Pull-Faktoren“ genannt. Mit Hilfe dieser Faktoren lässt sich feststellen, aus welchen Gründen es zu Migrationsvorgängen kommt. Ein wichtiger Punkt dabei ist jedoch, dass diese Faktoren häufig ineinander fließen und sie dadurch teilweise nicht mehr voneinander abzugrenzen sind. Durch den Grad des Zwangs, also entweder subjektive oder objektive Bedingungen, kann man unterscheiden, warum es die Menschen veranlasst, von ihrem Heimatort zu emigrieren. (vgl. <http://www.demokratiezentrum.org>).

Dieses sogenannte Gravitationsmodell der „Push- und Pull-Faktoren“ wurde von Ernest George Ravenstein im Jahre 1885 entwickelt und basiert auf die von ihm entwickelte „Laws of migration“. Laut Ravenstein besteht ein Zusammenhang zwischen Migrationshäufigkeit und geographischer Entfernung, d.h. dass die Zahl der Migrationseffekte mit der Entfernung sinkt. Diese These wurde von ihm durch die aufkommenden Kosten der Migration begründet, die aber heutzutage revidierbar ist, da die Migrationsprozesse mehr von den politischen Bestimmungen der Aufnahmeländer abhängt und nicht mit der geographischen Entfernung in Bezug stehen (vgl. Han, 2005, 15).

Han beschreibt in seinem Werk auch die Theorie von Everett S. Lee, der unter den „Push-Faktoren“ alle Faktoren des Herkunftslandes der MigrantInnen zusammenfasst, welche sie zur Migration veranlassen. Als Grundlage dient hier sozusagen die „Heimat“. Dabei kann es sich also um politische sowie religiöse Verfolgungen, wirtschaftliche Krisen, staatliche Kriege oder Naturkatastrophen handeln. Lee erwähnt auch die „Pull-Faktoren“, die alle Faktoren des Aufnahmelandes der MigrantInnen zusammenfassen, die diese schlussendlich zu einer freiwilligen Migration veranlassen. Gründe dafür können beispielsweise politische Stabilität, Religionsfreiheit oder besser Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sein (vgl. Han, 2005, 15).

Han zufolge ist es jedoch entscheidend, dass man die Aussagekraft dieser Faktoren überprüft, da sich die MigrantInnen bei ihrer Entscheidung nicht immer an dem logischen Vorteil wie beispielsweise besser Verdienstmöglichkeiten in einem Land, sondern oft eher an den sozialen Bindungen und Beziehungen wie z.B. die Gemeinschaft mit Verwandten orientieren (vgl. Han, 2005, 15).

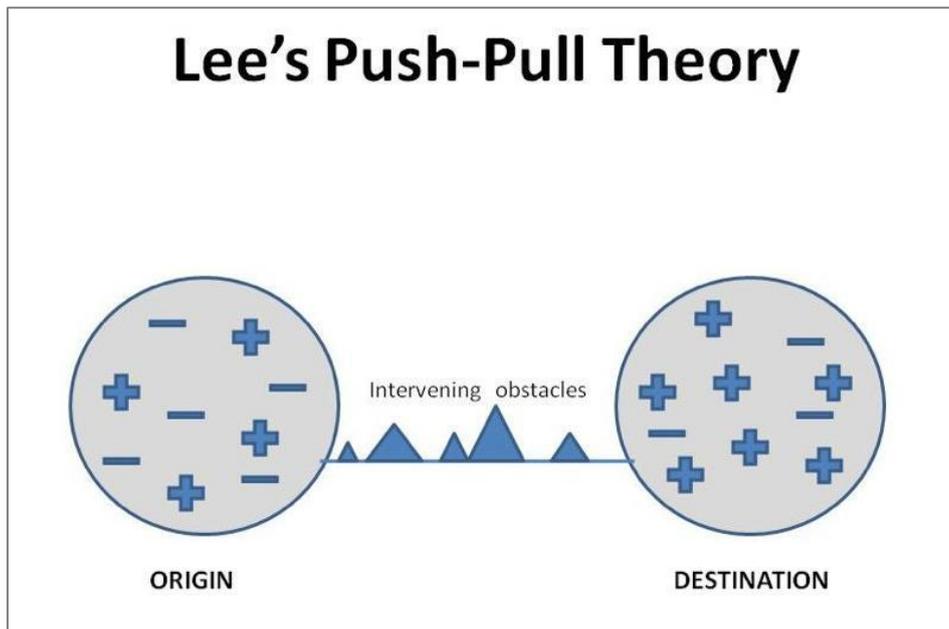


Abbildung 1: Lee's Theorie der Migration (Quelle: <http://cgge.aag.org>)

Wie man der Abbildung 1 entnehmen kann, überwiegen die negativen Faktoren auf der linken Seite, also im Heimatland („Origin“). Diese führen dazu, dass Menschen „gezwungen“ werden, ihre Heimat zu verlassen. Auf der rechten Seite kann man aber auch erkennen, dass im Aufnahmeland („Destination“) wiederum die positiven Faktoren überwiegen, die die Menschen dazu bringen, ihr Heimatland sozusagen „freiwillig“ zu verlassen. Die in der Mitte abgebildeten „intervening obstacles“ - auch zwischenzeitliche Hindernisse genannt - werden als sogenannte Barrieren bezeichnet, die eine Migration von einem Land zum anderen erschweren. Meiner Meinung nach könnte man die Grenzregelungen oder auch die im Zielland eventuell vorherrschende Ausländerfeindlichkeit als solche Barrieren definieren.

3.2. Historische Entwicklung der Einwanderung in Österreich

In der Neuzeit war Österreich sowie auch viele andere Länder innerhalb Europas in erster Linie ein Auswanderungsland. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist Österreich jedoch zu einem Einwanderungsland geworden. In den vergangenen dreißig Jahren lag der Wanderungsgewinn bei rund + 13.000 Personen pro Jahr und in den 80er Jahren sogar bei +23.000 Personen. Die Zuwanderung sollte demzufolge deutlich größer gewesen sein. Diese Entwicklung verlief zum Großteil in vier Phasen, die in den folgenden Kapiteln beschrieben wird (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 20)

3.2.1. Österreich - das Einwanderungsland

Diese Phase inkludiert die Jahre von 1950 bis 1974. In den 1950er Jahren gab es einen Wanderungsverlust, der sich ausschließlich durch die Abwanderung von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erklären lässt. Besonders hervorzuheben ist hier die erste Hälfte der 1950er Jahre, da viele Personen nach Übersee ausgewandert sind. In der Mitte der 1950er Jahre gab es eine starke Emigration zu den westeuropäischen Nachbarländern, da dort zu dieser Zeit ein starker Mangel an Arbeitskräften herrschte, den man durch die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften entgegenkam. Österreichische EmigrantInnen wanderten in die Schweiz oder nach Westdeutschland aus, da es dort bessere Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten gab. Sowohl das deutlich höhere Lohnniveau, als auch die geringe Entfernung zu ihrem Heimatland und die gemeinsame Sprache, trugen zu dieser Entscheidung bei (vgl. Fassman/Stacher, 2003, 20).

Der Höhepunkt dieser Arbeitsmigration wurde in den Jahren 1973 und 1974 erreicht, als in Deutschland 177.000 österreichische StaatsbürgerInnen lebten. Danach ging die Zahl wieder zurück, da es auch in Deutschland zu einem massiven Abbau ausländischer Arbeitskräfte kam. In der Schweiz gab es zu dieser Zeit 40.000 österreichische StaatsbürgerInnen, diese Zahl ging aber nach der Ölkrise bis in den 1980er Jahren wieder auf ca. 28.000 Personen zurück (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 21).

Österreich selbst war, im Gegensatz zu anderen westeuropäischen Industriestaaten, erst spät mit dem Arbeitskräftemangel konfrontiert. Die Knappheit der IndustriearbeiterInnen in den 1950er Jahren ließen sich zum Großteil mit den Spätfolgen der Kriegsverluste erklären, die durch die Abwanderung der inländischen Arbeitskräfte nur verstärkt wurde. Ein weiterer Grund für den Arbeitskräftemangel in Österreich war zu dieser Zeit der sogenannte „Babyboom“, also die hohen Geburtszahlen, worauf ein Mangel an weiblichen Arbeitskräften zu verzeichnen war (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 21).

Schlussendlich beschloss Österreich sich dem Beispiel seiner Nachbarstaaten anzuschließen und es folgte eine gezielte Anwerbung von Arbeitskräften innerhalb der Staaten des Mittelmeerraumes. In diesem Zusammenhang wurde im Jahre 1961 das sogenannte „Raab-Olah-Abkommen“ eingeführt, welches von der Bundeswirtschaftskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) beschlossen wurde. Durch dieses Abkommen kam es zu einer aktiven Anwerbepolitik von ausländischen Arbeitskräften in Österreich. Der Name dieses Abkommens entstand nach dem damaligen Präsidenten der

Bundeswirtschaftskammer Ing. Julius Raab und dem Präsidenten des Gewerkschaftsbundes Franz Olah (vgl. Wimmer, 1986, 7).

Mit dem Anwerbeabkommen mit Spanien 1962, mit der Türkei 1964 und mit Jugoslawien 1966, kam es noch einmal zu einem bedeutenden Arbeitskräftezuwachs. Um die Anreise und Abwerbung der sogenannten „GastarbeiterInnen“ zu organisieren, richtete man vor Ort spezielle Büros ein. Durch dieses „Rotationsmodell“ sollte eine dauerhafte Niederlassung in Österreich verhindert werden. Aber auch durch den Ausschluss von Drittstaatsangehörigen von bestimmten politischen sowie sozialen Rechten in Österreich, wie beispielsweise das Wahlrecht oder die Sozialhilfe, konnte eine dauerhafte Niederlassung verhindert werden (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 22). Dies bedeutet aber auch, dass die Migrationspolitik ein Bestandteil des Arbeitsmarktes und somit eine Angelegenheit der Sozialpartner war, [.....] was das Parlament und das Sozialministerium vielfach zu bloßen Exekutionen sozialpartnerschaftlicher Verhandlungsergebnisse machte“ (Wimmer, 1986, 7).

Ab dem Jahre 1969 sank die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte in Österreich, obwohl es in der Mitte der 1960er Jahre zu einer schlechteren wirtschaftlichen Entwicklung in Jugoslawien und in der Türkei kam. Die Gründe dafür können laut Fassmann und Stacher durch zwei Entwicklungen erklärt werden: Erstens durch die Abweichung vom Prinzip der direkten Anwerbung und die Stärkung der Kettenmigration und zweitens durch den verlängerten Aufenthalt der ArbeitsmigrantInnen aufgrund des beginnenden Familiennachzugs. Man kann also sagen, dass das sogenannte „Rotationsprinzip“ nicht funktionierte (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 22).

In Österreich lag die ausländische Wohnbevölkerung im Jahre 1961 noch bei 100.200 Personen. In den Jahren 1973 und 1974 lag die Zahl schon bei über 300.000, das entsprach 4,1% der gesamten österreichischen Wohnbevölkerung. Diese erste Phase der Migrationsentwicklung in Österreich kann man also als Phase der Arbeitsmigration bezeichnen. Erwähnenswert hierbei ist jedoch auch noch die Flüchtlingsmigration, die ebenfalls von großer Bedeutung war. Die größten Flüchtlingswellen kamen aus Ungarn, der Tschechoslowakei und aus Polen. Die Flüchtlinge sahen in Österreich zu dieser Zeit das sogenannte „Tor zum Westen“, mit dem sie in andere europäische Staaten oder sogar nach Übersee weiterziehen konnten. Diesen Charakter als Durchzugsland, den Österreich durch diese Flüchtlingswellen bekam, zeigte sich deutlich an der Differenz bei der Zahl der nach Österreich kommenden Flüchtlinge und der Zahl der gestellten Asylanträge im Inland (vgl.

Fassmann/Stacher, 2003, 22). „Von den rund 197.000 ungarischen Flüchtlingen des Jahres 1956 hatten noch rund 180.000 in Österreich Asyl beantragt. Zwölf Jahre später taten dies von den 162.000 tschechischen und slowakischen Flüchtlingen des Jahres 1968 nur mehr 12.000 Personen“ (Fassmann/Stacher, 2003, 23).

3.2.2. Österreich und die GastarbeiterInnenpolitik

Diese Phase bezieht sich auf die Jahre 1974 und 1988. Die Autoren Fassmann und Stacher bezeichnen den Anfang dieser Phase, also das Jahr 1974, als Wendepunkt der österreichischen Migrationspolitik. Der Grund dafür war, dass Österreich, ähnlich wie Deutschland und die Schweiz zuvor, die Anwerbepolitik stoppte (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 23). Des Weiteren kam es zu Differenzen zwischen Arbeitgeber- und ArbeitnehmervertreterInnen. Die ArbeitgeberInnen auf der einen Seite forderten eine weitergehende Liberalisierung des Arbeitsmarktes und der ÖGB auf der anderen Seite hingegen forderte die Eingrenzung der TouristInnenbeschäftigung sowie eine bessere Regelung der AusländerInnenpolitik. Die österreichische Regierung wollte außerdem den Anteil der ausländischen Arbeitskräfte verringern und viele davon wieder in ihre Heimatländer zurückschicken. Um dies zu verwirklichen, wurde 1975 das Ausländerbeschäftigungsgesetz eingeführt, das sich als effektives Instrument erwies, wenn es um die Reduzierung der ausländischen Arbeitskräfte ging (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 23).

Zum Höhepunkt der Ausländerbeschäftigung gab es 226.800 ausländische Arbeitskräfte, die in Österreich beschäftigt waren und bis zum Jahre 1984 wurde die Zahl um 88.000 verringert. Erwähnenswert ist auch, dass in den 1970er Jahren die Zahl der MigrantInnen konstant blieb, deswegen dürften die meisten der ausländischen Arbeitskräfte, die abgebaut wurden, wieder in ihre Heimatländer zurückgekehrt sein (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 23). In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass man trotz des Scheiterns der österreichischen GastarbeiterInnenpolitik, immer noch an den alten Regelungen festhielt. Zu den Folgen dieser Vorgehensweise zählt u.a. die Segmentierung am Arbeitsmarkt, wo InländerInnen von AusländerInnen unterschieden wurden und eine starke Abhängigkeit der ausländischen Arbeitskräfte zu ihren ArbeitgeberInnen zum Vorschein kam. Außerdem kam es auf der einen Seite zu einer Verringerung des Lohnniveaus und auf der anderen Seite zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Dies konnte man vor allem in den Branchen sehen, in denen die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte höher war (vgl. Bauböck, 1996, 12-13).

Trotz des Anwerbestopps und der Einführung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes führte dies – entgegen der politischen Absichten – zu einer Aufenthaltsverfestigung der ausländischen Arbeitskräfte. Diese zögerten ihre Rückkehr in ihr Heimatland noch hinaus, da sie Angst hatten, ihren Arbeitsplatz und ihr Aufenthaltsrecht in Österreich zu verlieren (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 23). „Damit aber vergrößerte sich die Differenz zwischen der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte und der Größe der ausländischen Wohnbevölkerung. Während die Zahl der ausländischen Beschäftigten von 1974 bis 1984 um rund 40% zurückging, blieb die ausländischen Wohnbevölkerung weitgehend konstant“ (Fassmann/Stacher, 2003, 23).

Davy und Gächter schließen aus diesen Differenzen, die am österreichischen Arbeitsmarkt vorlagen, dass jene Personen in Österreich blieben, die eine Aussicht auf eine längere Beschäftigung hatten und gleichzeitig auch ihre Familien aus ihren Heimatländern nach Österreich brachten. Diese beiden Aspekte, also die Sicherung des Arbeitsplatzes und der Familiennachzug, hatten einen erheblichen Einfluss auf die Immigrationspolitik. Dieser Einfluss basierte dahingehend, dass die ausländische Wohnbevölkerung im Gegensatz zu den ausländischen Arbeitskräften konstant blieb (vgl. Davy/Gächter, 1993, 166).

In diesem Zusammenhang sind auch die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen der AusländerInnen zu dieser Zeit beachtenswert. Diese wurden damals von der „Fremdenpolizei“ geregelt, die im Jahre 1954 zum ersten Mal novelliert wurden. Im Allgemeinen gab es eine strenge Kontrolle bezüglich der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für AusländerInnen. Dazu zählten u.a. ärztliche Untersuchungen sowie ein Visum, mit dem die Einreise gestattet war. Außerdem war die wirtschaftliche Entwicklung ein wichtiger Faktor für die Aufnahme und Ablehnung ausländischer Arbeitskräfte. Eine Bestimmung stellte u.a. die Bevorzugung inländischer Arbeitskräfte sicher. Das Gastarbeitermodell basierte ebenfalls auf dieser Bestimmung. Diese beiden Aspekte wurden aber dann 1976 im Ausländerbeschäftigungsgesetz übernommen (vgl. Davy/Gächter, 1993, 158). „Die AusländerInnenbeschäftigungspolitik diente in Österreich vom Ende der Monarchie an bis in die Gegenwart als Regulativ des Arbeitsmarktes. Für AusländerInnen in Österreich war die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes das alles entscheidende Kriterium ihrer Existenz. In wirtschaftlichen Krisenzeiten hatten damals wie heute zuerst „GastarbeiterInnen – ohne große Rücksicht auf den Grad der Integration (z. B.

Dauer des Aufenthalts, mit oder ohne Familienangehörige in Österreich) – ihren Hut zu nehmen.“ (Hetfleisch, 1991, 30-31).

Schlussendlich kann man sagen, dass diese Phase für die Migrationspolitik in Österreich recht unspektakulär erscheint. Es dominierte wie zuvor das Prinzip der GastarbeiterInnenpolitik und die Migrationspolitik orientierte sich an der Entwicklung des Arbeitsmarktes. Wichtig ist hierbei, dass zu dieser Zeit schon ein Prozess der dauerhaften Niederlassung ersichtlich war und man trotzdem keine integrationspolitischen Schritte dagegen einleitete. Denn schon während der 1980er Jahre konnte man einen Anstieg der AsylwerberInnen in Österreich erkennen. Zwischen den Jahren 1982 und 1988 gab es ca. 8.850 Personen, die in Österreich um Asyl ansuchten. Diese Steigerung der AsylwerberInnen sowie die Liberalisierung in Ostmitteleuropa führten auch zu einer Änderung der Asylpolitik in Österreich. Bis Mitte der 1980er Jahre wurden Asylsuchende noch als Flüchtlinge anerkannt – ab der zweiten Hälfte der 1980er Jahre reagierte man auf die steigende Anzahl der Asylsuchenden mit strengeren Kontrollen und Prüfungen, wodurch die Asylanträge wiederum sanken. (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 24).

3.2.3. Der Fall des Eisernen Vorhangs

Diese Phase der Einwanderungspolitik in Österreich beschreibt die Jahre 1989 bis 1993. Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs im Jahre 1989 sowie durch die Wiedervereinigung der Bundesrepublik Deutschland mit der Deutschen Demokratischen Republik kam es in Österreich zu einem ökonomischen Aufschwung. Dies bedeutete einerseits die Steigerung der ausländischen Investitionen in Österreich und andererseits eine Billigproduktion im Ausland aufgrund der EU-Ostöffnung. Des Weiteren kam es zu einer Massenflucht nach Europa, u.a. auch nach Österreich. Gründe dafür waren die Folgen des Krieges und die damaligen ethnischen Säuberungen. Dadurch kam es auch in den Jahren 1989 bis 1993 gleichzeitig zu einem Anstieg der ausländischen Wohnbevölkerung von 5,1 % auf insgesamt 8,6 %. Im Jahre 1993 gingen die Zuwanderungszahlen wieder zurück, da zu dieser Zeit das Aufenthaltsgesetz in Österreich eingeführt wurde (vgl. Hemetek, 2000, 16-17). Dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zufolge, regelt das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) „[...] die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts“ (vgl. <http://www.bmi.gv.at>).

Laut Fassmann und Stacher kam der Großteil der Zuwanderer in den 1990er Jahren nicht aus Osteuropa, sondern aus der Türkei und aus Jugoslawien. Diese beiden Staaten ermöglichten Österreich einen Wanderungsgewinn von 361.00 Personen. Die beiden Autoren heben aber besonders zwei Gründe für die starke Zuwanderung zu dieser Zeit heraus: Erstens erwähnen sie hierbei die Kriege in Kroatien und Bosnien-Herzegowina in den Jahren 1991 bis 1993, die in Österreich zu einem starken Anstieg der Flüchtlingsmigration beitrugen. Zweitens betonen sie aber auch die damalige österreichische Wirtschaft, die durch ihren „Boom“ für zusätzliche Arbeitskräfte sorgte. Auch der Export nach Deutschland und nach Osteuropa begann zu steigen. Das Wirtschaftswachstum in Österreich lag im Jahre 1991 bei knapp 3% und diese boomende Wirtschaft sorgte dazu noch für eine erhöhte Nachfrage von Arbeitskräften (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 26).

Österreich deckte seinen Bedarf nach ausländischen Arbeitskräften also nicht mit den MigrantInnen aus Osteuropa ab, sondern mit ausländischen Arbeitskräften aus Jugoslawien und der Türkei. Daraufhin reagierte die österreichische Politik auf diese veränderte ökonomische Situation mit einer Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Jahre 1990. Hierbei wurden Quoten und Verbesserungen für ausländische Arbeitskräfte wie beispielsweise die Einführung einer Arbeitserlaubnis eingeführt. Des Weiteren durfte die Grenze von 10 % des gesamten österreichischen Arbeitskräfteangebot nicht von ausländischen ArbeiterInnen überschritten werden (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 26).

3.2.4. Der Weg zu einer geregelten Migration

Diese Phase beschreibt die Jahre 1994 bis zum Anfang der 2000er. Seit Beginn der 1990er Jahren kam es zu einer grundlegenden Neugestaltung der Migrationspolitik. Die Zahl der AsylwerberInnen stieg rasant an und im Jahr 1991 lag sie sogar bei über 20.000 Personen. Mit dem 1991 beschlossenen Asylrecht, wurde auch die sogenannte Drittstaatenklausel eingeführt. Demnach sollten Asylanträge von Personen aus Drittstaaten abgewiesen werden. Eine weitere Neuerung war die Einführung des Bundesbetreuungsgesetzes. Demzufolge sollte den AsylanwerberInnen der Antrag zur Aufnahme in die Bundesbetreuung vorenthalten werden, damit sich schlussendlich nur ein Drittel dieser Personen in Bundesbetreuung befindet (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 29).

Am 1. Juli 1993 wurde das Aufenthaltsgesetz beschlossen, welches die Zuwanderung auf das Niveau der Mitte der 80er sinken ließ. Ab diesem Zeitpunkt ging der Wanderungssaldo erheblich zurück. Denn 1994 lag der Wanderungssaldo noch bei +19.100 Personen, im Jahre

1997 sank der Saldo auf +7.140 Personen ab. Im Jahre 1998 kam es zu einem leichten Anstieg der Zuwanderungszahlen, jedoch konnten die früheren Wanderungssalden nicht erreicht werden. Aufgrund der Vertreibungen AlbanerInnen aus dem Kosovo und der militärischen Intervention durch die NATO in Serbien, kam es zu einem Wanderungsplus von +25.100 Personen in Österreich. Im Jahr 2000 lag der Wanderungsgewinn sogar bei +21.587 Personen. Laut Fassmann und Stacher betrug die Nettozuwanderung von ausländischen Personen in Österreich zwischen den Jahren 1993 und 2001 ca. 159.600 Personen – im Durchschnitt bedeutete dies ein jährliches Plus von 19.950 Personen (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 27).

Mit dem eingeführten Aufenthaltsgesetz von 1993 kam es zu einer neuen und veränderten Einwanderungspolitik in Österreich. Es stoppte einerseits die hohe Neuzuwanderung und andererseits erschwerte es auch den Zuzug nach Österreich. Die eingeführten Quoten für ausländische Arbeitskräfte, die von der österreichischen Regierung festgelegt wurden, sahen erstmals keine Quoten für den Familiennachzug vor. Erst im Jahre 1994 wurden eigene Quoten für die Familienangehörigen für ausländische Arbeitskräfte eingeführt, die aber nur sehr niedrig angesetzt wurden (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 27).

Durch das 1997 eingeführte Integrationspaket ging die Neuzuwanderung in Österreich wiederum zurück. Des Weiteren wurde im gleichen Jahr ein System der stufenweisen Aufenthaltsverfestigung eingeführt, mit dem Drittstaatsangehörige nach fünf bzw. acht Jahren Aufenthalt in Österreich zunehmend vor einer Ausweisung geschützt wurden. Dennoch wurden bestimmte Kategorien und Obergrenzen der Zuwanderung bestimmt, die sich auf die demographische Entwicklung sowie auf die Flüchtlingsströme nach Österreich beziehen. Dieses Integrationspaket setzte sich aus dem Fremden-gesetz (FrG), dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BHZÜV) und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zusammen. Ende 1994 wurde dann schlussendlich die Zahl für Drittstaatsangehörige von 10% auf 8% gesenkt. Im Jahre 1999 kam es wiederum zu einem deutlichen Anstieg bei den ausländischen Arbeitskräften – davon entfiel ein Viertel auf rechtlich gleichgestellte EU-BürgerInnen. Das Wachstum ist durch den sogenannten „Integrationserlass“, den das Wirtschaftsministerium im Jahre 2000 einführt, zurückzuführen. Dadurch wurde den ausländischen Personen, die länger in Österreich lebten, eine Beschäftigungsbewilligung erteilt, von denen v.a. Frauen profitierten (vgl. Fassmann/Stacher, 2003, 28).

Erwähnenswert ist auch noch die Änderung des Asylrechts 1997, mit der AsylwerberInnen eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erhielten und zugleich nicht mehr des Landes verwiesen werden konnten. „Durch diese Maßnahmen sanken die AsylwerberInnenzahlen zwischen 1992 und 1997 wieder auf das Niveau der 1980er Jahre. [...] Mitverantwortlich dafür war die 1997 im Rahmen der Novelle des Asylgesetzes eingeführte Möglichkeit, aus dem Ausland einen Asylantrag zu stellen (Fassmann/Stacher, 2003, 29).

3.2.5. Der Zuwachs durch die Europäische Union

Wie man den vorigen Kapiteln entnehmen kann, verringerten sich die Wanderungsquoten zwischen den Jahren 1994 und 2000 im Durchschnitt auf ca. 10.000 Personen pro Jahr. Wichtig ist jedoch, dass es seit 2001 einen erheblichen Zuwachs gibt, der zum Großteil auf die Zuwanderung von den EWR-BürgerInnen sowie Drittstaatsangehörigen zurückzuführen ist. Laut Fassmann ergibt sich ein Wanderungsgewinn von +42.400 Personen pro Jahr im Zeitraum von 2002 bis 2005, also um ein Vielfaches mehr als in den rückläufigen Bevölkerungsbilanzen (vgl. Fassmann, 2007, 147). „Internationale Migration ist daher in den vergangenen dreißig Jahren zum Motor der demographischen Entwicklung Österreichs geworden (Fassmann, 2007, 147).

Zwischen den Jahren 2002 bis 2005 waren es die EU-BürgerInnen, die die größte Gruppe der ZuwanderInnen in Österreich darstellten. Der Wanderungsgewinn verdoppelte sich von rund 9000 Personen im Jahr 2002 auf ca. 20.000 Personen im Jahr 2005. Davon entfielen 60% auf EU-BürgerInnen, die anderen 40% kamen aus den EU-Staaten, die im Jahre 2004 der EU beigetreten sind. Erwähnenswert sind hier auch noch die deutschen StaatsbürgerInnen, die ca. 78% der ZuwanderInnen nach Österreich aus allen bisherigen EU-Staaten ausmachten. Die zweitgrößte Gruppe mit einem durchschnittlichen Wanderungssaldo von ca. 10.000 Personen pro Jahr waren die BürgerInnen des ehemaligen Jugoslawiens. Wichtig für die Zuwanderung nach Österreich waren auch noch die StaatsbürgerInnen aus der Türkei, mit einem jährlichen Wanderungssaldo von ca. 6300 Personen (vgl. Fassmann, 2007, 148-150).

3.2.6. Derzeitige Situation der Zuwanderung in Österreich

Laut Statistik Austria gab es in Österreich im Jahr 2013 eine Zuwanderung von insgesamt 151.300 Personen, zugleich verließen etwa 96.600 Personen das Land. Dies ergibt eine Nettozuwanderung von 54.700 Personen. Erwähnenswert ist auch, dass sich die Abwanderung im Vergleich zum Jahr 2012 nicht wirklich verändert hat, die Zuwanderung hingegen ist aber

um 7,8% gestiegen. Die Gründe dafür waren u.a. das hohe Lohnniveau, die Nachfrage nach Arbeitskräften, die Zunahme der Zahl an Studierenden an den Hochschulen, der Anstieg der Asylanträge sowie die Integration Österreichs in einem europäischen Wanderungsraum (vgl. Statistik Austria, 2014, 8).

Bezüglich der Wanderungssalden kann man Folgendes sagen: Die größten Wanderungsgewinne für Österreich zeigen sich durch die Herkunftsländer Ungarn (+8.500), Deutschland (+7.300), Rumänien (+5.700), Polen (+3.800) und Slowakei (+2.900). Des Weiteren gibt es einen Wanderungsgewinn durch die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (+6.300) und den übrigen Drittstaaten (+12.700). Einen Wanderungsverlust erlitt Österreich durch die eigenen Staatsangehörigen (-6.000) (vgl. Statistik Austria, 2014, 8).

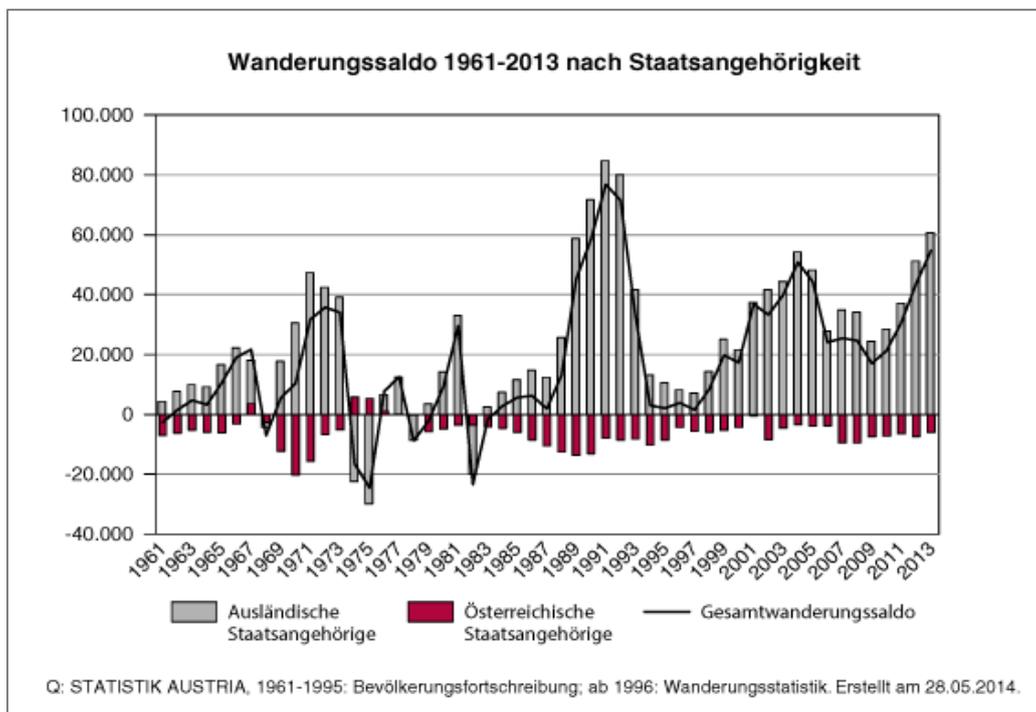


Abbildung 2: Bevölkerungssaldo 1961-2013 (Quelle: <http://www.statistik.at>)

Die Einwohnerzahl von Österreich hat sich durch die Zuwanderung um ca. 969.000 Personen vermehrt. In den Jahren 1961 bis 2013 gab es bei den ausländischen Staatsangehörigen um 1,287 Millionen mehr Zuwanderung aus dem Ausland als Abwanderung. Bei den österreichischen StaatsbürgerInnen gab es im gleichen Zeitraum jedoch einen Abwanderungsverlust von 317.000 Personen. Aber wie man der oben abgebildeten Grafik entnehmen kann, gab es in den 90er Jahren die ersten Zuwanderungswellen in Österreich und

auch die Zuwanderung durch die EU-Erweiterung zwischen den Jahren 2001 und 2005 ist klar ersichtlich (vgl. Statistik Austria, 2014, 8-9).

Interessant ist noch die Zunahme der Einreise von Asylsuchenden. Im Jahr 2011 lag die Zahl der Asylsuchenden noch bei rund 14.400 Personen und im Jahr 2013 gab es schon 17.500 Asylsuchende in Österreich, also eine Zunahme von ca. 12%. Die meisten AsylwerberInnen kommen aus der Russischen Föderation (2.841), Afghanistan (2.589), Syrien (1.991) und Pakistan (1.037). Im EU-Vergleich bei Asylanträgen steht Österreich an siebenter Stelle und in Relation zur Einwohnerzahl auf dem vierten Platz (vgl. Statistik Austria, 2014, 8-9).

Die Zahl der ausländischen Bevölkerung in Österreich lag Anfang 2014 bei 1.066 Millionen Personen, und somit ist die Zahl um ca. 62.000 Personen höher als im Vorjahr. Zu den Gründen für die Zunahme ist das positive Wanderungssaldo von 2013, ein Geburtenüberschuss von 10.300 Geburten und der Verringerung aufgrund der 7.400 Einbürgerungen. Im Jahr 2013 lebten ca. 1,626 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich, das macht einen Wert von 19,4% der Gesamtbevölkerung Österreichs aus. Etwa 1,197% dieser Personen, gehören der sogenannten „ersten Generation“ an, da diese Personen im Ausland geboren und selbst nach Österreich gezogen sind. Der Rest, also ca. 428.000 Personen, sind in Österreich geborene Nachkommen von Personen der ersten Generation. Sie werden auch Personen der „zweiten Generation“ genannt (vgl. Statistik Austria, 2014, 9).

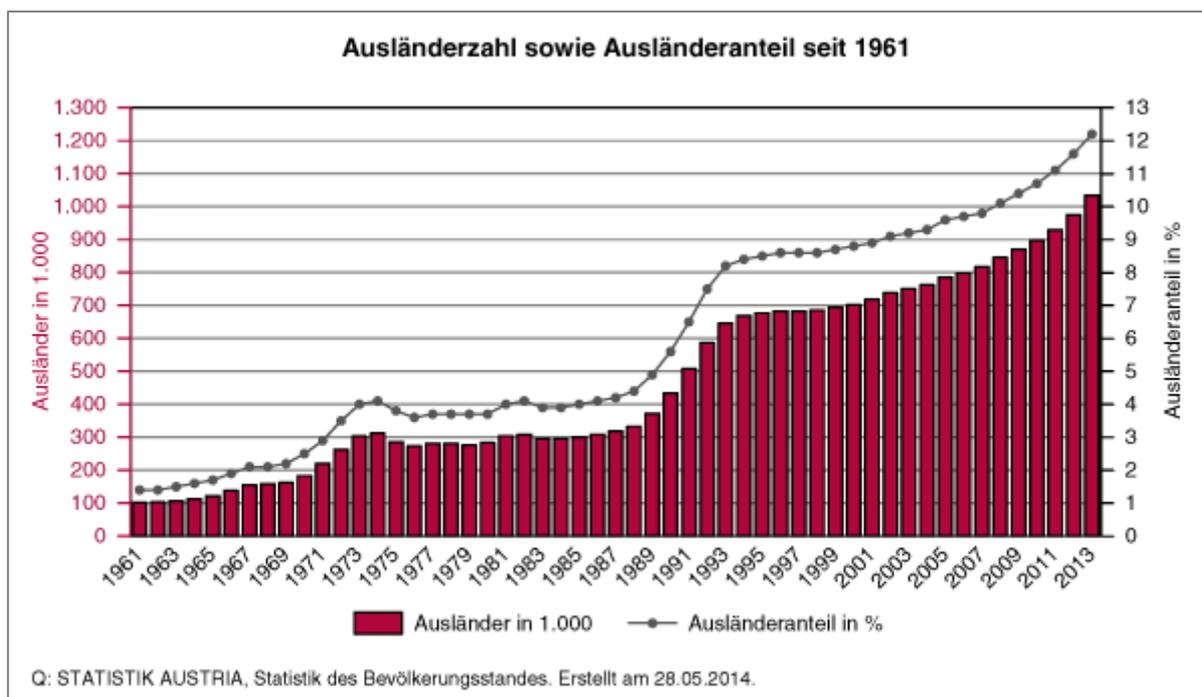


Abbildung 3: Ausländeranzahl seit 1961 (Quelle: <http://www.statistik.at>)

Bezüglich der Nationalität der ausländischen StaatsbürgerInnen, stehen noch immer die Deutschen an erster Stelle, denn laut Statistik Austria lebten am 1. Jänner 2014 rund 165.000 deutsche StaatsbürgerInnen in Österreich. Danach folgen StaatsbürgerInnen aus der Türkei (115.000), Serbien (112.000) und Bosnien Herzegowina (91.000). Außerhalb von Europa sind es die afghanischen StaatsbürgerInnen, die die größte Gruppe der Zuwanderung mit einer Zahl 14.000 Personen darstellen (vgl. Statistik Austria, 2014, 9-10). Ein anderer Punkt, den ich in diesem Zusammenhang noch erwähnen möchte, ist die Sprache bzw. die Bildung der ausländischen StaatsbürgerInnen. Die in Österreich lebenden Personen mit Migrationshintergrund weisen laut Statistik Austria ein deutlich anderes Bildungsniveau auf, als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Deswegen sind zugewanderte Personen überproportional in den höchsten sowie niedrigsten Bildungsschichten vertreten, während die österreichische Bevölkerung meistens die mittlere Schicht vertritt. Fakt ist, dass die Bildung schon im Kindergarten beginnt. Ausländische Kinder besuchen im Gegensatz zu österreichischen Kindern seltener einen Kindergarten bzw. eine Kinderkrippe. Die Unterschiede sind aber anscheinend sehr gering (vgl. Statistik Austria, 2014, 9-10).

Einer im Jahr 2008 durchgeführte Sprachstandbeobachtung zufolge haben 90% der 4,5- bis 5,5-jährigen deutschsprachigen Kinder ein altersgemäßes Sprachniveau, während 58% der ausländischen Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kein gutes Sprachniveau aufweist und Förderungsmaßnahmen benötigt. Ausländische SchülerInnen besuchen auch weniger oft maturaführende Schulen, sondern eher Hauptschulen oder Neue Mittelschulen. Auch die Anzahl der ausländischen Studierenden in Österreich steigt an - Im Jahr 1991/92 gab es rund 20.000 AusländerInnen, die in österreichischen Hochschulen inskribiert waren, im Jahr 2012/13 gab es bereits 68.000 ausländische Studierende. 73% davon kommen aus den Mitgliedstaaten der EU, der Großteil davon aus Deutschland (vgl. Statistik Austria, 2014, 10).

Zusammenfassend kann man sagen, dass in den letzten 50 Jahren bei den ausländischen StaatsbürgerInnen einen Wanderungsgewinn mit rund 1,19 Millionen Menschen zu beobachten ist. Im Gegensatz dazu gab es jedoch bei den österreichischen EinwohnerInnen mit insgesamt 289.000 AuswandererInnen einen Wanderungsverlust. Ein weiterer Anstieg der Zuwanderung in Österreich ist voraussehbar. Auch in Zukunft wird die Zuwanderung eine wichtige Komponente bei der Bevölkerungsentwicklung in Österreich darstellen. Bis 2050 sollte sich laut Prognosen die Einwohnerzahl um 10,6% erhöhen, also um rund 9,3 Millionen Menschen (vgl. Statistik Austria, 2014, 24).

3.3. Niederlassung und Aufenthalt in Österreich

In Österreich regelt seit Jänner 2006 das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz einerseits die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von ausländischen Personen, die sich länger als sechs Monate in dem Bundesgebiet aufhalten wollen sowie andererseits die Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts. Dieses Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht wurde als Artikel 4 des Fremdenpakets 2005 erlassen, mit dem auch das Asylrecht neu gestaltet wurde (vgl. <http://www.bmi.gv.at/>).

Die EU-StaatsbürgerInnen sowie BürgerInnen eines EWR-Landes oder der Schweiz benötigen für einen Aufenthalt in Österreich keinen Aufenthaltstitel. Nach drei Monaten erhalten sie nach einer Meldung bei der Behörde eine Anmeldebescheinigung. Diese wird von der Behörde dann ausgestellt, wenn sie ihren Unterhalt decken können und über eine Krankenversicherung verfügen. Das Gesetz ist in drei Teile gegliedert, nämlich in einen allgemeinen Teil (§ 1 bis 40), einen besonderen Teil (§ 41 bis 76) und einen Schlussteil (§ 77 bis 83) (vgl. <http://www.arbeiterkammer.at>).

Im allgemeinen Teil findet man Angaben zum Geltungsbereich, Behördenzuständigkeiten, Ausführungen zu Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen, Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel, Ausführungen zur Integrationsförderung und zum Beirat für Asyl- und Migrationsfragen, Verfahrensvorschriften und Regelungen über die Verwendung personenbezogener Daten. Im Besonderen Teil werden die einzelnen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige und ihre Voraussetzungen geregelt. Des Weiteren werden die Familienzusammenführung, die Niederlassung von Personen aus Drittstaaten oder anderen Mitgliedstaaten und die Aufenthaltsbewilligungen zu unterschiedlichen Aufenthaltszwecken geregelt. Außerdem regelt das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz u.a. noch die Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene, also Personen, die beispielsweise wegen eines bewaffneten Konflikts das Heimatland verlassen müssen. Im Schlussteil befinden sich Strafbestimmungen und Sanktionen für Verwaltungsübertretungen (vgl. <http://www.bmi.gv.at>).

„In Österreich gibt es folgende Aufenthaltstitel, die alle in Kartenform ausgestellt werden:

- Aufenthaltsbewilligung
- Rot-Weiß-Rot – Karte
- Rot-Weiß-Rot – Karte plus
- Blaue Karte EU

- Niederlassungsbewilligung
- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung – Angehöriger
- Aufenthaltstitel "Familienangehöriger
- Daueraufenthalt – EU“ (<http://www.bmi.gv.at>).

In den folgenden Kapiteln werden alle Aufenthaltstitel genauer beschrieben.

3.3.1. Aufenthaltsbewilligung

Eine Aufenthaltsbewilligung ist ein Aufenthaltstitel, der Personen aus Drittstaaten für einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Absicht auf feste Niederlassung ausgestellt werden kann.

„Für folgende Personen kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden:

- Rotationsarbeitskräfte
- Betriebsentsandte
- Selbstständige
- Künstlerinnen/Künstler
- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit
- Schülerinnen/Schüler
- Studierende
- Sozialdienstleistende
- Forscherinnen/Forscher
- Familiengemeinschaft“ (<https://www.help.gv.at>).

Zu den allgemeinen Voraussetzungen zählen insgesamt vier Punkte: Der erste Punkt stellt einen gesicherten Lebensunterhalt dar. Die zuständige Behörde darf einen Aufenthaltstitel nur erteilen, wenn die Person während der Aufenthaltsdauer über regelmäßige Einkünfte verfügt. Die Einkünfte sind ausreichend, wenn sie zumindest in der Höhe des jeweils maßgeblichen Ausgleichszulagenrichtsatzes zur Verfügung stehen (vgl. <https://www.help.gv.at>). „Die Ausgleichszulagenrichtsätze ab 01.01.2014:

- Für Alleinstehende: 857,73 Euro
- Für Ehepaare: 1.286,03 Euro
- Für jedes Kind: zusätzlich 132,85 Euro“ (vgl. <https://www.help.gv.at>).

Der zweite Punkt, der als Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel notwendig ist, ist eine gültige Krankenversicherung. Während des Aufenthalts muss die ausländische Person über eine leistungspflichtige Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt (vgl. <https://www.help.gv.at>).

Als dritte Voraussetzung gilt die Unterkunft. Die Person muss während ihres Aufenthalts in Österreich einen Anspruch auf eine Unterkunft haben, die für eine Familie ortsüblich ist. Wichtig hierbei ist, dass eine unentgeltliche und eine ohne Kündigungsfrist widerrufbare Wohngelegenheit nicht einer solchen Unterkunft entsprechen, da man dadurch keinen Anspruch auf Gewährung der Unterkunft erhält (vgl. <https://www.help.gv.at>).

Als vierte Voraussetzung muss gewährleistet sein, dass eine fremde Person keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt, sowie nicht im Zusammenhang mit einer terroristischen Aktivität stehen, die die Beziehung von Österreich zu anderen Staaten beeinträchtigen könnte (vgl. <https://www.help.gv.at>).

Das Verfahren für eine Aufenthaltsbewilligung läuft wie folgt ab: Im Allgemeinen muss der/die AntragstellerIn ihren/seinen Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltsbewilligung persönlich und vor der Einreise nach Österreich im Ausland bei der österreichischen Vertretungsbehörde (wie beispielsweise eine Botschaft oder Konsulat) stellen. Danach wird von der zuständigen Behörde die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit des Antrages überprüft und an die Behörde in Österreich weitergeleitet, wo wiederum geprüft wird, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung dieser Bewilligung erfüllt sind. Erfüllt der/die AntragstellerIn alle Voraussetzungen und wurde das Verfahren bei der Niederlassungsbehörde positiv abgeschlossen, bekommt der/die AntragstellerIn ein Visum, mit dem er/sie einreisen und die Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen Niederlassungsbehörde persönlich abholen kann (vgl. <https://www.help.gv.at>).

„Die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag einer Aufenthaltsbewilligung:

- Gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Geburtsurkunde oder eine entsprechende Urkunde
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45 x 35 mm)
- Eventuell: Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Adoption, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft wie beispielsweise Mietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise

- Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz (Pflichtversicherung oder eine entsprechende Versicherungspolizze), der alle Risiken abdeckt
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis über Investitionskapital oder eigenes Vermögen in ausreichender Höhe)
- Gegebenenfalls weitere Nachweise“ (<https://www.help.gv.at>).

3.3.2. Rot-Weiß-Rot-Karte

Angelehnt an anderen erfolgreichen Zuwanderungsmodellen anderer Staaten, sollte durch die Rot-Weiß-Rot-Karte eine flexiblere, mit personenbezogenen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien kombinierte Neuzuwanderung jener qualifizierten Arbeitskräfte ermöglicht werden, die zur Sicherung bestehender und zusätzlicher Arbeitsplätze notwendig war. Die Rot-Weiß-Rot-Karte trat mit 1. Juli 2011 in Kraft. Die Zuwanderung in Österreich sollte nicht quantitativ, sondern qualitativ verbessert und zielgerichtet geregelt werden. Durch die Rot-Weiß-Rot-Karte erhoffte sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAŠK) eine Möglichkeit für bessere Qualifikation, höheres Wirtschaftswachstum und raschere Integration (vgl. <https://www.sozialministerium.at>). Das Ziel dieser Initiative ist es, „qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten und ihren Familienangehörigen eine nach personenbezogenen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien gesteuerte und auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich ermöglichen“ (<https://www.sozialministerium.at>).

„Die RWR-Karte wird in zwei Ausführungen ausgestellt:

- RWR-Karte: berechtigt zur Niederlassung und zur Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber.
- RWR-Karte plus: berechtigt zur Niederlassung und zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang“ (<https://www.sozialministerium.at>).

„Folgende Personen können eine RWR-Karte ansuchen:

- Besonders Hochqualifizierte
- Fachkräfte in Mangelberufen
- Sonstige Schlüsselkräfte
- StudienabsolventInnen“ (<https://www.sozialministerium.at>).

„Folgende Personen können eine RWR-Karte plus ansuchen:

- Familienangehörige der Personengruppen 1 bis 4 und von InhaberInnen einer
- Blauen Karte EU
- Familienangehörige von bereits niedergelassenen AusländerInnen“
(<https://www.sozialministerium.at>).

Die Rot-Weiß-Rot-Karte funktioniert nach einem gewissen Punktesystem, bei dem zur positiven Bearbeitung des Antrags eine Mindestpunkteanzahl zu erreichen ist. Dabei gibt es einige Kriterien, die mittels Punkteverteilung verschieden gewichtet werden, wodurch ein möglichst flexibles und transparentes System geschaffen wurde. Kriterien wie beispielsweise Berufserfahrung, Sprachkenntnisse oder Alter spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Punkteverteilung sieht im Detail wie folgt aus:

Besonders Hochqualifizierte:

Um in der Kategorie der besonders Hochqualifizierten eine RWR-Karte zu erhalten, sind fünf Kriterien entscheidend:

- Besondere Qualifikation (wie beispielsweise der Abschluss eines Hochschul- oder FH-Studiums, eine Habilitation oder bestimmte Auszeichnungen)
- Berufserfahrung
- Sprachkenntnisse (Deutsch- oder Englisch)
- Alter
- Studium in Österreich (vgl. (<https://www.sozialministerium.at>)).

Hierbei sind von 100 erreichbaren Punkten mindestens 70 Punkte zu erreichen. Besonders Hochqualifizierte, die eine RWR Karte besitzen, können eine *RWR-Karte plus* mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens zehn Monate entsprechend ihrer Qualifikation beschäftigt waren. Geprüft wird dies durch den Arbeitsmarktservice (vgl. (<http://www.sozialministerium.at>)).

Fachkräfte in Mangelberufen:

Um in dieser Kategorie eine RWR-Karte zu erhalten, sind folgende Kriterien erforderlich:

- Qualifikation (zum Beispiel eine abgeschlossene Ausbildung in einem Mangelberuf, die allgemeine Universitätsreife oder ein Abschluss eines Hochschul- oder FH-Studiums)

- Ausbildungsadäquate Berufserfahrung im Ausland oder Inland
- Sprachkenntnisse
- Alter (vgl. <https://www.sozialministerium.at>).

Hier müssen mindestens 50 von den gesamten 75 Punkten erreicht werden. Die Fachkräfte, die eine RWR Karte besitzen, können eine *RWR-Karte plus* mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest zehn Monate in einem Mangelberuf beschäftigt waren (vgl. (<http://www.sozialministerium.at>)).

Sonstige Schlüsselkräfte:

Im Allgemeinen gelten hier die gleichen Voraussetzungen wie bei den Fachkräften in Mangelberufen. Wichtig ist nur, dass Schlüsselkräfte, die über spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügen, keinen formellen Bildungsabschluss nachweisen müssen. Außerdem erhalten ProfisportlerInnen 20 Bonuspunkte (vgl. <https://www.sozialministerium.at>).

Schlüsselkräfte, die in Besitz einer RWR-Karte sind, können eine *RWR-Karte plus* mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens zehn Monate als Schlüsselkraft beschäftigt waren (vgl. (<http://www.sozialministerium.at>)).

Studienabsolventen:

Personen aus Drittstaaten, die zumindest den zweiten Studienabschnitt eines Studiums oder ein Masterstudium an einer österreichischen Hochschule absolviert und abgeschlossen haben, dürfen sich nach dem Ablaufen ihrer Aufenthaltsbewilligung mit einer Bestätigung der zuständigen Behörde weitere sechs Monate zur Arbeitsuche in Österreich aufhalten (vgl. <https://www.sozialministerium.at>).

Können sie innerhalb dieses Zeitraumes ein entsprechendes Beschäftigungsangebot einer konkreten Arbeitgeberin/eines konkreten Arbeitgebers mit einem gültigen Arbeitsvertrag nachweisen, erhalten sie eine RWR-Karte ohne Arbeitsmarktprüfung, sofern ihnen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber das für inländische StudienabsolventInnen monatliche Mindestbruttoentgelt in Österreich, (2014: 2.038,50 €) zuzüglich Sonderzahlungen, zahlt (vgl. <https://www.sozialministerium.at>).

StudienabsolventInnen, die eine RWR Karte besitzen, können eine *RWR-Karte plus* mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens zehn Monate ihrem Ausbildungsniveau entsprechend beschäftigt waren (vgl. (<http://www.sozialministerium.at>)).

Familienangehörige:

Alle Schlüsselkräfte, Fachkräfte und Studierende mit einer RWR-Karte sowie alle Personen aus Drittstaaten mit dauerhafter Niederlassung in Österreich haben die Möglichkeit, ihren Familiennachzug (darunter zählen EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen und Kinder bis 18 Jahre) nachzuholen. Die Voraussetzung dazu ist, dass der Familiennachzug vor der Einreise Deutschkenntnisse von A1-Niveau aufweist und außerdem noch ein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt gesichert ist (vgl. <https://www.sozialministerium.at>).

Für den Familiennachzug von Hochqualifizierten, Schlüssel- und Fachkräften, sowie von InhaberInnen einer Blauen Karte-EU, gibt es keine Quoten. Für Familienangehörige der bereits auf Dauer niedergelassenen AusländerInnen werden in der Niederlassungsverordnung der Bundesregierung jährlich gewisse Quoten festgelegt, die man auf der Abbildung 4 erkenne kann (vgl. (<http://www.sozialministerium.at>)).

keine Quoten					Quotenpflicht
<i>RWR-Karte-plus</i> mit freiem Arbeitsmarktzugang	<i>RWR-Karte-plus</i> mit freiem Arbeitsmarktzugang	<i>RWR-Karte-plus</i> mit freiem Arbeitsmarktzugang	<i>RWR-Karte-plus</i> mit freiem Arbeitsmarktzugang	Aufenthaltstitel Familienangehöriger mit freiem Arbeitsmarktzugang	<i>RWR-Karte plus</i> mit freiem Arbeitsmarktzugang
kein Deutsch vor Zuzug		Nachweis von Deutschkenntnissen auf A1 Niveau vor Zuzug			

Abbildung 4: Quoten bei Aufenthaltstitel (Quelle: <http://www.sozialministerium.at>)

„Die Familienangehörigen eine RWR-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang und können so von Anfang an durch eigene Erwerbstätigkeit am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in Österreich teilhaben.“ (<http://www.sozialministerium.at>).

Das Verfahren für den Erhalt einer RWR-Karte läuft wie folgt ab: Die Anträge der Personen werden über die zuständige Niederlassungsbehörde in Österreich an die nach dem Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS übermittelt. Danach prüft das AMS, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und teilt dies der zuständigen Niederlassungsbehörde mit. Sind alle niederlassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die zuständige Behörde die "Rot-Weiß-Rot – Karte" erteilt. Die zuständige

Niederlassungsbehörde hat insgesamt acht Wochen Zeit, um über die Erteilung der "Rot-Weiß-Rot – Karte" zu entscheiden. (vgl. <http://www.sozialministerium.at>).

„Die erforderlichen Unterlagen für den Antrag einer RWR-Karte sind:

- Gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Geburtsurkunde oder eine entsprechende Urkunde
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45 x 35 mm)
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft wie beispielsweise Mietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise
- Nachweis über eine Krankenversicherung, die alle Risiken abdeckt
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis über Investitionskapital oder eigenes Vermögen in ausreichender Höhe)“ (<https://www.help.gv.at>).

3.3.3. Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU wird aufgrund der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung umgesetzt. Des Weiteren wird somit auf die „Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige“ (Amtsblatt der Europäischen Union, 2009, 18) Bezug genommen. Die Blaue Karte EU gibt die Bedingungen vor, unter denen ein Drittstaatsangehöriger eine Erwerbstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat ausüben darf (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union, 2009, 18).

Der/die InhaberIn kann bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen auch eine „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ erhalten, um eine Verlängerung seiner Erwerbstätigkeit anzusuchen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Person 21 der insgesamt 24 Monate entsprechend ihrer/seiner Qualifikation beschäftigt war. Personen aus Drittstaaten, die die Blaue Karte EU seit mindestens 18 Monate erhalten haben, haben ebenso die Möglichkeit, eine sogenannte "österreichische Blaue Karte EU" zu bekommen, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für den Erhalt einer Blauen Karte EU gegeben sind (vgl. <https://www.help.gv.at>). „Die Antragstellerin/der Antragsteller hat grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen, entsprechend den Vorgaben der

Richtlinie darf jedoch auf das Vorliegen eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft und das Vorliegen ausreichender Unterhaltsmittel nicht abgestellt werden“ (<https://www.help.gv.at>).

„Des Weiteren sollten folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Ein Nachweis über den Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Minstdauer
- Ein Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung
- Ein Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr
- Ein Nachweis, dass die Drittstaatsangehörige/der Drittstaatsangehörige für eine Beschäftigung, die ihrer/seiner Ausbildung entsprechen muss, ein Bruttojahresgehalt erhält, welches dem Eineinhalbfachen des von der Bundesanstalt "Statistik Austria" zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten entspricht“ (<https://www.help.gv.at>).

Die Blaue Karte EU hat im Normalfall eine Gültigkeit von zwei Jahren. Es kann jedoch sein, dass der Arbeitsvertrag eine kürzere Dauer aufweist und dann ist die Blaue Karte EU für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrages hinausgehenden Zeitraum auszustellen. Das Arbeitsverhältnis bei dem/der Arbeitgeberin/Arbeitgeber gilt im ganzen Bundesgebiet (vgl. <https://www.help.gv.at>).

Das Verfahren zum Erhalt einer Blauen Karte läuft wie folgt ab: Die Aufenthaltsbehörde leitet den Antrag an das Arbeitsmarktservice (AMS) weiter. Das AMS prüft dann, ob alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestätigt das AMS der Aufenthaltsbehörde die Richtigkeit und diese stellt daraufhin die Blaue Karte EU aus. Dem AntragstellerIn wird mitgeteilt, ob der Antrag stattgegeben worden ist oder nicht. Visumpflichtige AntragstellerInnen müssen dann ein Visum D für die Einreise nach Österreich und zur Abholung des Aufenthaltstitels beantragen. Die Dauer der Niederlassung mit der Blauen Karte EU beträgt 24 Monate (vgl. <http://www.migration.gv.at>).

„Folgende Dokumente sind bei einem Antrag auf die Blaue Karte EU erforderlich:

- Gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Geburtsurkunde oder eine entsprechende Urkunde

- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45 x 35 mm)
- Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz (Pflichtversicherung oder eine entsprechende Versicherungspolizze), der alle Risiken abdeckt
- Zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer:
- Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums
- Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung
- Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.
- Im Einzelfall können weitere Urkunden vorzulegen sein“ (<http://www.migration.gv.at>).

3.3.4. Niederlassungsbewilligung

Bei einer Niederlassungsbewilligung handelt es sich um eine erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Aussicht auf Daueraufenthalt, der somit die Zuwanderungsperspektive ermöglicht. Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz werden vier unterschiedliche Niederlassungsbewilligungen unterschieden, die in den folgenden Unterkapiteln genauer beschrieben werden.

3.3.4.1. Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft

Dieser Aufenthaltstitel wird für die Dauer von höchstens 18 Monaten gewährt und ist quotenpflichtig. Dabei unterscheidet man auch zwischen den unselbstständigen Schlüsselkräften und selbstständigen Schlüsselkräften.

Unselbstständige Schlüsselkräfte

Die Bestimmung dieser Personengruppe lautet dem Allgemeinen Ausländerbeschäftigungsgesetz §2 Abs.5 zufolge: „Als Schlüsselkräfte gelten Ausländer, die über eine besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung verfügen und für die beabsichtigte Beschäftigung eine monatliche Bruttoentlohnung erhalten, die durchwegs mindestens 60 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zuzüglich Sonderzahlungen zu betragen hat“ (Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 80-81).

Des Weiteren sollte mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die zukünftige Beschäftigung stellt eine besondere, über das betriebliche Interesse hinausgehende Bedeutung für die betroffene Region dar.
- Die zukünftige Beschäftigung stellt einen wichtigen Faktor zur Schaffung bzw. Sicherung von neuen Arbeitsplätzen dar.
- Der/die ausländische Arbeitskraft macht einen maßgeblichen Einfluss auf die Führungsebene geltend.
- Der/die ausländische Arbeitskraft kann einen Abschluss einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder einer sonstigen Ausbildung mit anerkanntem Grad nachweisen (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 81).

Zudem sollte das Bruttogehalt dieser Personen jedenfalls über ca. 2.250 Euro zuzüglich Sonderzahlungen liegen. Darüber hinaus haben Drittstaatsangehörige mit Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung" Deutschkenntnisse nachzuweisen (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 81).

Der Verfahrensablauf ist wie folgt: Der/die AntragstellerIn reicht den Antrag auf eine Niederlassungsbewilligung beim LH ein, der die begründete Zustimmung des Arbeitgebers zu enthalten hat. Der LH prüft dann, ob gewisse Zurückweisungs- oder Abweisungsgründe vorliegen (wie beispielsweise unzulässige Antragstellung oder Aufenthaltsverbot). Das AMS prüft zusätzlich noch, ob alle Voraussetzungen für die Zulassung als Schlüsselkraft vorliegen. Dies wird dem LH dann innerhalb von drei Wochen mitgeteilt. Wenn die Voraussetzungen alle erfüllt sind, erteilt der LH dem/der AntragstellerIn eine „NB – Schlüsselkraft“ mit einer Dauer von 18 Monaten. Sind die Voraussetzungen aber nicht erfüllt worden, hat das AMS den negativen Bescheid dem LH unverzüglich zur Zustellung an den/ die ArbeitgeberIn und dem/der AntragstellerIn zu übermitteln (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 81-81).

Selbstständige Schlüsselkräfte

Eine selbstständige Schlüsselkraft unterliegt jeder Art von zulässiger Erwerbstätigkeit, die nicht unter den Begriff „Beschäftigungsverhältnis“ nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz fällt. Die Qualifikation dieser Personen ist nach dem AuslBG von der jeweiligen Leistungsfähigkeit bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens abhängig. Lediglich der Verweis auf den Transfer von Investitionskapital sowie die Arbeitsplatzsicherung kann zur Beurteilung herangezogen werden (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 84).

Das Verfahren läuft wie folgt ab: Der/die AntragstellerIn muss beim LH einen Antrag stellen, der diesen unverzüglich innerhalb von sechs Wochen bearbeiten und eine Entscheidung treffen muss. Vorab muss geprüft werden, ob Zurückweisungs- oder Abweisungsgründe gegeben sind. Des Weiteren muss die zuständige Landesgeschäftsstelle des AMS innerhalb von drei Wochen eine Beurteilung über den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Erwerbstätigkeit erstellen und dem LH übermitteln. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird dem/der AntragstellerIn eine „NB – Schlüsselkräfte“ mit der Dauer von 18 Monaten erteilt. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag abgewiesen (vgl. (<https://www.help.gv.at>)).

„Die erforderlichen Unterlagen für den Antrag auf eine „NB-Schlüsselkraft“ (selbstständig sowie unselbstständig sind:

- Gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Geburtsurkunde oder eine entsprechende Urkunde
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45 x 35 mm)
- Eventuell: Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Adoption, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft wie beispielsweise Mietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise
- Nachweis über eine Krankenversicherung, die alle Risiken abdeckt
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (wie beispielsweise Lohnzettel oder die Bestätigung von Versicherungsleistungen)“ (<https://www.help.gv.at>).

3.3.4.2. Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit

Bei dieser Art von Niederlassungsbewilligung besteht keine Erwerbsabsicht des Bewilligungswerbers. Das bedeutet, dass eine Sicherung des Lebensunterhalts nicht durch Erwerbstätigkeit erfolgt. Der Aufenthaltstitel wird für höchstens 12 Monate erteilt und kann quotenpflichtig sowie quotenfrei sein – dies hängt von der Personengruppe des/der Antragstellers/Antragstellerin ab. Nach fünf Jahren kann dieser Person ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" erteilt werden, wenn die Bedingungen der Integrationsvereinbarung sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 85).

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln müssen zusätzlich noch folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" müssen über einen Quotenplatz verfügen.
- Träger und Trägerinnen von Privilegien und Immunitäten, müssen bereits im Ruhestand sein (quotenfrei).
- Für sonstige Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige muss ein Quotenplatz vorhanden sein. Die regelmäßigen Einkünfte in der zweifachen Höhe der Richtsätze des ASVG sind Erteilungsvoraussetzungen für einen solchen Aufenthaltstitel und sollten den Werten des ASVG entsprechen. Die Werte des zweifachen Richtsatzes für das Jahre 2014 sind: Alleinstehende (1.715,46 Euro), Ehepaar/Lebensgemeinschaft (2.572,06 Euro), zusätzlich für jedes Kind (265,70 Euro) (vgl. <https://www.help.gv.at>).

Das Verfahren für den Erhalt dieses Aufenthaltstitels läuft wie folgt ab: Der Antrag muss persönlich und bei einer österreichischen Vertretungsbehörde wie beispielsweise die Botschaft vor der Einreise gestellt werden. Nach der Prüfung auf Richtigkeit des Antrages wird er an die zuständige österreichische Behörde weitergeleitet. Dort werden die Voraussetzungen für die Erteilung der "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" geprüft. Liegen alle Voraussetzungen vor, wird die Behörde das Verfahren positiv abschließen, teilt dies der ausländischen Behörde mit und beauftragt diese, ein Visum zu erteilen. Der/die AntragstellerIn kann dann mit einem gültigen Visum nach Österreich einreisen und die Niederlassungsbewilligung vor Ort in Österreich bei einer zuständigen Behörde abholen (vgl. <https://www.help.gv.at>).

„Die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag sind:

- Gültiges Reisedokument (wie beispielsweise ein Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45 x 35 mm)
- Eventuell: Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Adoption, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (wie beispielsweise ein Mietvertrag)
- Nachweis über eine Krankenversicherung, die alle Risiken abdeckt

- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts
- Nachweis über Deutschkenntnisse (Deutsch vor Zuwanderung)
- Im Einzelfall können weitere Urkunden vorzulegen sein“ (<https://www.help.gv.at>).

3.3.4.3. Niederlassungsbewilligung – beschränkt

Bei der Beschränkung dieses Aufenthaltstitels geht es um den Zugang zum Arbeitsmarkt. Fällt eine bewilligungspflichtige unselbstständige Erwerbstätigkeit unter das AuslBG, wird diese beschränkt. Alle anderen Formen der Erwerbstätigkeit (wie beispielsweise die selbstständige Erwerbstätigkeit) sind immer zulässig (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 87).

Die Bestimmung der Personengruppe ergibt sich aus bestimmten Eigenschaften der/des Antragstellers/Antragstellerin sowie dem Aufenthaltszweck:

- Personen, denen aufgrund ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit die EU-Niederlassungsfreiheit erteilt wird, wie beispielsweise wegen dem Europa-Abkommen mit Bulgarien, sind quotenfrei
- Personen, die über einen dauerhaften Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zur Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit verfügen – diese sind quotenpflichtig
- Familienangehörige von fremden Personen – diese sind quotenpflichtig (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 88).

Das Verfahren für den Erhalt dieses Aufenthaltstitels ist wie folgt: Bei Personen mit einer EU-Niederlassungsfreiheit muss zuerst geprüft werden, ob die Staatsangehörigkeit sowie die selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so ist dem/der AntragstellerIn die „NB – beschränkt“ quotenfrei zu erteilen (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 88).

Bei fremden Personen mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates sowie deren Familiennachzug wird das Aufenthaltsrecht aus dem Daueraufenthaltstitel und aus der Eigenschaft der Familienzugehörigkeit im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erwerbstätigkeit bestimmt. Diese kann sowohl selbstständig als auch unselbstständig sein. Die Niederlassungsbewilligung wird für die Dauer von max. 12 Monaten ausgestellt und ist für die Personen mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG quotenpflichtig, für Familienangehörige quotenfrei (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 88).

3.3.4.4. Niederlassungsbewilligung – Angehöriger

Angehörige aus Drittstaaten können eine "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" beantragen, wenn die Zusammenführende/der Zusammenführende entweder

- Österreichische BürgerInnen, EWR-BürgerInnen oder schweizerische BürgerInnen sind, die einen dauerhaften Wohnsitz in Österreich haben und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt oder
- Österreichische BürgerInnen, EWR-BürgerInnen oder schweizerische BürgerInnen, denen das Recht auf eine Freizügigkeit zukommt und bei denen es sich um den Lebenspartner/Lebenspartnerin, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen können und für die tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder sonstigen Angehörigen handelt (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 90).

Als Angehörige gelten:

- Verwandte des/der Zusammenführenden bzw. seines Ehepartners in gerader aufsteigender Linie (wie beispielsweise Eltern oder Schwiegereltern), sofern ihnen von diesen Unterhalt geleistet wird.
- Die Lebenspartner, die diese Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und den tatsächlich geleisteten Unterhalt nachweisen können (wie beispielsweise eingetragene Lebenspartnerschaft).
- Sonstige Angehörige des/der Zusammenführenden, die bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben oder in häuslicher Gemeinschaft gewohnt haben (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 90).

Als Voraussetzungen für diesen Aufenthaltstitel gelten nicht nur die allgemeinen Voraussetzungen, sondern der/die AntragstellerIn muss noch zusätzlich eine Haftungserklärung der Zusammenführenden/des Zusammenführenden vorlegen. Des Weiteren müssen Personen mit diesem Aufenthaltstitel bei Erstantrag Kenntnisse der deutschen Sprachen vorweisen (<https://www.help.gv.at>).

Das Verfahren läuft wie folgt ab: Die Erteilung dieser Niederlassungsbewilligung ist an die genannten Angehörigen als Ermessungsentscheidung konzipiert. Bei der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen kann die zuständige Behörde diese Niederlassungsbewilligung dem/der AntragstellerIn erteilen. Der Spielraum dieser Ermessung ist für die Behörde jedoch sehr eingeschränkt, da normalerweise keine rechtliche Grundlage für einen negativen Bescheid vorliegt. Der Zusammenführende/die Zusammenführende muss

zur Sicherung der finanziellen Mittel eigene Unterhaltsmittel sowie eine Haftungserklärung nachweisen. Diese Art von Aufenthaltstitel ist quotenfrei und höchstens in der Dauer von 12 Monaten zu erteilen (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 90-91).

3.3.5. Aufenthaltstitel Familienangehöriger

Den Familienangehörigen ist der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wie beispielsweise Österreich im Inland. Dieser Aufenthaltstitel ist sowohl quotenfrei als auch für die Dauer von 12 Monaten zu bewilligen. Es besteht jedoch die Möglichkeit auf eine Verlängerung, wobei die erste für 12 Monate und die zweite für 24 Monate erfolgen kann. Nach fünf Jahren kann der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ erlangt werden (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 105).

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln müssen die Personen, die als Familienangehörige gelten, definiert werden. Als Familienangehörige zählen ausschließlich Personen, die Mitglieder der Kernfamilie sind. Als Kernfamilie versteht man den Ehepartner, das unverheiratete minderjährige Kind einschließlich des Stief- bzw. Adoptivkindes. Die Ehepartner müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wichtig hierbei ist, dass man die Familienangehörigen strikt von den Angehörigen unterscheidet, die den Aufenthaltstitel „NB – Angehöriger“ erhalten. Einen wichtigen Unterschied erkennt man bei der Erteilung der Daueraufenthaltstitel. Nach fünf Jahren kann dem Familienangehörigen der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ und dem Angehörigen der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erteilt werden (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 105).

Zum Verfahren dieses Aufenthaltstitels ist Folgendes zu sagen: Der/die AntragstellerIn muss im Allgemeinen ihren/seinen Antrag auf Ersterteilung eines Aufenthaltstitels persönlich und vor der Einreise nach Österreich im Ausland bei der österreichischen Vertretungsbehörde ansuchen. Diese Behörde prüft dann, ob der Antrag vollständig und richtig ist und leitet ihn wiederum an die zuständige Niederlassungsbehörde in Österreich weiter. Hier wird geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels vorliegen. Liegen alle Voraussetzungen vor, wird das Verfahren positiv abgeschlossen und die österreichische Behörde teilt dies der Vertretungsbehörde im Ausland mit, die gleichzeitig die Erteilung des Visums vornimmt. Der/die AntragstellerInn kann mit dem gültigen Visum nach Österreich einreisen und muss den Aufenthaltstitel bei der österreichischen Zuständigkeitsbehörde

persönlich abholen. Wenn aber das Verfahren länger als der erlaubte rechtmäßige Aufenthalt dauert, muss eine Ausreise vorgenommen werden (vgl. <https://www.help.gv.at>).

„Die erforderlichen Unterlagen für den Antrag sind folgende:

- Gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Geburtsurkunde oder eine entsprechende Urkunde
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45 x 35 mm)
- Eventuell: Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Adoption, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft wie beispielsweise Mietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise
- Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz (Pflichtversicherung oder eine entsprechende Versicherungspolizze), der alle Risiken abdeckt
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis über Investitionskapital oder eigenes Vermögen in ausreichender Höhe)
- Nachweis über Deutschkenntnisse (Deutsch vor Zuwanderung)
- Im Einzelfall können weitere Urkunden vorzulegen sein“ (<https://www.help.gv.at>).

3.3.6. Daueraufenthalt – Familienangehöriger

Die Erteilung dieses Aufenthaltstitels erfolgt für Familienangehörige von nicht Freizügigkeitspersonen, die sich bereits fünf Jahre in Österreich niedergelassen haben (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 106).

Zu den Voraussetzungen zählen:

- Fünf Jahre Niederlassung – ohne Unterbrechung
- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen
- Die Erfüllung der Integrationsvereinbarung (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 106).

Für die Prüfung gelten die gleichen Bedingungen wie für den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“. Befindet sich die betroffene Person mehr als zehn Monate außerhalb des Bundesgebietes, beginnt die Berechnung der Frist neu anzulaufen. Im Ausnahmefall kann die Abwesenheit bis zu 24 Monate dauern, sofern dies der Behörde im Vorhinein mitgeteilt

wurde. Bei der Erfüllung der Integrationsvereinbarung ist der Abschluss eines Deutsch-Integrationskurses, eine Schulnachricht oder ein anderer Nachweis von erforderlichen Deutschkenntnissen zu belegen (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 106).

3.3.7. Daueraufenthalt – EU

Durch den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ wird der bisherige Niederlassungsnachweis (nach § 24 FRG 1997) ersetzt, der das bisherige Aufenthaltsrecht sowie den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang inkludiert. Dieser Titel umfasst nicht nur nationale sondern auch europarechtliche Aspekte. Des Weiteren wird mit diesem Aufenthaltstitel das Recht zur unbefristeten Niederlassung anerkannt, der Zugang zu einem unbeschränkten Arbeitsmarkt garantiert und die Möglichkeit, die EU-Mobilität zu nutzen, eingeräumt. Erwähnenswert ist jedoch, dass mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ kein absoluter Schutz vor fremdenpolizeilichen Maßnahmen garantiert wird. Bei längerer Abwesenheit des Europäischen Wirtschaftsraumes kann dieser Aufenthaltstitel auch erlöschen (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 102).

Alle Drittstaatsangehörigen, die mindestens durch fünf Jahre ununterbrochener Niederlassung im Bundesgebiet waren und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben, können den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten. „Die Erteilung ist auch an Personen möglich, die über einen der folgenden Titel verfügen:

- Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte
- Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus
- Aufenthaltstitel Niederlassungsbewilligung
- Aufenthaltstitel Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Aufenthaltstitel Niederlassungsbewilligung – Angehöriger
- Aufenthaltstitel "Blaue Karte EU
- Aufenthaltstitel Familienangehöriger" (<https://www.help.gv.at>).

Zur Feststellung der rechtmäßigen Niederlassung von fünf Jahren werden bestimmte Berechnungsmethoden angewandt. Im Allgemeinen wird aber für die Berechtigung eines Aufenthalts mit der Dauer von fünf Jahren die tatsächliche Aufenthaltsdauer in einem Bundesgebiet in Betracht gezogen. Wie bereits oben erwähnt, wird einer Person der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ entzogen, wenn eine längere Abwesenheit im Niederlassungsgebiet erfolgt. Unter längerer Abwesenheit versteht man in diesem

Zusammenhang, wenn der/die Drittstaatsangehöriger sich während dieser Frist insgesamt mehr als zehn Monate oder durchgehend mehr als sechs Monate nicht im Bundesgebiet aufgehalten hat. Daraus folgt – aus Konsequenz - ein Neustart dieser Frist von fünf Jahren. (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 103). Erwähnenswert ist jedoch, dass die Aufenthaltsdauer von fünf Jahren bei InhaberInnen der "Blaue Karte EU" erst dann als unterbrochen gilt, wenn sich die betroffene Person länger als 18 Monate oder durchgehend mehr als zwölf Monate außerhalb des EU-Raumes aufgehalten hat (vgl. <https://www.help.gv.at>).

Bei besonderen Gründen wie beispielsweise eine schwere Erkrankung oder die Erfüllung sozialer Verpflichtungen oder bei beruflichen Tätigkeiten außerhalb des Bundesgebietes, ist eine Abwesenheit von 24 Monaten innerhalb einer fünfjährigen Frist möglich, wenn diese bei einer zuständigen Behörde mitgeteilt wurde (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 105).

Das Verfahren zur Erlangung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ läuft wie folgt ab: Der/die AntragstellerIn muss persönlich bei einer zuständigen Behörde im Inland einen Antrag stellen, wo geprüft wird, ob alle Voraussetzungen für den Erhalt des Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt – EU" erfüllt sind. Liegt eine positive Bestätigung der Voraussetzungen vor, wird es dem/der AntragstellerIn mitgeteilt und kann dann persönlich bei der zuständigen Niederlassungsstelle den Aufenthaltstitel abholen (vgl. <https://www.help.gv.at>).

3.3.8. Integrationsvereinbarung

Am 01.01.2003 trat erstmals das Modell der Integrationsvereinbarung (kurz IV) in Kraft. Das Ziel sollte sein, fremde Personen im Bundesgebiet stärker in den Vordergrund zu rücken und einzubinden. In diesem Zusammenhang spielt die Sprache eine große Rolle, denn es ist einleuchtend, dass das Sprechen einer gemeinsamen Sprache von großer Bedeutung ist und es zur Verminderung sowie Benachteiligung in allen möglichen Bereichen beiträgt, sollte die jeweilige Landessprache nicht beherrscht werden. In den einzelnen EU-Ländern gibt es unterschiedlichste Integrationsansätze. In manchen Staaten ist der Erwerb einer gewissen Sprache verpflichtend und in anderen Staaten gibt es im Zusammenhang mit Integration nur positive Anreize wie beispielsweise die Verkürzung von Fristen bei der Einbürgerung (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 60).

Durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Österreich wurde die Integrationsvereinbarung in Hinsicht auf den Inhalt und Umfang erweitert. „Nach dem

Wortlaut des Gesetzes bezweckt die Integrationsvereinbarung den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere der Fähigkeit des Lesens und Schreibens, zur Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich (Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 60). Der Inhalt dieser Vereinbarung ist nicht verhandelbar und für ZuwanderInnen verpflichtend. Diese Verpflichtung zum Erwerb der deutschen Sprache ist Voraussetzung für den Erhalt eines Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige. Die Integrationsvereinbarung muss innerhalb von fünf Jahren ab Erhalt eines Aufenthaltstitels erfüllt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Fünf-Jahres-Frist bei gewissen Gründen aufzuschieben wie beispielsweise bei einer Schwangerschaft oder einer Mutter mit Kleinkindern). Die zuständige Behörde kann diesen Aufschub öfters hintereinander genehmigen, jedoch darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschritten werden (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 60-61).

Des Weiteren gibt es auch noch Ausnahmen, bei denen gewisse Personen von der Erfüllungspflicht Integrationsvereinbarung ausgenommen sind:

- Personen, die eine „schriftliche Verzichtserklärung“ unterschreiben, in der sie schriftlich erklären, die Dauer von 12 Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht zu überschreiten.
- Unmündige minderjährige Drittstaatsangehörige, die das 9. Lebensjahr bei Beginn der Integrationsvereinbarung noch nicht vollendet haben.
- Ältere Personen oder Personen in schlechter gesundheitlicher Verfassung mit Nachweis eines ärztlichen Gutachtens, welches über eine „Momentaufnahme“ oder Prognose hinausgehen (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 61).

Die Integrationsvereinbarung setzt sich aus zwei Modulen zusammen:

Das Modul 1 beinhaltet den Erwerb von Deutschkenntnissen zur vertieften elementaren Sprachverwendung (d.h. Deutschkenntnisse auf A2-Niveau). „Personen mit folgenden Aufenthaltstiteln müssen Modul 1 verpflichtend erfüllen:

- Rot-Weiß-Rot – Karte plus
- Niederlassungsbewilligung
- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung – Angehöriger
- Familienangehöriger" (<https://www.help.gv.at>).

Das Modul 1 gilt als absolviert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Absolvierung eines Deutsch – Integrationskurses und der Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF).
- Die Bestätigung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ein Schulabschluss mit Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 des Universitätsgesetz 2002 oder einem Abschluss an einer berufsbildenden mittleren Schule (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 63).

Das Modul 2 beinhaltet den Erwerb von Deutschkenntnissen und dient zur selbstständigen Sprachverwendung (d.h. Deutschkenntnisse auf B1-Niveau). Es besteht jedoch keine Pflicht zur Absolvierung dieses Moduls, sofern die Personen einen Aufenthaltstitel innehaben. Allerdings muss man das Modul 2 abgeschlossen sein, um ein Daueraufenthaltsrecht und die Staatsbürgerschaft zu erhalten.

Das Modul 2 gilt als absolviert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Bestätigung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Der Besuch einer minderjährigen Person an einer Primarschule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht.
- Der Besuch einer minderjährigen Person an einer Sekundarschule. Des Weiteren muss das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen sein.
- Die Bestätigung über einen Besuch einer Pflichtschule in Österreich mit einer Gesamtdauer von fünf Jahren. Des Weiteren muss das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen sein.
- Die Bestätigung, dass eine Person das Unterrichtsfach „Deutsch“ an einer ausländischen Schule absolviert hat.
- Der Nachweis einer Lehrabschlussprüfung gemäß des Berufsausbildungsgesetzes (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 63).

Die Kosten für Modul 1 werden für die betroffenen Personen vom Bund übernommen, wenn sie die Integrationsvereinbarung pflichtgemäß und zeitgerecht absolviert haben. Die Kosten für Modul 2 werden nur für bestimmte Personen vom Bund übernommen. Wichtig ist auch noch, dass die Erfüllung des Moduls 2 gleichzeitig auch die Erfüllung des Modul 1 mit sich bringt (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 63).

Wenn die Integrationsvereinbarung erfolgreich erfüllt wurde, kann es bei Gegebenheit zu einem Ausbau der Rechtsposition kommen, indem den betroffenen Personen der

Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt wird. Der Abschluss der Integrationsvereinbarung ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Voraussetzung. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Pflicht kommt es zu einer Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 200 Euro bestraft wird. Des Weiteren kommt es zu einer Ausweisung der betroffenen Personen, falls sie innerhalb der vorgegebenen Fünf-Jahre-Frist die Integrationsvereinbarung nicht erfüllen. Man muss jedoch noch erwähnen, dass diese Ausweisung immer unter dem Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK zu berücksichtigen ist (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 64).

3.3.9. Quoten

Unter einer Quote versteht man „[...] die Anzahl der für eine Kalenderjahr maximal erteilbaren Niederlassungsbewilligungen. Rechtsgrundlagen für diese zahlenmäßige Beschränkung sind die Bestimmungen in § 12 im Zusammenspiel mit der jeweils für ein Jahr geltenden Niederlassungsverordnung (NLV) der Bundesregierung (§ 13).“ (Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 34). Daraus folgt, dass die eine erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels wie die Niederlassungsbewilligung sowie eine Zweckänderung, wenn es davor schon einen quotenfreien Aufenthaltstitel gegeben hat, quotenpflichtig ist. Erwähnenswert ist, dass die große Anzahl der Aufenthaltstitel, die quotenfrei sind, nicht im Zusammenhang mit den tatsächlichen Migrationsströmen steht (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 64). Die Erteilung bestimmter Niederlassungsbewilligungen, ist von einem Quotenplatz abhängig, der von der Niederlassungsverordnung (NLV) bestimmt wird. Dabei muss besonders auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie auf die Zuteilung der Länder geachtet werden. Die Niederlassungsverordnung gibt die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen für das jeweilige Quotenjahr vor. „Die Niederlassungsquote unterteilt sich in folgende Quotenarten:

- unselbstständige Schlüsselkräfte, inklusive Familienangehörige von Schlüsselkräften
- Selbstständige Schlüsselkräfte
- Familienangehörige von drittstaatsangehörigen Zusammenführenden (= Familienquote). Der Zusammenführende muss den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“, „NB – beschränkt“ oder sonstige NB außer „NB – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ innehaben und die Integrationsvereinbarung erfüllt haben oder Asylberechtigter sein.
- Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige ohne Erwerbsabsicht (=Privatiers-Quote)

- Drittstaatsangehörige mit „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates zur Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit oder ohne Erwerbsabsicht (=EU-Mobilitätsquote)
- Zweckänderung von Drittstaatsangehörigen mit „NB – Angehöriger“ auf „NB – beschränkt (= Zweckwechselquote)“ (Kutscher/Poschalko/Schmalzl, 2006, 35)

3.4. Österreich und die EU

In diesem Kapitel werden zuerst die wichtigsten Meilensteine beschrieben, die zur Öffnung der Grenzen zwischen Österreich und den Nachbarstaaten führten. Dazu wird als erstes die kurze Entstehungsgeschichte der EU dargestellt, danach der Beitritt Österreichs zur EU sowie die EU-Osterweiterung.

3.4.1. Entstehung der Europäischen Union

Die Gründung der Europäischen Union hatte das Ziel, den Frieden zwischen den Staaten zu garantieren. Im April 1951 wurde dann der Vertrag zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) von den Gründungsmitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande in Paris unterzeichnet. Im Jänner 1958 unterzeichneten die sechs Gründungsstaaten den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG). Ziel der EWG war es, eine Basis für einen gemeinsamen Markt zu schaffen, auf dem Waren und Personen unter gleichen Bedingungen wie auf einem nationalen Markt frei zirkulieren können (vgl. <http://www.parlament.gv.at>).

1967 legten EGKS, EWG und EAG ihre Organe in den Europäischen Gemeinschaften zu einem Fusionsvertrag zusammen. Am 1. Juli 1987 wurde die "Einheitliche Europäische Akte" (EEA) unterzeichnet, womit alle bisherigen Gründungsverträge modifiziert wurden. Eine wesentliche Änderung war hier die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments (vgl. <http://www.parlament.gv.at>).

Am 1. November 1993 trat dann der Vertrag von Maastricht, genauer gesagt der Vertrag über die Europäische Union, in Kraft. Dadurch wurde die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die engere Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Justiz und Inneres zwischen den Staaten entwickelt. Des Weiteren wurde die Rolle des Europäischen Parlaments weiter gestärkt, da er nun über eine stärkere Stellung im Gesetzgebungsverfahren

verfügte. Mit 1. Mai 1999 wurde der Vertrag von Amsterdam ins Leben gerufen, der die Basis für den freien Personenverkehr und der Kontrollen an den Außengrenzen, das Asylrecht und der Einwanderung in das Gemeinschaftsrecht schaffte. Eine wichtige Etappe innerhalb der Entstehungsgeschichte der Europäischen Union ist die Einführung der gemeinsamen Währung. Am 1. Jänner 2002 führte man in 12 der damals 15 Mitgliedsstaaten den Euro ein (vgl. <http://www.parlament.gv.at>).

Am 1. Februar trat der Vertrag von Nizza in Kraft, mit dem die Mitgliedstaaten aber nicht zufrieden waren. Darauf beschloss der Europäische Rat im Jahr 2001 darauf, die "Erklärung von Laeken" zur Zukunft der Europäischen Union einen neuen Anlauf zur weiteren Vertiefung der Union zu geben. Ein "Konvent über die Zukunft Europas" arbeitete daraufhin einen Text für eine EU-Verfassung aus, welche jedoch von den Mitgliedsstaaten Frankreich und Niederlande abgelehnt wurde (vgl. <http://www.parlament.gv.at>).

Schlussendlich wurde dann in einer Regierungskonferenz ein Reformvertrag, der sogenannte Vertrag von Lissabon, beschlossen, der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde. Nach dem zweiten, positiven Referendum in Irland konnte der so genannte Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft treten. Zu den Zielen des Vertrags zählten die Stärkung der Demokratie und der Bürgerrechte innerhalb der EU, sowie die Festsetzung und Stärkung europäischer Werte (vgl. <http://www.parlament.gv.at>).

3.4.2. Der Beitritt Österreichs zur EU

Bereits in den 1980er Jahren gab es in Österreich einige Debatten über einen möglichen Beitritt zur Europäischen Union. Davor sahen weder PolitikerInnen, noch RechtsexpertInnen aus außenpolitischen und neutralitätsrechtlichen Gründen, einen Sinn für eine EU-Mitgliedschaft. Doch letztendlich entschied die Mehrheit der österreichischen BürgerInnen im Juni 1994 in einer Volksabstimmung für den Beitritt zur Europäischen Union ab. Am 1. Jänner 1995 wurde Österreich dann zum Mitglied der EU (vgl. <http://www.demokratiezentrum.org>)

Seit dem Kampf um einen Friedensvertrag bzw. Staatsvertrag in Österreich, war die Bemühung für eine EG-Mitgliedschaft eine der größten Aufgaben, die sich die österreichische Politik – und v.a. die österreichische Außenpolitik – stellen musste. Bereits vor dem Beitritt gab es bereits Vorstellungen über eine zukünftige Rolle von Österreich innerhalb der EU, die schon davor entwickelt wurden. „Sie wurden zu einem gewissen Maße dadurch erleichtert, dass die Europäische Union auch in ihren früheren Formen Österreich keineswegs fremd war,

da die österreichische Integrations- und Europapolitik vor allem auf sie und verschiedene Formen der Annäherung ausgerichtet war.“ (Jankowitsch, 2010, 376).

Seitens der Öffentlichkeit und der Politik, u.a. auch der amtierenden Koalition von SPÖ (Sozialistische Partei Österreichs) und ÖVP (Österreichische Volkspartei) hieß es, dass dieser Beitritt als wichtigstes Ereignis seit der Unterzeichnung des Staatsvertrages zu werten sei. Jedoch teilten nicht alle die gleiche Meinung. Auf der einen Seite war es die FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs), die versuchte, die Gegenstimmen der Volksabstimmung auf ihre Seite zu ziehen. Für sie ist der österreichische Beitritt zur EU ein vermeintlicher Verlust österreichischer Identität und Tradition. Auch die Nationalität sei laut FPÖ in Gefahr. Auf der anderen Seite waren es auch noch die Grünen, die nach der Volksabstimmung ihre Meinung zur Mitgliedschaft Österreichs änderten. Gründe dafür waren, dass die Union nur auf die Schaffung eines Wirtschaftsmarktes ausgerichtet sei und dass sie sich durch eine gemeinsame sowie restriktive Asyl- und Migrationspolitik gegenüber den armen Teilen der Welt abschotte (vgl. <http://www.demokratiezentrum.org>).

Durch den EU-Beitritt im Jahre 1995 hat sich in Österreich auch vieles verändert. Es kam beispielsweise zu einer Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion und im Jahre 2002 wurde der Schilling vom Euro als Bargeld ersetzt. Des Weiteren übernahm Österreich auch bestimmte Funktionen in der Europäischen Union. Durch die EU-Erweiterung 2004 sind u.a. seine Nachbarn Ungarn, die Tschechische Republik, Slowenien und die Slowakei zu Mitgliedern der Europäischen Union geworden. Ein wichtiger Teil der wirtschaftlichen Rolle Österreichs in der EU ist seine Teilnahme an der Eurozone. Die Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten, wie die Ausübung von Funktionen in der Europäischen Zentralbank, spielt dabei eine wichtige Rolle (vgl. Jankowitsch, 2010, 377-378).

Durch die EU-Mitgliedschaft veränderte sich auch das Niveau des realen Bruttoinlandprodukts (BIP), welches um rund 9,7 Prozent gestiegen ist. Außerdem wurden 13.000 neue Arbeitsplätze geschaffen und die ausländischen Direktinvestitionen legten auch um das Dreifache zu. Des Weiteren konnte Österreich auch durch die Ostöffnung im Jahr 1989 Profit erzielen, denn durch sie steigerte sich das reale BIP zusätzlich um rund 3,6 Prozent. Man kann also sagen, dass sich durch die Ostöffnung und EU-Mitgliedschaft Österreichs ein jährliches Wirtschaftswachstum von rund einem Prozent entwickelte und ca. 375.000 neue Arbeitsplätze geschaffen hatte. Darüber hinaus entwickelten sich auch neue Handelsbeziehungen mit den neuen EU-Staaten durch die Erweiterung von 2004. So konnte

der Anteil des Exportvolumens von 10 auf 16 Prozent im Jahr 2011 gesteigert werden (vgl. <http://www.zukunfteuropa.at>). Dem Eurobarometer 2013 zufolge, fühlen sich 63% der österreichischen BürgerInnen auch als europäische BürgerInnen. Die restlichen 34% würden dies verneinen. Des Weiteren meinen nur 34% der österreichischen Bevölkerung, dass ihre Stimme überhaupt auf der EU-Ebene zählt (vgl. <http://www.demokratiezentrum.org>).

3.4.3. Die EU-Osterweiterung

Die EU-Osterweiterung am 1. Mai 2004 war für Österreich einerseits eine große historische Chance, andererseits gleichzeitig aber auch eine politische Herausforderung. Zu diesem Zeitpunkt wurden Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern als EU-Mitglieder aufgenommen. Durch den Zuwachs der beiden Länder Rumänien und Bulgarien im Jahre 2007 ist die EU auf 27 Mitgliedstaaten gewachsen und konnte dadurch eine Bevölkerungszahl von rund 490 Millionen BürgerInnen aufweisen. Kroatien wurde am 1. Juli 2013 als 28. Mitglied der Europäischen Union aufgenommen. (vgl. <http://www.lpb-bw.de>).

3.4.3.1. Die Chronik der EU-Erweiterung

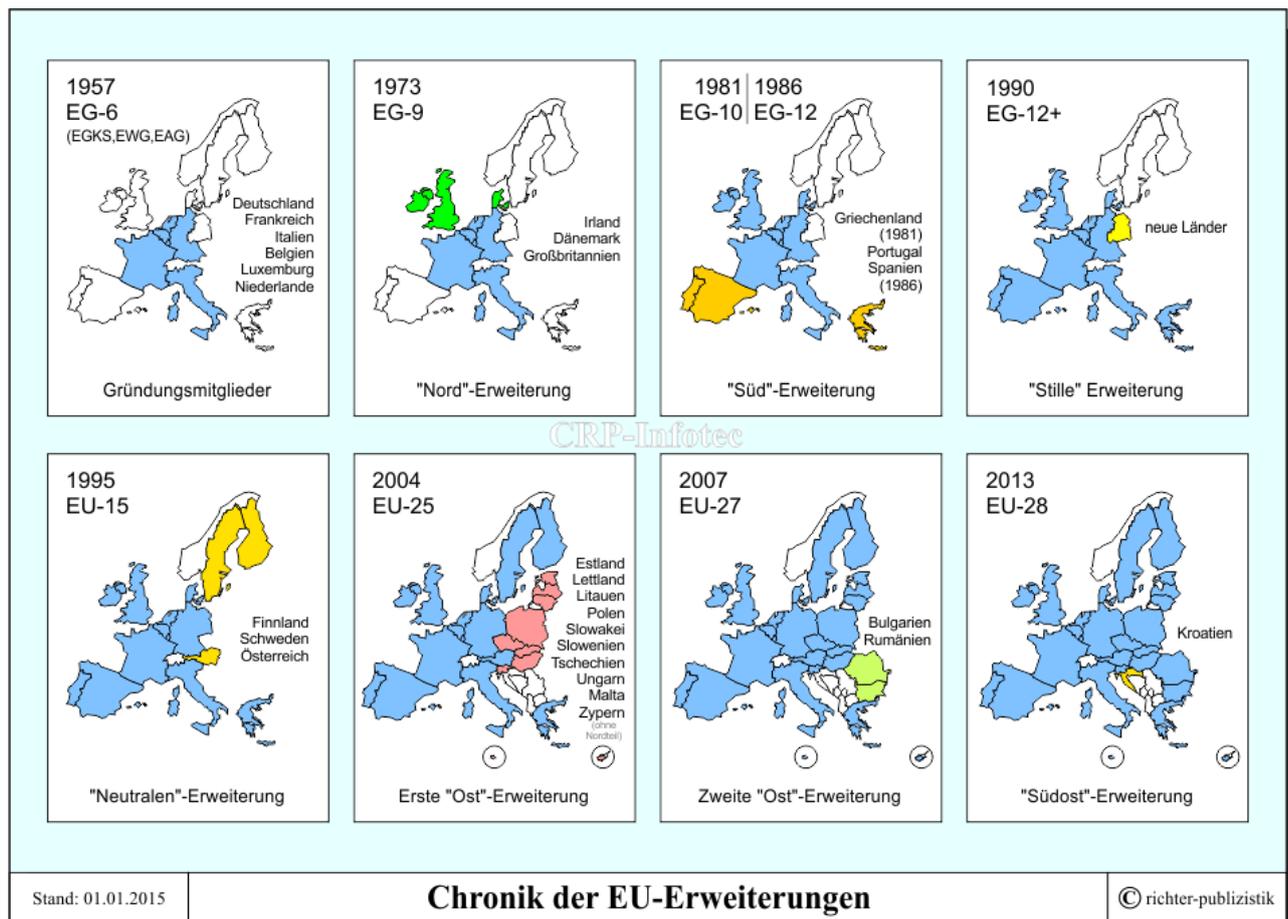


Abbildung 5: Chronik der EU-Erweiterungen (Quelle: <http://www.crp-infotec.de>)

Im Jahr 1957 wurden die „Römischen Verträge“ der EU unterzeichnet und deshalb kann man in diesem Zusammenhang von der Geburtsstunde der Europäischen Union sprechen. Der Inhalt der Römischen Verträge war die Begründung der Europäischen Gemeinschaften (EG), die von den sechs Mitgliedern der 1961 in Kraft getretenen „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS), der "Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" (EWG) und der "Europäischen Atomgemeinschaft" (EAG - auch als Euratom bekannt) unterzeichnet wurde. Wie man der oben abgebildeten Chronik entnehmen kann, zählten zu den Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg (vgl. http://www.crp-infotec.de/02e_uro/basisdaten/erweiterung_chronik.html).

Im Jahr 1973 kam es zur ersten Erweiterung der EU, die durch die Anzahl von 70 Millionen neuen EU-BürgerInnen eine Herausforderung darstellte. Die Erweiterung erfolgte in Richtung Norden, wodurch die Staaten Irland, Dänemark und Großbritannien hinzukamen. Zu den nächsten Erweiterungsrounden zählen die Jahre 1981 und 1986, in denen in Richtung Süden

erweitert wurde und dadurch die Staaten Griechenland, Portugal und Spanien zu neuen Mitgliedsländern wurden (vgl. <http://www.crp-infotec.de>).

Auch die Erweiterung um die neuen Bundesländer der ehemaligen DDR im Jahre 1990 ist hier hinzuzuzählen, denn durch die Wiedervereinigung Deutschland am 3. Oktober, wurde das Gebiet der Bundesrepublik um das Gebiet der DDR vergrößert. Bei der fünften Erweiterungsrunde im Jahre 1995, kamen drei ehemalige EFTA-Staaten dazu. Neben Österreich, zählten nun Finnland und Schweden zu den neuen Mitgliedsländern der EU (vgl. <http://www.crp-infotec.de>).

Im Jahr 2004 kam es dann eigentlich zur ersten offiziellen „EU-Ost-Erweiterung“, die insgesamt 10 Länder mit ca. 75.000 neuen EU-BürgerInnen vollzogen wurde. Diese Erweiterung war einerseits eine große Chance, aber andererseits eine ebenso große Herausforderung. Denn durch die Aufnahme von weiteren 10 mittel- und osteuropäischen Staaten, rückte die Überwindung der Teilung Europas mehr in den Vordergrund. Zu den neuen Mitgliedsstaaten zählten nun Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern (vgl. http://www.lpb-bw.de/eu_osterweiterung.html).

Bei der zweiten Erweiterung in Richtung Osten im Jahr 2007 kamen zwei weitere Länder, nämlich Rumänien und Bulgarien, hinzu. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Europäische Union auch als „EU 27“ bezeichnet, da nun insgesamt 27 Länder Teil der EU waren. Die vorerst letzte Erweiterung der EU fand am 1. Juli 2013 statt, indem Kroatien in die EU aufgenommen wurde (vgl. <http://www.crp-infotec.de>).

Man kann aber sagen, dass der Entwicklungs- und Erweiterungsprozess der EU noch längst nicht abgeschlossen ist. Mit speziellen Programmen und Strategien versucht man noch weitere Staaten, insbesondere die Länder des Balkans, als ein Teil der Europäischen Union werden zu lassen. Dabei spricht man von Assoziierungsabkommen, Stabilisierungsabkommen über Partnerschaften bis hin zu Erleichterungen für Visa und anderen Hilfestellungen in unterschiedlichen Bereichen (vgl. <http://www.crp-infotec.de>).

3.4.3.2. Die Bedingungen für einen EU-Beitritt

Die Chance einer EU-Erweiterung besteht darin, Europa zu einem Raum mit Frieden, Stabilität und Wohlstand zu machen. Wie die Bedingungen und die Vorgehensweise für einen

Beitritt lauten, stehen im Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ist fest, der besagt, dass ein europäischer Staat, der beitreten will die gemeinsamen Grundwerte wie Freiheit, Demokratie, die Achtung der Menschenrechte sowie Rechtsstaatlichkeit vertreten muss. In Folge der bisherigen EU-Erweiterungen wurde innerhalb der EU eine Strategie entwickelt, die Beitrittsländer in ihrer Übergangsphase sowie bei der Umsetzung der Beitrittskriterien unterstützt. „Ein europäisches Land, das der EU beitreten möchte, richtet seinen Antrag nach Artikel 49 EUV an den Rat, der zunächst die Kommission anhören und die mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erfolgte Zustimmung des Europäischen Parlaments einholen muss, bevor er über den Antrag einstimmig entscheidet. Die Beitrittsbedingungen und die durch den Beitritt erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge und Institutionen werden in einem Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten und dem Kandidatenland festgelegt. Dieser so genannte Beitrittsvertrag muss von allen Vertragsstaaten ratifiziert werden“ (<http://europa.eu>).

3.4.3.3. Die Kopenhager-Kriterien

Als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft der Europäischen Union zählt die Erfüllung der sogenannten Kopenhager Kriterien. Benannt wurden diese Kriterien nach der dänischen Hauptstadt Kopenhagen, da die Staats- und Regierungschefs im Juni 1993 dort den Beschluss dieser Voraussetzungen gefasst haben. Nachzulesen sind sie in den „Schlussfolgerungen des Vorsitzes“ des Europäischen Rates vom 21./22. Juni 1993.

Laut dem Beschluss des Rates heißt es: „Der Europäische Rat hat heute beschlossen, dass die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, die dies wünschen, Mitglieder der Europäischen Union werden können. Der Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen. Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben; sie erfordert ferner eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, dass die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen machen können. Die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, dabei jedoch die Stoßkraft der

europäischen Integration zu erhalten, stellt ebenfalls einen sowohl für die Union als auch für die Beitrittskandidaten wichtigen Gesichtspunkt dar (<http://www.consilium.europa.eu>).

Die Kopenhagener Kriterien bestehen also zusammengefasst aus folgenden Bedingungen:

a) das politische Kriterium: das bedeutet eine institutionelle Stabilität für eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie Anerkennung und Schutz von Minderheiten.

b) das wirtschaftliche Kriterium: dies bedeutet die Gewährleistung einer funktionierenden Marktwirtschaft sowie eine funktionierende Wettbewerbspolitik.

c) das Integrationskriterium: dies bedeutet Übernahme und Einhaltung aller Rechte und Pflichten, die sich aus dem Beitritt ergeben sowie die Bereitschaft, die Ziele der Europäischen Union zu erfüllen (vgl. <http://ec.europa.eu>).

3.5. Das Schengener Abkommen

„Schengen“ ist der Name einer kleinen Ortschaft in Luxemburg, seitdem dort der Abschluss der Schengener Abkommen I und II durch Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten betreffend den Abbau von Grenzkontrollen vollzogen wurde. Besonders wichtig ist das Schengener Abkommen aber, weil sich damals die innere Sicherheit zu einem der größten innerpolitischen Probleme entwickelte und trotzdem die Abschaffung der Grenzkontrollen in Betracht gezogen wurde (vgl. Achermann, 1995, 18).

3.5.1. Historische Entwicklung

Um einen genauen Überblick über das Schengener Abkommen geben zu können, ist es im Vorhinein wichtig, die historische Entwicklung von den ersten Bemühungen bis hin zum Inkrafttreten genauer zu beleuchten.

3.5.1.1. Die Gipfelkonferenz in Paris

Diese Konferenz wurde mit dem Ziel gehalten, die zu dieser Zeit schon bestehende Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zu erweitern und ein sogenanntes „Europa für Bürger“ zu schaffen, das über die bisherigen Bereiche hinausging. Daraufhin wurde aus der EWG nur noch die EG, die Europäische Gemeinschaft (vgl. Taschner, 1997, 15).

Ein weiterer wichtiger Punkt der Konferenz war die Schaffung einer Passunion innerhalb der EG. Die Kommission machte aber in diesem Zusammenhang auf gewisse Probleme aufmerksam, wobei in einem Bericht seitens der Kommission deutlich gemacht wurde, dass

„[...] die Beseitigung der Identitätskontrolle an den Binnengrenzen nicht allein die Angehörigen der Mitgliedstaaten betreffen kann, um nur ihnen ungehindertes Reisen innerhalb der Gemeinschaft zu gestatten. Es ist nämlich unmöglich, Angehörige eines anderen Mitgliedstaates von Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.“ (Taschner, 1997, 15). Des Weiteren wurde in diesem Bericht die Harmonisierung des Ausländerrechts hervorgehoben, das als erforderliche Begleitmaßnahme bei der Einführung einer europäischen Passunion erschien. Der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags bzw. die Modifizierung des EWG-Vertrages wurde von der Kommission als Rechtsinstrument angesehen (vgl. Taschner, 1997, 15-16).

3.5.1.2. Der Europass

In weiterer Folge konzentrierte sich die Kommission auf die Einführung eines sogenannten „Europasses“, der laut der Anschauung der Gipfelkonferenz in Paris einen ersten Schritt in Richtung Passunion darstellte. Daraufhin beschloss die Kommission trotz ungünstiger politischer Lage aufgrund großen Zustroms von Asylanten in allen Mitgliedsländern, der Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen etwas näher zu kommen. Aus diesem Grund legte die Kommission am 8. Juli 1982 dem Rat einen Entwurf vor, der die erleichterten Bedingungen zur Kontrolle der BürgerInnen an den Binnengrenzen beinhaltete. „Die Grundidee war, zunächst nicht an eine Aufhebung der Grenzkontrollen, sondern nur an deren Erleichterung durch den Übergang von systematischen Kontrollen zu vereinzelt Stichproben zu denken (vgl. Taschner, 1997, 16-17). Diese Vergünstigung sollte nur Angehörigen der Mitgliedstaaten gewährt werden. [...] Die Kommission schlug daher für Flug- und Seehäfen, nicht jedoch für Straßenübergänge, gesonderte, EG-Bürgern vorbehaltene Kontrollstellen vor“ (Taschner, 1997, 16-17).

Die Verhandlungen im Rat waren zu diesem Thema aber äußerst schwierig, da man in allen Mitgliedstaaten eine Gefahr der nationalen Sicherheit befürchtete. Aber schlussendlich einigte man sich am 7. Juni 1984 dann auf eine „Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten“. (Taschner, 1997, 17). Einige Staaten hinterfragten die Zuständigkeit der EG bei der Verabschiedung der Entschließung, da die Grenzkontrollen nicht Teil des Personenverkehrs laut EWG-Vertrag waren. Die Wirkung des Inhalts des Vorschlags wurde deshalb etwas abgemindert, indem der Versuch unternommen werden sollte, nicht nur die Strenge, sondern auch die „Wartezeit“ bei Grenzkontrollen in besonderen Kontrollstellen für EG-Angehörige zu reduzieren (vgl. Taschner, 1997, 17).

3.5.1.3. Das Saarbrückner Abkommen

Anfang Juni 1984 gab es ein Treffen zwischen dem damaligen Bundeskanzler Kohl und dem französischen Staatspräsidenten Mitterrand in Saarbrücken, wo sie die Vereinbarung zum Abbau der Kontrollen an der Grenze von Deutschland und Frankreich trafen, welche auch am 13. Juli 1984 in Kraft gesetzt wurde. Dieses Abkommen bestand aus insgesamt drei Abschnitten, die in „unverzüglich anwendbare Maßnahmen“ (Titel 1), „zweiter Schnitt“ (Titel 2) und „bis 31.12.1986 zu ergreifende Maßnahmen“ (Titel 3) unterteilt wurden (Taschner, 1997, 18).

Die Nutznießer dieses Abkommens waren nicht nur die Angehörigen aller beteiligten Staaten, sondern auch alle BürgerInnen der Europäischen Gemeinschaft. Erwähnenswert hierbei ist aber, dass diese Ausweitung auf alle EG-Bürger nicht selbstverständlich war, da es sich nicht um eine Passunion zwischen Frankreich und Deutschland, sondern einfach um eine Kontrollerleichterung handelte. Man handelte also für die Gemeinschaft im Vorhinein, was bei Schengener Übereinkommen eine wichtige Rolle spielte. Die Kontrollerleichterungen beinhalteten nur die sogenannten Landgrenzen, wo dadurch die Fähren und Flughäfen ausschieden. (vgl. Taschner, 1997, 18-19).

Eine weitere Kontrollerleichterung war die Einführung des „Europa-E“, eine grüne Scheibe, die einen Durchmesser von 8cm hatte und an die Windschutzscheibe des Verkehrsmittels angebracht wurde. Mit dem Führen dieses Europa-E wurde eindeutig aufgezeigt, dass hier die grenzpolitischen Anweisungen befolgt und nur zollfreie Ware geführt wurde und primär, dass sich in diesem Fahrzeug lediglich EG-Angehörige befanden (vgl. Taschner, 1997, 20).

3.5.1.4. Vorschlag Kommission Richtlinie

Am 23. Jänner 1985 legte die Kommission dem Rat einen Entwurf für eine Richtlinie vor, die das Ziel hatte, eine Erleichterung der Grenzkontrollen nicht nur für Frankreich und Deutschland zu ermöglichen, sondern auch für die restlichen Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Dieser Entwurf wurde von dem Prinzip des freien Grenzübertritts getragen, der in drei Abschnitte eingeteilt wurde: Straßenverkehr, Flughäfen und Seehäfen und internationale Züge und Omnibusse (vgl. Taschner, 1997, 20-21).

Die Reaktion der Mitgliedstaaten war positiv, da sie sich mit den Gedanken einer Erleichterung der Grenzkontrollen anfreunden konnten. Jedoch wurde der Vorschlag geändert, indem er sich ausschließlich auf die Landgrenzen beschränken sollte. Außerdem

mussten einige Ersatzmaßnahmen im Bereich der Sicherheit getroffen werden, die eine engere Zusammenarbeit der Polizei im Bereich Terrorismus, Drogen- und Waffenhandel, Kriminalität und Asylanträge sowie den Schutz der nationalen Kultur beinhalteten. Zu Beginn wurde von den Mitgliedstaaten verdeutlicht, dass die Erfüllung dieser Maßnahmen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft gehört, sondern ausschließlich auf zwischenstaatlicher Ebene geregelt werden sollte. Schlussendlich wurde die Richtlinie aber nie vom Rat verabschiedet und die Kommission zog den Vorschlag am Ende des Jahres von 1992 zurück (vgl. Taschner, 1997, 19-20).

3.5.1.5. Das Schengener Abkommen

Anfang 1984 wurde die Ausdehnung des Saarbrückner Abkommens um die BENELUX-Passunion vorgeschlagen, bis es schlussendlich am 14. Juni 1985 in Schengen zu einem Übereinkommen zum Abbau der Grenzkontrollen zwischen den Benelux-Staaten, Deutschland und Frankreich (Schengen I) kam. Die beiden Titel des Abkommens repräsentierten das Programm des gesamten Übereinkommens: „Kurzfristig durchzuführende Maßnahmen“ (Titel I) und „Langfristig durchzuführende Maßnahmen“ (Titel II). Dies bedeutete also die Übernahme der bisherigen Inhalte des Saarbrückener Übereinkommens durch die Benelux-Staaten für die Grenzen nach Deutschland und Frankreich sowie die bereits erwähnten Ersatzmaßnahmen. Dies sollte in einem Zeitraum von fünf Jahren und wenn möglich bis Jänner 1990 durchgeführt werden (vgl. Taschner, 1997, 22).

Die fünf Staaten heben ihre Beweggründe für das Entstehen dieses Abkommens in der Präambel hervor, „[...] ihr Bewusstsein, dass die immer engere Union zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ihren Ausdruck im freien Überschreiten der Binnengrenzen durch alle Angehörigen der Mitgliedstaaten und im freien Waren- und Dienstleistungsverkehr finden muss; ihr Bestreben, die Solidarität zwischen ihren Völkern zu bekräftigen, dass die Hindernisse für den freien Verkehr über die gemeinsamen Grenzen [...] aufgehoben werden und ihren Willen, an den gemeinsamen Grenzen die Abschaffung der Kontrollen [...] zu erreichen“ (Taschner, 1997, 22-23).

Besonders erwähnenswert ist hier die Vereinbarung (Artikel 17, Satz 2), dass die Mitgliedstaaten die Abschaffung der Grenzkontrollen an den gemeinsamen Grenzen und die Verlegung dieser an ihre Außengrenzen überdachten. Dies bedeutete, dass es nicht bei einer Erleichterung der Grenzkontrollen bleiben sollte. Die Frist des 1. Jäanners 1990 wurde in diesem Zusammenhang mit der Verpflichtung verbunden, die Gesetze und Vorschriften

bezüglich der Beschränkungen zu harmonisieren und gleichzeitig Maßnahmen einzuführen, die für den Schutz der inneren Sicherheit dienten. Die Artikel 18 bis 27 legten die Details wie beispielsweise die polizeiliche Zusammenarbeit, gemeinsame Verbrechensbekämpfung oder die Harmonisierung des Ausländerrechts fest (vgl. Taschner, 1997, 24).

3.5.1.6. Die Entwicklungen von 1985 bis 1990

Die Kommission hielt sich gegenüber den bisherigen Entwicklungen zurück und forderte eine rasche Verabschiedung der von ihr vorgeschlagenen Richtlinie. Denn obwohl sie die einerseits die Einführung einer Passunion sehr begrüßte, waren die Bedenken andererseits sehr groß, dass nicht alle Mitgliedstaaten diesen Weg einschlagen werden (vgl. Taschner, 1997, 24).

Die Arbeit innerhalb der fünf Mitgliedstaaten wurde folgendermaßen organisiert: Die Führung übernahm der Ministerausschuss, der alle sechs Monate tagte. Die Mitglieder des Ausschusses waren mit einer Ausnahme identisch mit den Mitgliedern, die ihre Länder auch in der EG vertraten. Die Ausnahme war Deutschland, da der damalige Bundeskanzler Kohl seine Mitgliedschaft dem Bundeskanzleramt anvertraute. Der Vorsitz der Mitgliedstaaten wechselte alle sechs Monate untereinander. Von Beginn an war die Kommission zur Beobachtung zu den Ministertreffen eingeladen, das u.a. auch zu einer engeren Zusammenarbeit mit den einzelnen Arbeitsgruppen des Ausschusses führte (vgl. Taschner, 1997, 24-25). Der EG-Vorsitz setzte im Oktober 1986 eine sogenannte „Konferenz für die Einwanderung“ mit den zuständigen Innen- und Justizministern in London an. Dabei wurde die Einführung einer „Einwanderungsgruppe“ beschlossen, deren Zuständigkeitsbereich die Lösung der Probleme betreffend Asylrecht, Visapolitik und Bekämpfung der gefälschten Reisepässe betraf. Die Frist für die Umsetzung der bereits oben erwähnten Ersatzmaßnahmen lag bei fünf Jahren und trotz intensiver Bemühungen konnte der Text für das sogenannte „Durchführungsübereinkommen“ erst im Spätherbst 1989 den Ministern vorgelegt werden. Doch zur Unterzeichnung des zweiten Übereinkommens kam es zuerst nicht, da sich Deutschland aufgrund seiner damaligen politischen Entwicklung (Öffnung der Mauer) nicht in der Lage befand, den Vertrag zu unterzeichnen. Im Frühjahr 1990 wurden die Verhandlungen jedoch wieder aufgenommen und am 19. Juni 1990 gelang es endlich das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ, Schengen II) mit dem Titel „vom 19. Juni 1990 einschließlich der Erklärungen zur Nacheile gemäß Artikel 41 Absatz 9 des Übereinkommens“ einzuführen (vgl. Taschner, 1997, 24-26).

3.5.1.7. Weitere Beitritte in den Schengenraum

Der Beitritt Italiens wurde nach einigen Verzögerungen am 27. November 1990 vollzogen, nachdem Italien bereits im Jahr 1988 erste Kontakte zu den Schengen-Staaten aufgenommen hatte. Spanien und Portugal traten am 25. Juni 1991 bei. Eine große Überraschung war das Interesse Griechenlands an einem Beitritt, da dieses Land mit keiner Landgrenze zu einem Schengen-Staat verbunden war und sich dadurch am Anfang ziemlich uninteressiert verhalten hatte. Die Grenzen im Schengener Abkommen konnten in diesem Fall eigentlich nur Luftgrenzen sein, was sich anfangs als problematisch herausstellte. Doch am 6. November 1992 konnte auch Griechenland dem Schengenraum beitreten (vgl. Taschner, 1997, 25-26).

Österreich hatte sich bereits nach Abschluss des Schengener Abkommens im Jahre 1985 für einen Beitritt interessiert. Doch durch das 1990 abgeschlossene Durchführungsübereinkommen war die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft zur Voraussetzung für einen Beitritt geworden. Nach dem Beitritt der Europäischen Union 1995, trat auch der Beitritt zum Schengener Übereinkommen am 28. April 1995 für Österreich in Kraft. Ein Problem stellte die enge Beziehung zu dem Nachbarstaat Ungarn dar, da dies die österreichische Grenze sehr sensibel machte. Nach der Ratifikation sollte diese Grenze zu Ungarn zu einer Außengrenze werden, das strengere Personenkontrollen an den Grenzen zur Folge haben würde (vgl. Taschner, 1997, 27). Im Frühjahr 1995 kam es auch zu Gesprächen mit Dänemark, Finnland und Schweden, die grundsätzlich positiv waren. Das einzige Hindernis stellte die Zugehörigkeit dieser drei Staaten zur nordischen Passunion dar, wo auch die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Island Mitglieder sind. Doch nach langen Gesprächen wurde man sich einig, dass man für Norwegen und Island eine Ausnahme finden könnte, da sie schlussendlich auch den Europäischen Wirtschaftsraum angehörten, der die Personenfreizügigkeit gewährleistete. Im Herbst 1996 kam es dann nach Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Mitgliedschaft von Dänemark, Finnland und Schweden zum Schengener Übereinkommen (vgl. Taschner, 1997, 27).

3.5.1.8. Der Schengen-Raum

Das Übereinkommen zur Durchführung des Schengen Abkommens (auch Schengen II genannt), wurde am 19.6.1990 unterzeichnet. Am 26.3.1995 trat das Schengener Durchführungsübereinkommen für die Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien in Kraft und somit wurde ein Vision einer grenzfreien Europäischen Gemeinschaft zur Wirklichkeit. Die Staaten Italien und Griechenland traten zwar offiziell im Jahr 1990 dem Schengen II Abkommen bei,

konnten ihre Grenzen allerdings erst 1997 bzw. 2000 für den freien Personenverkehr öffnen (vgl. Würz, 1997). Des Weiteren traten Österreich (am 1.12.1997), Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden (am 1.12.2000), Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn (am 21.12.2007) sowie Schweiz (am 12.12.2008 - Landgrenzen bzw. 29.3.2009 - Luftgrenzen) bei (vgl. Würz, 1997, 30-31).

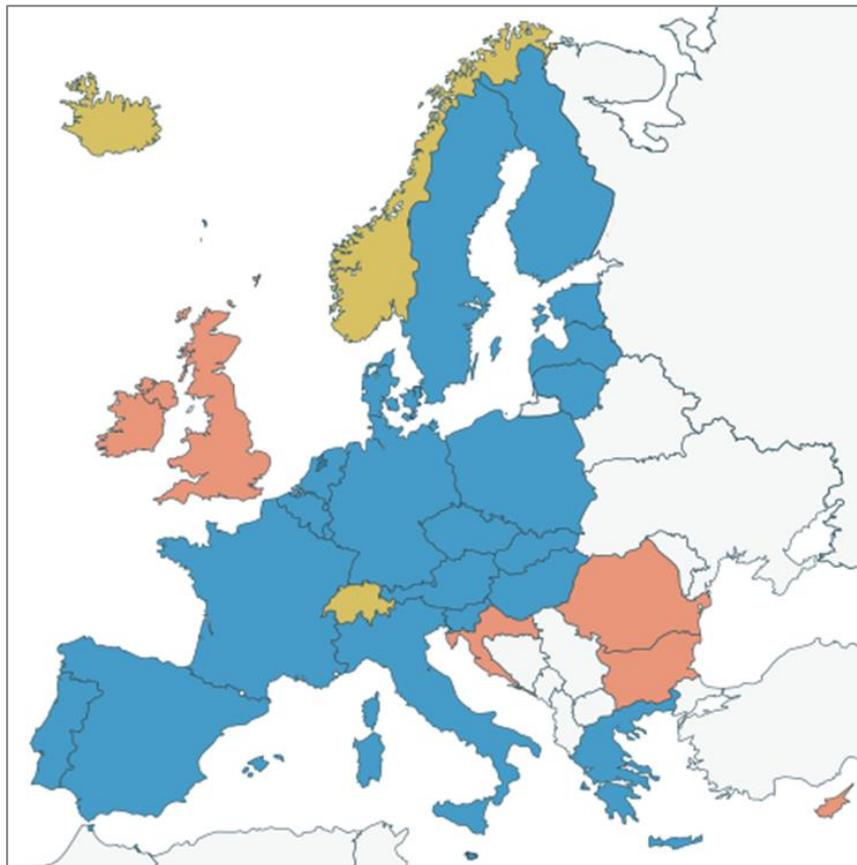


Abbildung 6: Der Schengen-Raum (Quelle: <http://www.zukunfteuropa.at>)

Legende

Blau: Staaten der Europäischen Union im Schengenraum

Khaki: Staaten im Schengenraum, die keine Mitglieder der Europäischen Union sind

Altrosa: Staaten der Europäischen Union, die noch nicht im Schengenraum sind.

Seit 2006 bilden insgesamt 26 Staaten den Schengenraum. Wie man der oben abgebildeten Grafik entnehmen kann, zählen zu diesem Schengenraum also 22 EU-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Griechenland, Malta, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn) und vier Nicht-Eu-Mitglieder (Norwegen, Island, die Schweiz und seit Dezember 2011 das Fürstentum Liechtenstein. Die

Staaten Großbritannien und Irland beteiligen sich nur an der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz, an der Bekämpfung der Drogenkriminalität sowie am Schengener Informationssystem SIS. Zu den Schengen-Beitrittskandidaten zählen Bulgarien, Rumänien und Zypern. Kroatien, das seit 1. Juli 2013 der EU angehört, will 2015 für den Schengenraum kandidieren (vgl. <http://www.zukunfteuropa.at>).

3.5.2. Vertragsinhalte

Das Schengener Durchführungsübereinkommen (Schengen II) lautet im genauen Wortlaut zitiert aus dem Anhang von ACHERMANN et al., 1995, Seite 193:

„Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (zweites Schengener Übereinkommen)“
(Achermann et al., 1995, 193).

Das Übereinkommen gliedert sich insgesamt in acht Teile:

1. Begriffsbestimmungen
2. Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Personenverkehr
3. Polizei und Sicherheit
4. Schengener Informationssystem
5. Transport und Warenverkehr
6. Datenschutz
7. Exekutivausschuss
8. Schlussbestimmungen

Im ersten Teil des Übereinkommens werden wichtige Begriffe genauer definiert. Im Allgemeinen werden unter einer Binnengrenze die gemeinsamen Landesgrenzen sowie Flug- und Seehäfen verstanden. Unter Außengrenzen versteht man die Grenzen zu anderen Nachbarländern, die nicht Teil des Abkommens sind. Ein weiterer wichtiger Begriff ist der Drittstaat, der als Staat keine Vertragspartei darstellt. Des Weiteren stellt der Begriff Drittländer in diesem Zusammenhang auch eine wichtige Schlüsselbezeichnung dar. Als Drittausländer wird eine Person bezeichnet, die keine Staatsbürgerschaft eines EG-Staates besitzt. Ein weiterer wichtiger Begriff ist der Aufenthaltstitel, der die Erlaubnis zum Aufenthalt in einem Hoheitsgebiet darstellt. (vgl. Achermann et al., 1995, 193).

Im zweiten Teil geht es um die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und um den Personenverkehr. Normalerweise dürfen die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrolle überschritten werden. Die Ausnahme besteht jedoch bei bestimmten Ereignissen, wodurch die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit bedroht sind. Dies stellt einen Grund dar, um für einen gewissen Zeitraum die Grenzkontrollen wieder durchzuführen. Des Weiteren geht es auch um die Abschaffung der Außengrenzen, die im Allgemeinen nur an den Grenzübergangsstellen und nur zu den festgelegten Verkehrsstunden passiert werden können. Wichtig ist aber, dass sich die Vertragsparteien dabei verpflichten, diese Grenzübergänge mit Sanktionen zu belegen. Außerdem gibt es noch gewisse Regelungen bei Flugreisenden und deren mitgeführtes Handgepäck (vgl. Achermann, 1995, 194). Laut Artikel 5 ist es einem Drittausländer grundsätzlich erlaubt, bis zu drei Monate in einem Mitgliedsland unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen zu verweilen. Zu diesen Voraussetzungen zählen beispielsweise der Besitz von gültigen Grenzübertrittspapieren oder der Einreisende darf nicht zu den Personen mit Einreiseverweigerung zählen. Im Artikel 6 wird festgelegt, dass die Kontrollen an den Außengrenzen der nationalen Zuständigkeit unterliegen, wo es aber wiederum eigene einheitliche Regelungen gibt. Die Grenzkontrollen fallen in die nationale Zuständigkeit, wo es ebenfalls einheitliche Regelungen gibt (vgl. Achermann et al, 1995, 194-205).

Der dritte Teil beinhaltet die Themen zu Polizei und Sicherheit. Hier werden gewisse Inhalte zu polizeilicher Zusammenarbeit, Rechtshilfe in Strafsachen, Verbot der Doppelbestrafung, Auslieferung, Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen, Bekämpfung von Betäubungsmitteln und Besitz von Feuerwaffen und Munition verzeichnet. (vgl. Achermann et al., 1993, 206-221).

Im vierten Teil des Abkommens geht es um das Schengener Informationssystem (SIS). Grundsätzlich handelt es sich hierbei um ein gemeinsam von den Mitgliedstaaten genutztes Informationssystem, welches zur Ausschreibung von Personen oder Sachen dient (vgl. Achermann et al., 1993, 223). „Im Hinblick auf die schnelle und zweckmäßige Übermittlung der Informationen nach Absatz 3 berücksichtigt jede Vertragspartei bei der Errichtung ihres nationalen Teils die durch die Vertragsparteien gemeinsam festgelegten Protokolle und Verfahren in Bezug auf die technische Unterstützungseinheit. Der Bestand jedes nationalen Teils dient innerhalb des Hoheitsgebiets [...] zum Abruf im automatisierten Verfahren. Ein Abruf aus dem Bestand des nationalen Teiles einer anderen Vertragspartei erfolgt nicht“ (Achermann, 1995, 223). Ein wichtiger Punkt des SIS wird im dritten Kapitel des vierten

Teils beschrieben, wo es um den Datenschutz und die Datensicherung geht. Laut Artikel 102 ist es nur erlaubt, die Daten für die der jeweiligen Ausschreibung entsprechenden Zwecke zu nutzen. Des Weiteren ist es gestattet, diese Daten nur für technische Zwecke vervielfältigen zu lassen. Wichtig ist auch, dass jegliche Änderung, Ergänzung oder sogar Löschung der Daten ausschließlich durch die ausschreibende Vertragspartei geschehen kann (vgl. Achermann, 1995, 223-228).

Die Bestimmungen zum Transport und Warenverkehr werden im fünften Teil getroffen. Hier geht es vor allem um die Gewährleistung eines freien Warenverkehrs zwischen den einzelnen Staaten des Schengen-Raumes. Einen wichtigen Punkt stellen hier die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dar, auf die die Vertragsparteien besonders Rücksicht nehmen müssen, um den Warenverkehr nicht zu verzögern. Des Weiteren wird versucht, die Anzahl der Kontrollen der mitgeführten Waren zu minimieren. Dies ist von der Erhöhung der Reisefreigrenzen und von den weiteren Entwicklungen bezüglich der geltenden Vorschriften abhängig. (vgl. Achermann et al., 1993, 231-233).

Im sechsten Teil geht es wiederum um den Datenschutz, wobei der Fokus hier auf gewissen Datenschutzstandards liegt, die eingehalten werden müssen. Als besonders wichtig wird hier die Speicherung von personenbezogenen Daten eingestuft (vgl. Achermann et al., 1993, 233-234).

Das siebente Kapitel beinhaltet die Aufgaben und die Zusammensetzung des Exekutivausschusses. Die Aufgabe des Ausschusses ist es darauf zu achten, dass dieses Übereinkommen richtig angewendet wird. Außerdem hat jedes Mitgliedsland einen Sitz im Exekutivausschuss, der sich abwechselnd in den einzelnen Schengen-Staaten zusammensetzt und Beschlüsse einstimmig beschließt (vgl. Achermann et al., 1993, 235-236).

Der achte und letzte Teil des Übereinkommens beschreibt die Schlussbestimmungen. Hier wird eindeutig festgesetzt, dass diese Übereinkommen ratifiziert und bei der Regierung des Großherzogtums in Luxemburg hinterlegt werden müssen. Des Weiteren besagt Artikel 140, dass jedes Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften diesen Übereinkommen beitreten kann. Ein weiter wichtiger Punkt ist, dass jede Vertragspartei die Möglichkeit hat, dem Verwahrer des Übereinkommens einen Vorschlag für eine Änderung vorzulegen, der diesen Vorschlag wiederum an die anderen Vertragsparteien weiterleitet. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen einvernehmlich festgelegt werden und treten bei Annahme am ersten Tag

des zweiten Monats nach Hinterlegung der Ratifizierung in Kraft (vgl. Achermann et al., 1993, 236-237).

3.5.3. Schengen-Visa

Das Schengen-Visum ist ein Dokument, das von den zuständigen Behörden dem Interessenten für einen Besuch bzw. Reise im Schengen-Raum ausgestellt wird. Alle Einreisenden werden aufgefordert, vor dem Aufenthalt im Schengen-Raum ein Schengen-Visum zu beantragen. Für einige Länder, die noch nicht Teil des Schengenraumes sind, gilt eine Ausnahme, denn von ihnen wird kein Visum verlangt, wenn sie in die Schengenzone einreisen wollen (vgl. <http://www.schengenvisainfo.com/>).

Um in eines der Länder der Schengenzone (ein)reisen zu können, muss man wie oben erwähnt, ein Schengen-Visum an der dafür zuständigen Botschaft bzw. Konsulat beantragen (vgl. <http://www.schengenvisainfo.com/>). Es gibt jedoch bestimmte Anforderungen, die für den Erhalt des Antrags eingehalten werden müssen:

- Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein
- Es muss ein Foto beigefügt werden, das Passportformat, Vollgesichtserfassung und einen hellen Hintergrund enthalten muss.
- Der Reisepass sowie alle Kopien der bisherigen Visa müssen beigefügt werden. Der Reisepass muss dabei mindestens zwei leere Seiten beinhalten.
- Eine Reisekrankenversicherung ist vor der Einreise sicherzustellen. Diese Krankenversicherung hat zur Deckung der Ausgaben bis zu 30.000 € zu sein (vgl. <http://www.schengenvisainfo.com/>).

Neben all den oben genannten erforderlichen Unterlagen für die Beantragung eines Schengen-Visums, gibt es noch einige zusätzliche Dokumente, die angeschlossen werden müssen, wenn man eine gewisse Art des Visums beantragen will. Darunter wird zwischen Flughafentransitvisum, Touristenvisum, Besuch bei Verwandten, Geschäftsreisen, Reisen für Schulungszwecke oder Reisen zum Zweck des Studiums oder Arbeit unterschieden (<http://www.schengenvisainfo.com/>).

In Bezug auf den Zweck der Reise, gibt es mehrere Arten des Schengen-Visums, die von der zuständigen Botschaft bzw. Konsulat ausgestellt wird:

- 1) Einheitliches Schengen-Visum: Dieses Visum steht für die Genehmigung des Aufenthalts in einem der Schengenländer für eine bestimmte Zeitdauer bis zum maximal 90 Tage pro Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Einreise.
- 2) Begrenzte räumliche Gültigkeit des Visums: Mit Besitz dieses Visums ist es dem Antragsteller/der Antragstellerin nur erlaubt in dem Schengenland zu reisen, wo der Aufenthaltstitel ausgestellt wurde.
- 3) Nationale Visa: Dieses Visum wird Personen erteilt, die in einem der Schengenländer studieren, arbeiten oder dort ihren dauerhaften Wohnsitz haben (vgl. <http://www.schengenvisainfo.com>).

Je nach dem Zweck der Reise gilt das Schengen-Visum für eine der drei Kategorien: "A", "B" und "C". Kategorie "A" steht für das Flughafentransitvisum, das seinen Inhabern eine Reise durch die internationale Zone des Flughafens des Schengenlandes ohne unmittelbare Einreise in das Schengenland ermöglicht. Kategorie " B " steht für das Transitvisum, das seinen Inhabern einen Transit innerhalb von höchstens 5 Tage über mehr als ein Schengenland mit dem Auto, Bus oder Flugzeug auf dem Weg zu einem Nicht- Schengenland gestattet. Kategorie "C" steht für ein Kurzzeitvisum, das seinen Inhabern dazu berechtigt, in einem Schengenland für eine bestimmte Zeitdauer in Abhängigkeit von der Visumsgültigkeit bleiben zu dürfen (vgl. <http://www.schengenvisainfo.com>).

3.5.4. Schengener Informationssystem (SIS I und II)

Als das bedeutendste Instrument der grenzüberschreitenden Fahndung und als gleichzeitig wohl wichtigste technische Ausgleichsmaßnahme des Schengener Abkommens wird das Schengener Informationssystem (SIS) bezeichnet. Das SIS ist ein elektronisches Personen- und Sachfahndungsinstrument, das sich aus dem nationalen Teil (N-SIS) und der zentralen Unterstützungseinheit (C-SIS) in Straßburg zusammensetzt. Ziel dieses Informationssystems ist es, die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffend Personenverkehr zu gewährleisten (vgl. Oberleitner, 1998, 74).

„Ziel des SIS ist die elektronische Bereitstellung von allen nationalen Fahndungsdaten aller beteiligten Staaten mit einem Online-Zugang in Echtzeit. Es bedeutet, dass Fahndungsdaten, die von einer lokalen Polizeistation irgendwo in Europa in den nationalen Fahndungscomputer eingegeben werden, international verteilt werden und in Sekundenschnelle bei jeder anderen Polizeistation abgefragt werden können“ (Meyer in: Breitenmoser/Gless/Lagodny, 2009, 80). Die zentrale Einheit, das C-SIS, ist sternförmig mit

dem nationalen N-SIS verbunden. Für den Inhalt des SIS sind die sogenannten SIRENE-Büros zuständig, die diesbezüglich als Betreiber fungieren und elektronisch arbeiten. Das SIS besteht aus insgesamt sechs Fahndungskategorien:

a) Personen nach Art. 95 SDÜ zum Zwecke der Festnahme und Auslieferung

Die Interpol-Fahndung nach Personen für eine Auslieferung wurde durch die Schengen-Fahndung ersetzt. Seit 2004 verwenden auch die meisten EU-Staaten den EU-Haftbefehl anstatt des Art. 95 SDÜ (vgl. Meyer in: Breitenmoser/Gless/Lagodny, 2009, 80).

b) Art. 96 – SDÜ - Einreiseverweigerung bzw. Abschiebung bei illegalen Aufenthalt

Diese Art von Fahndung existierte vor 1995 noch nicht. Durch die Aufnahme in das SIS stellen Drittstaatsangehörige, die schon einmal aus einem Schengenland verwiesen worden sind, eine Gefahr für die nationale Sicherheit dar und sind dadurch nicht mehr befugt, in die Länder der EU einzureisen – unabhängig davon welches der Länder diese Fahndung ausgesellt hat (vgl. Meyer in: Breitenmoser/Gless/Lagodny, 2009, 80).

c) Art. 97 – Suche nach vermissten Personen

Hier handelt es sich um die Ermittlung von vermissten Personen zur Inhaftierung oder für eine Aufenthaltsermittlung (vgl. Meyer in: Breitenmoser/Gless/Lagodny, 2009, 81).

d) Art. 98 – Aufenthaltsermittlung

Dabei geht es um die Ermittlung von Personen, die aufgrund eines Strafbegehens vor einer Justizbehörde erscheinen müssen. Auch der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort sind mitzuteilen (vgl. Meyer in: Breitenmoser/Gless/Lagodny, 2009, 81).

e) Art. 99 – Verdeckte Registrierung/ gezielte Kontrolle

Auf der einen Seite handelt es sich um die polizeiliche Beobachtung, wo es um die unbemerkte Meldung von Reisebewegungen verdächtiger Personen geht. Auf der anderen Seite bezieht sich die verdeckte Registrierung auf die gezielte Kontrolle verdächtiger Personen und Fahrzeugen, um etwaige Beweismittel sammeln zu können. Wichtig ist aber, dass diese Art von Fahndung nicht in allen Mitgliedsländern zulässig ist (vgl. Meyer in: Breitenmoser/Gless/Lagodny, 2009, 81).

f) Art. 100 – Fahndung nach Gegenständen

Dabei unterscheidet man fünf Kategorien, wobei die größte Kategorie davon bei Kraftfahrzeugen mit über 2.000.000 Ausschreibungen und gestohlenen Ausweispapieren liegt (vgl. Meyer in: Breitenmoser/Gless/Lagodny, 2009, 81).

Seit 1995 wird das SIS erfolgreich forciert. Die erhobenen Daten sind für alle zugriffsberechtigten Behörden in allen Schengenländern ohne Zeitverzug zugänglich. Um genauer zu sein, haben alle Sicherheitsbehörden der Schengenländer sowie Europol, Eurojust und die nationalen Staatsanwaltschaften Zugriff auf die Daten. Des Weiteren können auch Grenz- und Zollbehörden sowie weitere (aufenthalts- und straßenverkehrszulassungsrechtliche Aufgaben wahrnehmende) Behörden auf den Bestand des Schengener Informationssystems zugreifen (vgl. <http://www.bmi.bund.de>).

Am 1. Januar 2013 fanden sich die folgenden Ausschreibungen im SIS:

- 34.750 Personen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung,
- 692.000 Drittausländer zur Einreiseverweigerung,
- 53.500 Vermisste zur vorläufigen Ingewahrsamnahme,
- 86.000 Zeugen sowie Personen, die vor Gericht erscheinen müssen, und Personen, denen ein Strafurteil oder die Ladung zum Antritt einer Freiheitsentziehung zugestellt werden muss, zur Mitteilung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts,
- 37.800 Personen zur Mitteilung über das Antreffen,
- 40 Millionen Sachen zur Sicherstellung oder Beweissicherung (vgl. <http://www.bmi.bund.de>).

Im Jahr 2001 wurde die Entwicklung des SIS II in die Hände der EU-Kommission übergeben. Jedoch konnte die Inbetriebnahme des neuen Systems aufgrund aufkommender Probleme in den Jahren nicht eingehalten werden. Schlussendlich wurde SIS II am 9. April 2013 mit sieben jähriger Verzögerung endlich in Betrieb genommen. „Mit der Inbetriebnahme des SIS II wird das System um die folgenden Funktionalitäten erweitert:

- Einführung neuer Sachfahndungskategorien – z.B. Baufahrzeuge, Außenbordmotoren, Container, Wertpapiere und Zahlungsmittel (Schecks, Kreditkarten etc).
- Verknüpfung von Ausschreibungen – damit kann beispielsweise eine Personenfahndung mit einer Fahndung nach einem gestohlenen Fahrzeug verknüpft werden.
- Umsetzung der Zentralabfrage – d.h. Mitgliedstaaten ohne nationale Kopie können ihre Suchabfragen direkt auf dem zentralen System durchführen.

- Übermittlung von Binärdateien – z.B. Bilder, Fingerabdrücke, EU-Haftbefehl.
- Mit der Inbetriebnahme des SIS II wird die Verantwortung für den Betrieb des Systems von der Europäischen Kommission an die neu gegründete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ("eu-LISA") übergehen“ (<http://www.bmi.bund.de>).

Durch die Einführung von SIS II wird der Verantwortungsbereich an die neu gegründete europäische Agentur „eu-LISA“ weitergegeben, die für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, Sicherheit und Recht zuständig ist (vgl. <http://www.bmi.bund.de>).

Im System des SIS II werden nur die Daten gespeichert, die von den Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt werden und die für Ausschreibungen zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung nötig sind. „Sobald das System betriebsbereit ist und Ausschreibungen enthält, dürfen nur die folgenden Angaben zu ausgeschriebenen Personen im SIS II gespeichert werden: Nachname(n), Vorname(n), Geburtsname(n), Aliasnamen, besondere körperliche Merkmale, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Lichtbilder, Fingerabdrücke, Staatsangehörigkeit(en), den Hinweis, ob die Person bewaffnet, gewalttätig oder entflohen ist, Ausschreibungsgrund, ausschreibende Behörde, eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt, sowie Verknüpfung(en) zu anderen Ausschreibungen im SIS II“ (<http://europa.eu>). Die Fingerabdrücke und Lichtbilder sind nur dann erforderlich, wenn man die Identität einer Person aus Drittstaaten herausfinden will, die durch eine alphanumerische Suche im SIS II aufgefunden wurde. Vor einer Ausschreibung stellt der Mitgliedstaat fest, ob die Bedeutung des Falles eine Aufnahme der Ausschreibung in das System rechtfertigt. Ob eine weitere Speicherung der Daten erforderlich ist oder nicht, wird vom ausschreibenden Mitgliedstaat innerhalb von drei Jahren nach Eingabe geprüft (vgl. <http://europa.eu>).

Die Vervielfältigung der Daten darf ausschließlich nur für technische Vorhaben durchgeführt werden und bei sogenannten „Off-line-Datenbanken“, dürfen die Daten höchstens in einem Zeitraum von 48 Stunden erfasst werden. Erwähnenswert ist auch, dass der ausschreibende Mitgliedstaat dafür verantwortlich ist, dass die Daten auf ihre Richtigkeit und Aktualität geprüft werden. Falls es zu einer Änderung, Aktualisierung oder sogar zur Löschung gewisser Daten kommen sollte, ist dies nur durch den ausgeschriebenen Mitgliedsstaat möglich. Die Weitergabe der Daten von SIS an Drittstaaten oder internationalen Organisationen ist verboten (vgl. <http://europa.eu/>).

Laut einer Studie im Jahre 2013 des Bundeskriminalamtes konnten in Österreich seit der Einführung des SIS insgesamt 2.666 Personen zwecks Auslieferung festgenommen werden, das waren bisher 63.147 SIS-Treffer. Insgesamt 2.482 Personen konnten im Ausland zur Auslieferung an Österreich festgenommen werden. Laut des Bundeskriminalamtes in Österreich leisten SIS und nun auch SIS II einen wichtigen Beitrag zur effektiven Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität (vgl. <http://www.bmi.gv.at>).

4. Methodik

In diesem Kapitel wird die methodische Herangehensweise beschrieben, mit der meine Ergebnisse der empirischen Untersuchung erzielt werden konnten. Das Ziel war es, mit Hilfe eines Onlinefragebogens so viel Antworten von jungen Personen im Alter von 16 bis 30 Jahren in Kärnten und Wien zu generieren.

Besonders wichtig für die Verbreitung des Fragebogens war das Social-Network, genauer gesagt das Online-Portal Facebook, da sich durch das Posten auf der eigenen Seite, das Teilen und Verbreiten der Facebook-Freunde auf deren Seite und das Posten in den Uni-Foren der von mir erstellte Fragebogen ziemlich schnell verbreiten und ich so genügend TeilnehmerInnen finden konnte.

4.1. Online-Befragung

Für die Onlinebefragung wurde ein Onlinefragebogen erstellt, der im Internet zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Onlinefragebogen ist im Anhang einsehbar. Um die Forschungsfragen sowie die Hypothesen so genau wie möglich beantworten und interpretieren zu können, wurde vor der Erstellung des Fragebogens eine intensive Literatur- und Internetrecherche durchgeführt. Die Fragen wurden schließlich in Anlehnung an die erworbenen Ergebnisse der Recherche sowie auch frei von meiner Seite aus definiert.

Da diese Online-Umfrage allerdings auf die Meinung zur Integrationspolitik von jungen Menschen im Alter von 16 bis 18 Jahren abzielt, wurden entsprechende Anpassungen an Thema, Bereich und Forschungsfragen der Integrationspolitik vorgenommen. Auch wurde versucht ein geeignetes Instrument zu finden, das für das eigene Forschungsinteresse verwendet werden konnte. Um den Fragebogen für die Zielgruppe freigeben zu können, wurde zuerst ein Test durchgeführt. Der Fragebogen wurde an Personen derselben Zielgruppe gesendet und basierend auf die Rückmeldungen zu etwaigen Problemen oder Unklarheiten bei

der Beantwortung der Fragen wurde der ursprüngliche Fragebogen überarbeitet, um ihn für die tatsächlich auszuwertende Umfrage zu optimieren.

Der Onlinefragebogen war in einem Zeitraum von vier Wochen (von 08. bis 29 November 2014) für die Zielgruppe im Internet verfügbar. Nach ca. zwei Wochen hatten insgesamt 417 Personen den Fragebogen, davon 257 Personen vollständig ausgefüllt. Man konnte beobachten, dass vor allem in den ersten Tagen der Verfügbarkeit die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen zunahm. An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass die Abbruchrate bei 160 Fragebögen liegt. Die Gründe hierfür können verschiedener Art sein, jedoch soll darauf hier nicht näher eingegangen werden.

Der Fragebogen wurde mit dem Programm LimeSurvey erstellt. Dieses Tool bietet die Möglichkeit, die Daten direkt in die Statistiksoftware SPSS zu übertragen, um dort die einzelnen Variablen besser miteinander vergleichen zu können. Die Auswertung der erhobenen Daten sowie die deskriptive Analyse der einzelnen Variablen erfolgte mit der Programmversion SPSS 19.

4.2. Forschungsfragen und Hypothesen

Diese Arbeit ist Teil meines Studiums, welches durch die positive Beurteilung dieser Arbeit abgeschlossen wird. Meine Forschungsfrage des Gesamtprojektes ist:

„Inwiefern kann man das Schengen Abkommen mit Hinblick auf die österreichische Jugendlichen als Modell der Integrationspolitik bezeichnen und welche Rolle spielen hier Kriterien wie politische Einstellung, Geschlecht, Nationalität und Interesse in diesem Zusammenhang?“

Der Untersuchungsgegenstand der Masterarbeit ist, wie bereits oben erwähnt, ob das Schengener Abkommen als bestes Modell für eine gut funktionierende Integrationspolitik bezeichnet werden kann. Dieses Thema wird in Bezug auf die Einstellungen und Meinungen jugendlicher Personen im Alter von 16 bis 30 Jahren in Österreich untersucht.

Vor 20 Jahren wurde Österreich ein Teil des grenzkontrollfreien Schengenraumes in Europa: Am 28. April 1995, vier Monate nach dem EU-Beitritt, unterzeichnete der damalige Innenminister Caspar Einem in Brüssel das Schengener Abkommen. Heutzutage stellt man sich die Frage, ob das Schengener Abkommen eine Herausforderung für die österreichische Außenpolitik oder eher ein gut funktionierendes Modell der Integrationspolitik darstellen soll.

Meine Grundannahme ist, dass die österreichische Jugend (also Personen im Alter von 16 bis 30 Jahren) diesem Thema eher kritischer gegenüber steht, da sie einerseits mit den derzeitigen Integrationskriterien in Österreich unzufrieden sind und andererseits die meisten Inhalte des Abkommens für fragwürdig halten bzw. zu wenig Interesse zu diesem Thema zeigen.

Meine insgesamt sechs Hypothesen sind im Folgenden in vier Themenbereiche gegliedert: Politische Einstellung, Geschlecht, Wohnort und Interesse.

Politische Einstellung

Hypothese 1: Auch linksorientierte WählerInnen stehen den in Österreich geltenden Aufenthaltskriterien sowie dem Schengener Abkommen kritisch gegenüber, würden sich aber in diesem Zusammenhang trotzdem für das Schengener Abkommen aussprechen und es als Modell einer gut funktionierenden Integrationspolitik definieren.

Geschlecht

Hypothese 2: Weibliche Österreicherinnen im Alter von 16 bis 30 Jahren sprechen sich eher für das Schengener-Abkommen aus und üben gleichzeitig weniger Kritik an den derzeitigen Aufenthaltskriterien in Österreich als männliche ÖsterreicherInnen.

Herkunft

Hypothese 3: Junge Menschen mit Migrationshintergrund sehen im Modell des Schengener-Abkommens eine Chance zur Integrationsförderung und sprechen sich diesbezüglich für das Abkommen aus.

Hypothese 4: In Kärnten lässt sich eine klare Richtung erkennen: Junge Menschen in Kärnten stehen den Aufenthaltskriterien in Österreich und der Schengen-Erweiterung kritischer gegenüber, als die jungen Menschen in Wien.

Interesse

Hypothese 5: Das Schengener-Abkommen wurde in der österreichischen Gesellschaft des Öfteren kritisiert, da diese Öffnung u.a. die Angst vor grenzüberschreitender Mobilität und wachsender Kriminalität mit sich brachte. Die jungen Menschen in Österreich stehen dem Thema ebenfalls kritisch gegenüber und finden die Ängste der BürgerInnen in Österreich berechtigt.

Hypothese 6: Besonders 16 bis 20-jährige Jugendliche gelten heutzutage als politikverdrossen und sind laut Medienberichten am politischen Geschehen in Österreich zu uninteressiert. Aus diesem Grund sind sie mit dem Thema „Schengen Abkommen“ auch nicht wirklich vertraut.

5. Ergebnisse der empirischen Forschung

5.1. Auswertung der Online-Umfrage

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse aus der empirischen Erhebung des Fragebogens präsentiert. Die Ergebnisse sind nach den vier Themenbereichen gegliedert, die ich bereits bei der Hypothesenaufstellung erwähnte: Politische Einstellung, Geschlecht, Wohnort, Interesse und Ausbildung. Es wurden dabei speziell die Fragen untersucht, die für die Beantwortung der einzelnen Hypothesen von Wichtigkeit waren. Die Untersuchung des gesamten Fragebogens würde den Umfang meiner Arbeit bei Weitem sprengen.

5.1.1. Politische Einstellung

Die Frage „Wen haben Sie bei der letzten Nationalratswahl in Österreich gewählt?“ ist für die Hypothese 1 von großer Bedeutung. Anhand der Antworten, die aus der unten abgebildeten Statistik hervorgehen, kann man feststellen, welche Partei von dem/der ProbandIn gewählt wurde und ob diese Personen eher links- oder rechtsorientiert zu beschreiben sind.

Frage: Wen haben Sie bei der letzten Nationalratswahl in Österreich gewählt?

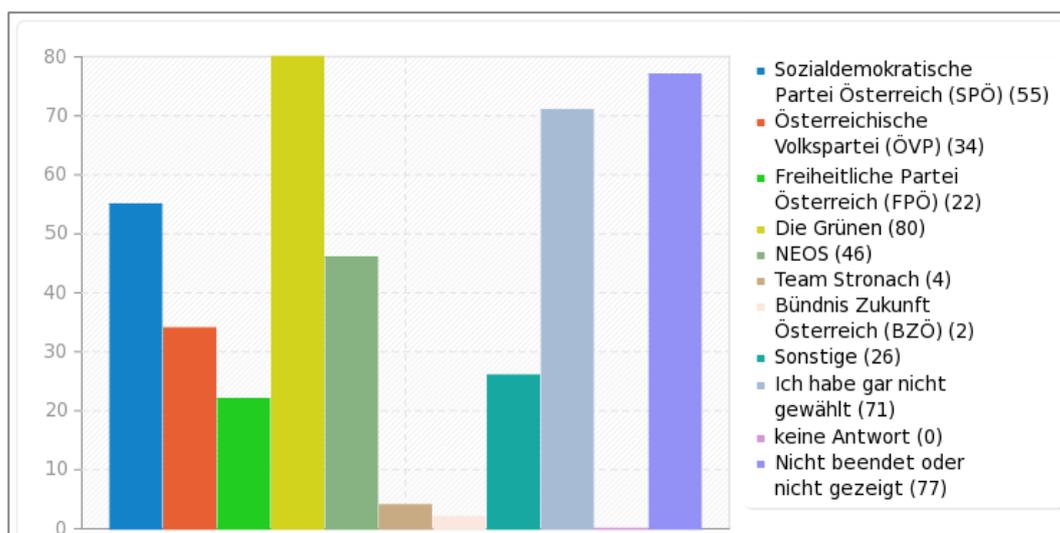


Abbildung 7: Auswertung Frage A6 (Programm: LimeSurvey)

Von den insgesamt 417 TeilnehmerInnen haben davon 80 Personen (23,53%) die Partei „Die Grünen“ gewählt, welche die größte Antwortgruppe dieser Frage darstellt. 55 Personen haben sich entschieden, die „Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)“ zu wählen, das einen Prozentanteil von 16,18% ergibt. Einen Prozentsatz von 13,53% haben die „NEOS“, die von 46 Personen bei der letzten Nationalratswahl gewählt wurden. Die „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ wurde von 34 Personen gewählt, das einen Prozentanteil von genau 10% ergibt. Mit nur 6,47% steht die „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ an letzter Stelle, die nur von 22 Personen gewählt wurde. Erwähnenswert hoch ist aber hier der Prozentanteil der Nichtwähler, welcher insgesamt 20,88% ausmacht. Nicht beendet wurde die Umfrage von 77 Personen.

Eine weitere Frage der Onlineumfrage, nämlich „Warum haben Sie genau diese Partei gewählt“, könnte ebenfalls ausschlaggebend für das Endergebnis der Auswertung sein.

Frage: Warum haben Sie genau diese Partei gewählt?

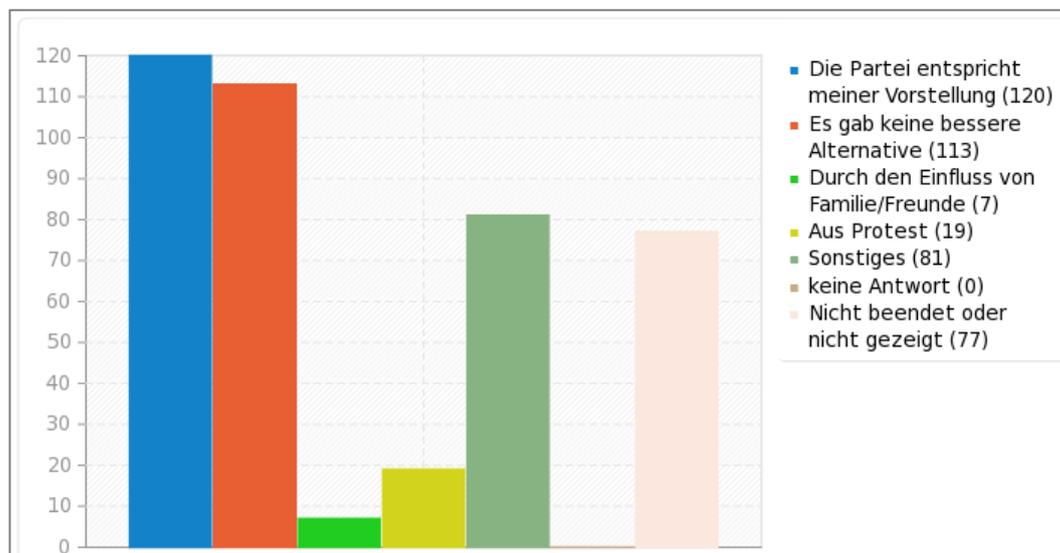


Abbildung 8: Auswertung Frage B5 (Programm: LimeSurvey)

120 Personen, also 35,29%, haben sich für die Partei entschieden, da sie genau deren Vorstellungen entspricht. Erschreckend hoch ist jedoch, dass 113 der befragten TeilnehmerInnen die Partei gewählt haben, da es für sie bei der letzten Nationalratswahl keine bessere Alternative gab – das ergibt einen Prozentsatz von 33,24%. 19 Personen, also 5,59% haben sich aus Protest für die gewählte Partei entschieden und durch den Einfluss von der Familie oder Freunden haben nur 7 Personen ihre Entscheidung getroffen, die Partei zu wählen, das einen Prozentsatz von 2,06% ergibt. Die 81 Antworten unter der

Antwortkategorie „Sonstiges“ kann man zusammenfassen, da die meisten Antworten davon darauf hinauslaufen, dass die Personen nicht zur Wahl gegangen sind bzw. ungültig gewählt haben. Man muss auch dazusagen, dass offene Fragen wie diese auch ziemlich schwer auszuwerten sind, und deswegen die einzelnen Antworten zusammengefasst wurden. Wie auch bei der vorherigen Frage, haben 77 Personen diese Frage nicht beendet.

5.1.2. Geschlecht

Für das Ergebnis der Hypothese 2 ist die Frage nach dem Geschlecht ausschlaggebend. Wie man der unten angeführten Statistik entnehmen kann, haben mehr Frauen an der Umfrage teilgenommen als Männer. Von den 417 teilnehmenden Personen sind 270 ProbandInnen davon weiblich, das einen Prozentsatz von 67,84% ergibt. Im Vergleich dazu haben nur 126 männliche Personen mit einem Prozentanteil von 31,66% an der Umfrage teilgenommen. Insgesamt 19 ProbandInnen haben die Beantwortung dieser Frage abgebrochen.

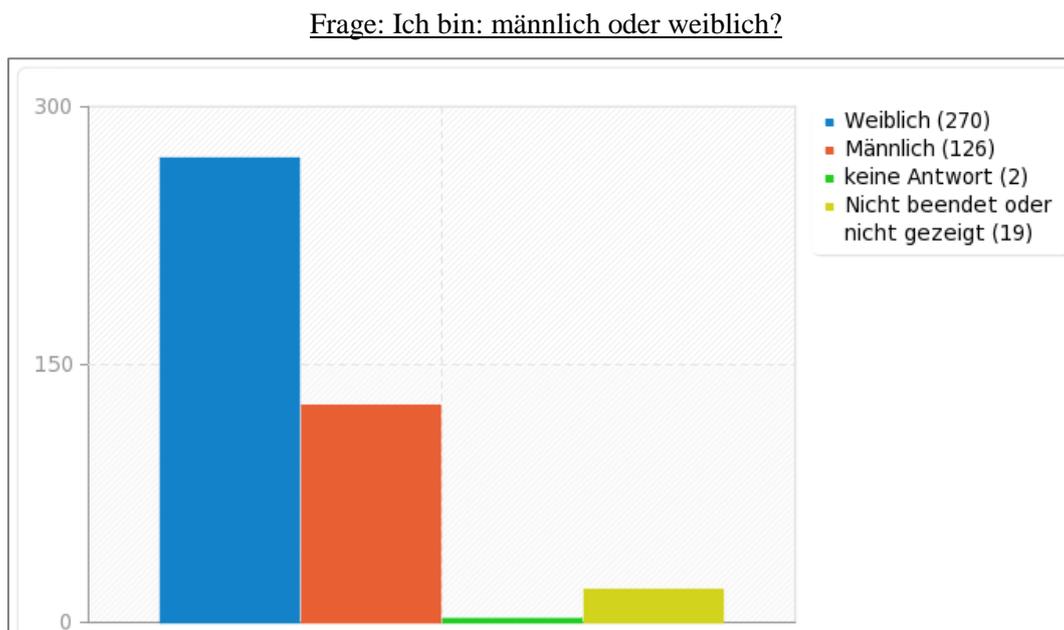


Abbildung 9: Auswertung Frage A2 (Programm: LimeSurvey)

5.1.3. Herkunft

Um die Hypothese 3 auswerten zu können, ist die Frage „Sind Sie eine Person mit Migrationshintergrund?“ von zentraler Bedeutung. Von den insgesamt 417 TeilnehmerInnen haben 329 Personen angegeben, dass sie keinen Migrationshintergrund haben - das ergibt einen Prozentsatz von 78, 90%. 62 Personen, d.h. 14,78%, beantworteten die Frage, ob sie einen Migrationshintergrund hätten mit „Ja“ und sind daher als Personen mit

Migrationshintergrund zu definieren. Diese Ergebnisse sind auf der unten abgebildeten Abbildung 10 genau ersichtlich. Außerdem haben 26 Personen diese Frage nicht beendet.

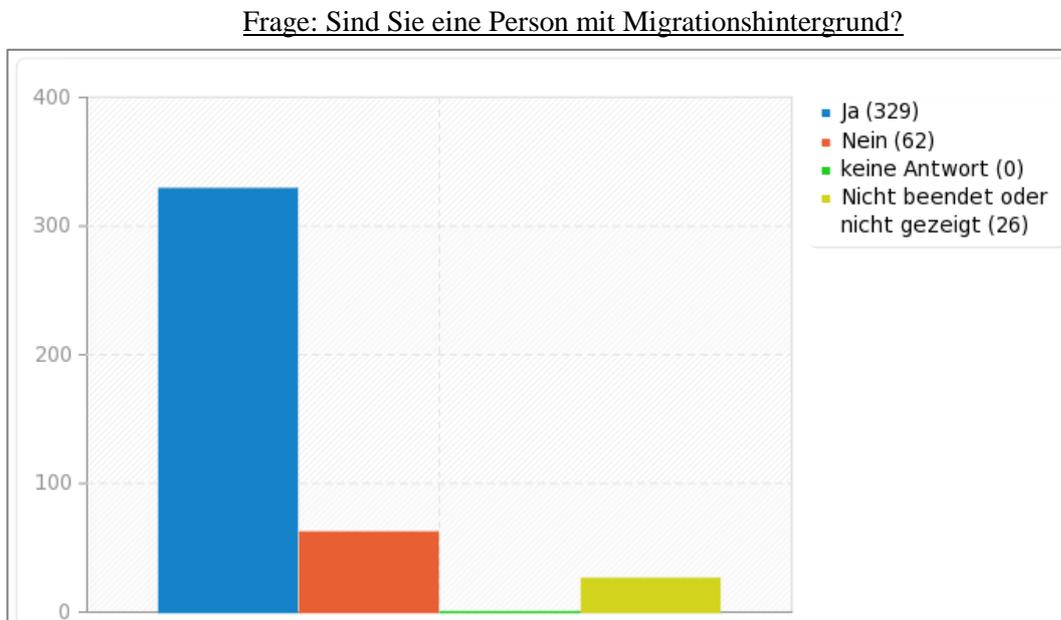


Abbildung 10: Auswertung Frage A1 (Programm: LimeSurvey)

Falls man sich als ProbandIn entschied, die Frage mit „Ja“ anzukreuzen, wurde danach noch eine Unterfrage gestellt, um welchen Migrationshintergrund es sich genau handelt. Da dies eine offene Frage ist, wo man frei antworten kann, ist diese natürlich ziemlich schwer auszuwerten. Aber nach genauerer Betrachtung der Antworten kann man sehen, dass die meisten Personen einen serbischen, bosnischen, polnischen oder kroatischen Migrationshintergrund haben.

Die Frage „Besitzen Sie die österreichische Staatsbürgerschaft?“ könnte bei der Interpretation der Hypothese ebenfalls von Wichtigkeit sein. Wie man der Abbildung 11 entnehmen kann, besitzen 78,90% der ProbandInnen – also 329 Personen - die österreichische Staatsbürgerschaft. 14,87%, also 62 Personen sind nicht im Besitz dieser Staatsbürgerschaft. Die Abbruchrate dieser Frage beträgt 6,24% - das sind 26 Personen.

Frage: Besitzen Sie die österreichische Staatsbürgerschaft?

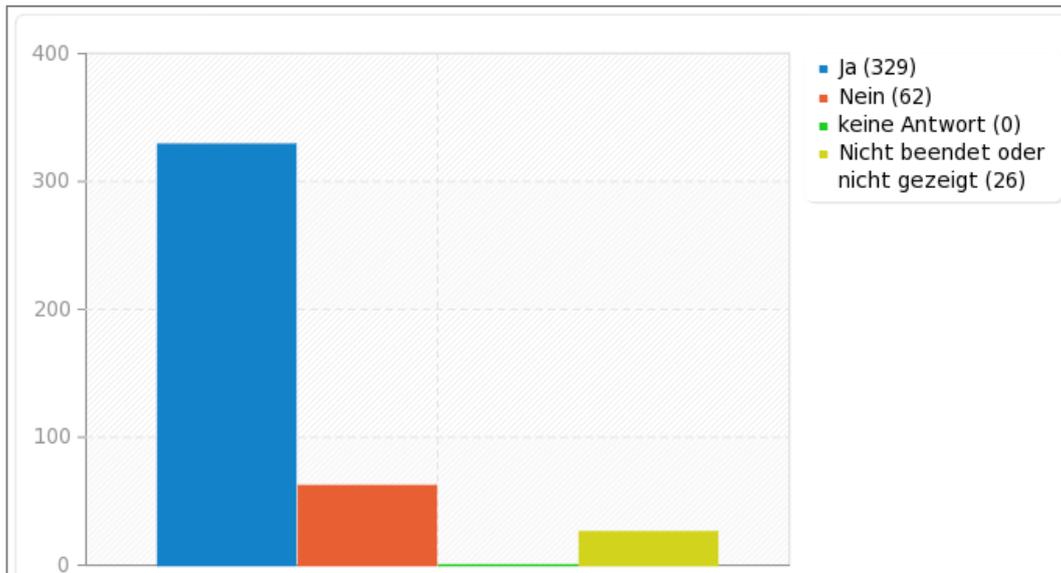


Abbildung 11: Auswertung Frage A5 (Programm: LimeSurvey)

Für die zweite Hypothese dieser Kategorie, Hypothese 6, ist die Frage „Wo haben Sie Ihren Hauptwohnsitz“, ausschlaggebend. 266 Personen gaben an, dass sie ihren Hauptwohnsitz derzeit in Wien haben - das entspricht einer Prozentzahl von 63,67%. 116 Personen hingegen haben Kärnten als ihren derzeitigen Hauptwohnsitz angegeben, was einem Prozentsatz von 27,82% entspricht. Wie man also der Abbildung 13 entnehmen kann, haben eindeutig mehr Personen aus Wien diese Onlineumfrage beantwortet. Dies war auch leider für die gesamte Umfrage ein Nachteil, da ich mir erhofft hatte, dass ungefähr gleich viele Personen aus Wien und aus Kärnten diesen Fragebogen beantworten.

Frage: Wo haben Sie Ihren Hauptwohnsitz?

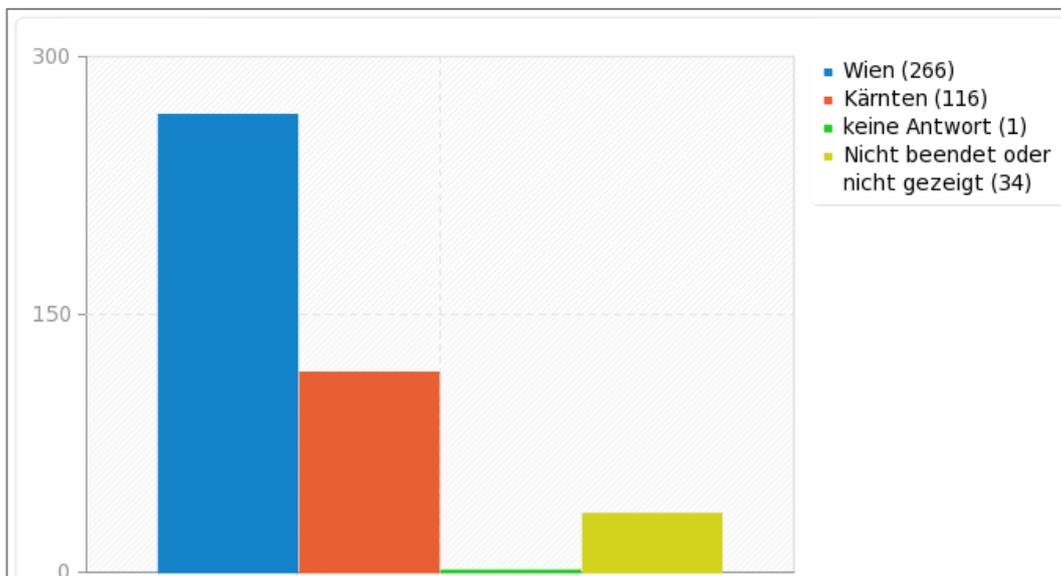


Abbildung 12: Auswertung Frage A4 (Programm: LimeSurvey)

Um diese Frage aber noch genauer interpretieren zu können, muss man auch wissen, wie lange diese befragten Personen schon in Wien leben. Deswegen ist die Frage „Seit wann leben Sie in Wien“ ebenfalls von Bedeutung. Hier ergibt sich, dass der Hauptanteil der in Wien lebenden Personen, also 116 Personen erst zwischen 2 und 5 Jahren in Wien lebt - was einem Prozentsatz von 27,82% entspricht. Nur 67 der befragten Personen, also 16,07%, sind in Wien geboren. Interessant ist auch, dass 31 Personen, also 7,43%, noch nicht einmal ein ganzes Jahr in Wien leben. Nicht vollständig beantwortet haben diese Frage insgesamt 151 Personen.

Frage: Seit wann leben Sie in Wien?

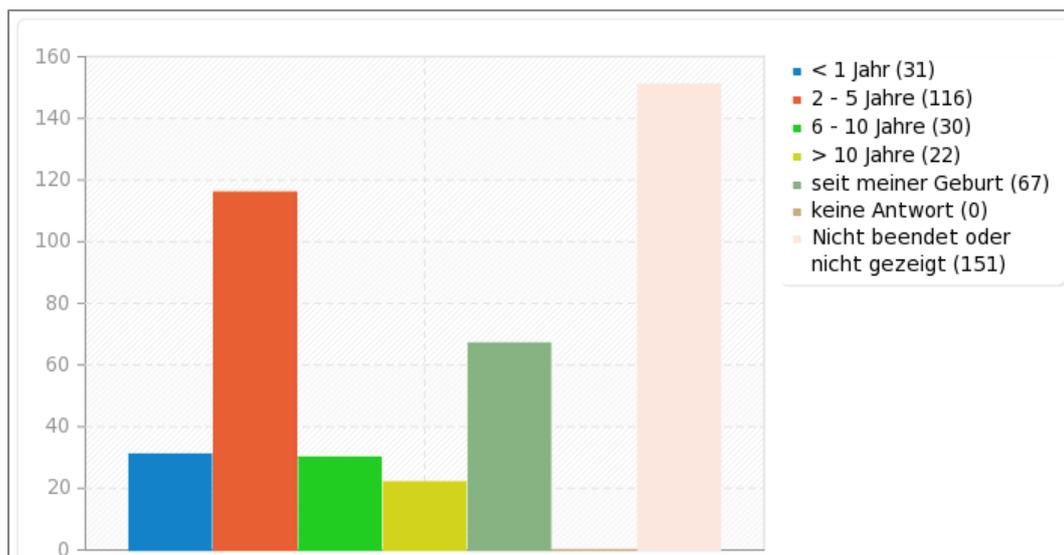


Abbildung 13: Auswertung Frage A4b1 (Programm: LimeSurvey)

5.1.4. Interesse

Um die bestmögliche Interpretation der Hypothese 6 zu bekommen, ist es in erster Linie wichtig, die Frage „Würden Sie sich selbst als politisch interessierte Person beschreiben?“ genauer zu beleuchten. Von allen teilnehmenden Personen der Umfrage würden sich insgesamt 270 ProbandInnen, das sind 64,75%, als politisch interessierte Personen definieren. Lediglich nur 84 Personen, also 20,14%, zeigen kein wirkliches Interesse am Thema Politik, wie man der unten angeführten Abbildung 15 entnehmen kann. 62 Personen, d.h. 14,78%, haben diese Frage nicht vollständig beantwortet.

Frage: Würden Sie sich selbst als politisch interessierte Person beschreiben?

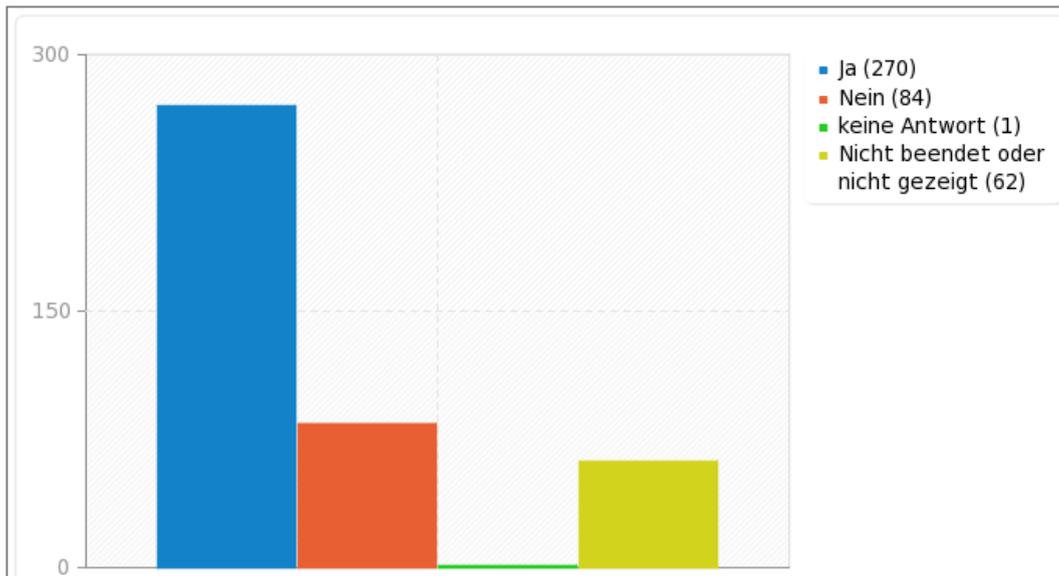


Abbildung 14: Auswertung Frage B1 (Programm: LimeSurvey)

In diesem Zusammenhang ist es aber interessant, sich die darauffolgenden Fragen genauer anzusehen, die gestellt wurden, um das Wissen der jungen Menschen zu testen. Eine Frage davon lautet „Welche politische Wahl wurde im Mai 2014 vollzogen?“. Wie man der Abbildung 16 entnehmen kann, haben insgesamt 287 Personen (68,82%), also mehr als die Hälfte der ProbandInnen, gewusst, dass es sich bei dieser Frage um die EU-Wahl 2014 handelt. 10,31% der TeilnehmerInnen (also 43 Personen) sind der Meinung, dass es sich um die Nationalratswahl in Österreich handelt und 3,36%, also 14 Personen, glauben, dass es dabei um eine Landtagswahl geht. Die Ausfallsquote dieser Frage beträgt 16,07% - also 67 Personen.

Frage: Welche politische Wahl wurde im Mai 2014 vollzogen?

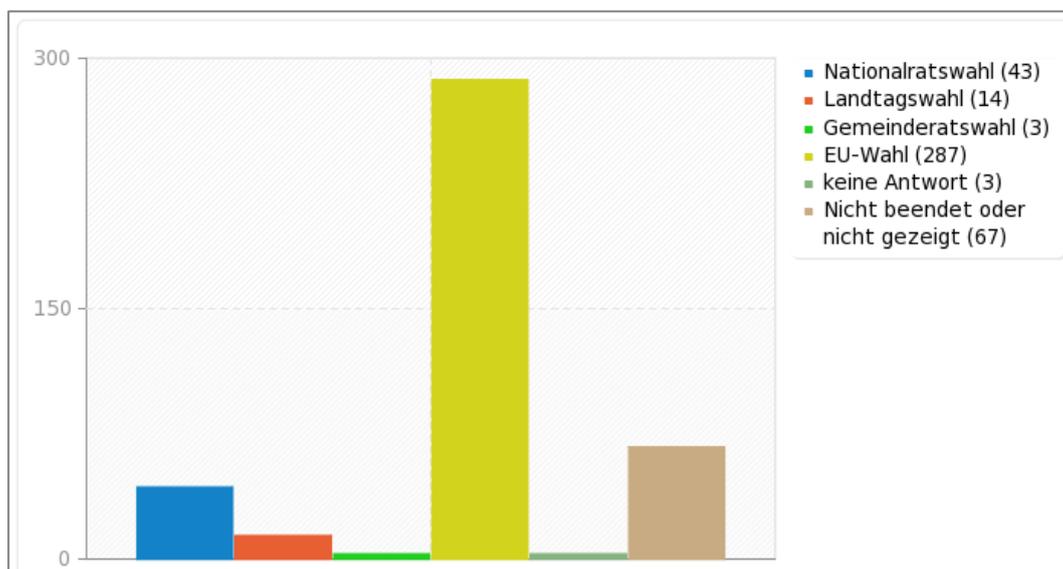


Abbildung 15: Auswertung Frage B2 (Programm: LimeSurvey)

Die Frage „Wie vertraut sind Sie mit der österreichischen Politik?“ ist für die Beantwortung der Hypothese ebenfalls von wesentlicher Bedeutung. Die meisten Antworten, nämlich 31,65% von 132 Personen, sind der Kategorie „Mittel“ zuzuordnen. Als „viel“ vertraut sehen sich insgesamt 90 Personen, was einem Prozentsatz von 21,58% entspricht. 59 Personen, also 14,15% sehen sich als „wenig“ vertraut, wenn es um die österreichische Politik geht, wobei sich wiederum 42 Personen, sprich 10,07% als „sehr viel“ vertraut bezeichnen würden. Nur 9 Personen (2,71%) sehen sich „gar nicht“ mit der österreichischen Politik vertraut. Wie man ebenfalls erkennen kann, haben 85 Personen diese Frage nicht beendet.

Frage: Wie vertraut sind Sie mit der österreichischen Politik?

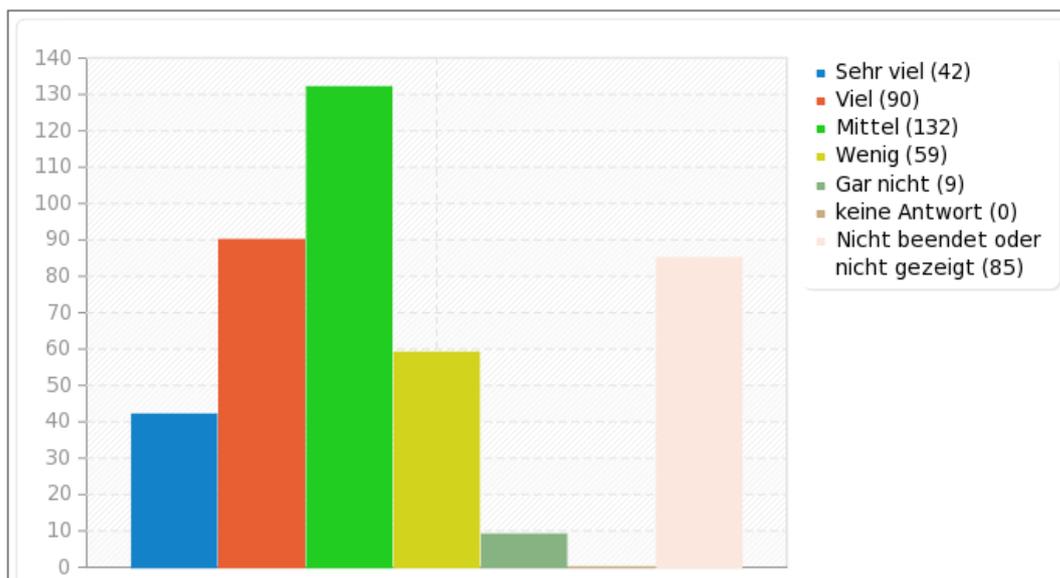


Abbildung 16: Auswertung Frage B8 (Programm: LimeSurvey)

Die nächste Frage „Wie heißt der derzeit amtierende österreichische Bundespräsident?“ ist wiederum eine kleine Testfrage, um das Wissen und das Interesse der ProbandInnen zu überprüfen. Das Ergebnis fiel aber eindeutig aus, wie man der Abbildung 17 entnehmen kann: 75,78% der Befragten (das sind 316 Personen) konnten mit „Heinz Fischer“ die Frage richtig beantworten. Nur 13 Personen, also 3,12%, waren der Meinung, dass Werner Faymann der Bundespräsident von Österreich ist und 2 Personen sogar, dass es sich dabei um Reinhold Mitterlehner handelt. Wichtig ist auch, dass sich 86 Personen dafür entschieden haben, diese Frage nicht zu beenden.

Frage: Wie heißt der derzeit amtierende österreichische Bundespräsident?

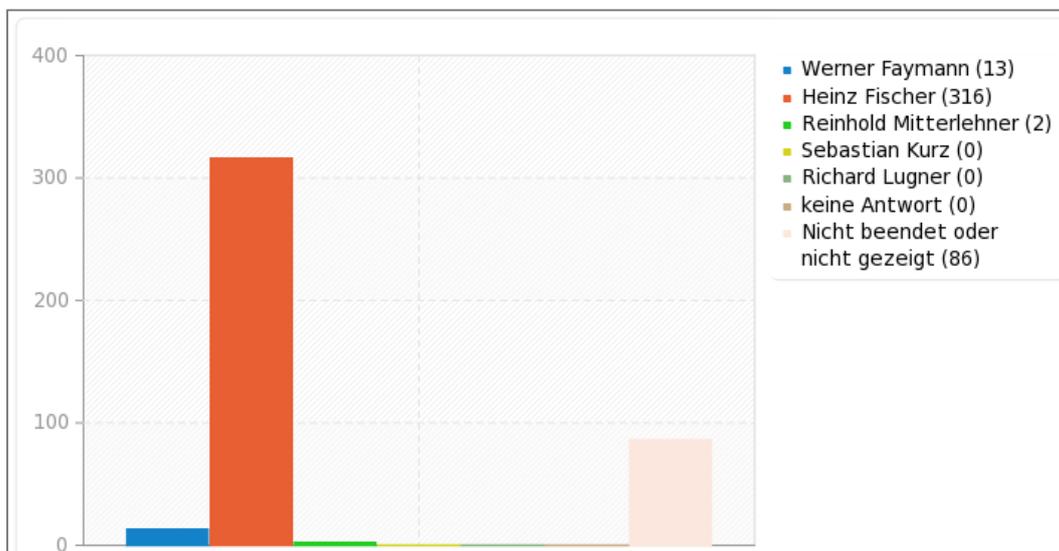


Abbildung 17: Auswertung Frage B9 (Programm: LimeSurvey)

Die Frage „Sind Sie mit den derzeitigen Aufenthaltskriterien in Österreich zufrieden?“ ist im Zusammenhang mit der Hypothese sehr interessant. Diesmal ist das Ergebnis wiederum eindeutig, denn 150 Personen, also 35,97% der Personen sind nicht mit den Aufenthaltskriterien in Österreich zufrieden, wie man der Abbildung 18 entnehmen kann. Interessant ist auch, dass 105 TeilnehmerInnen – das entspricht 25,18% - überhaupt nicht mit den Aufenthaltskriterien vertraut sind. Immerhin 53 Personen sind mit den Aufenthaltskriterien derzeit zufrieden – das sind 12,71%. Bei dieser Frage haben insgesamt 109 Personen ihre Antwort nicht beendet.

Frage: Sind Sie mit den derzeitigen Aufenthaltskriterien in Österreich zufrieden?

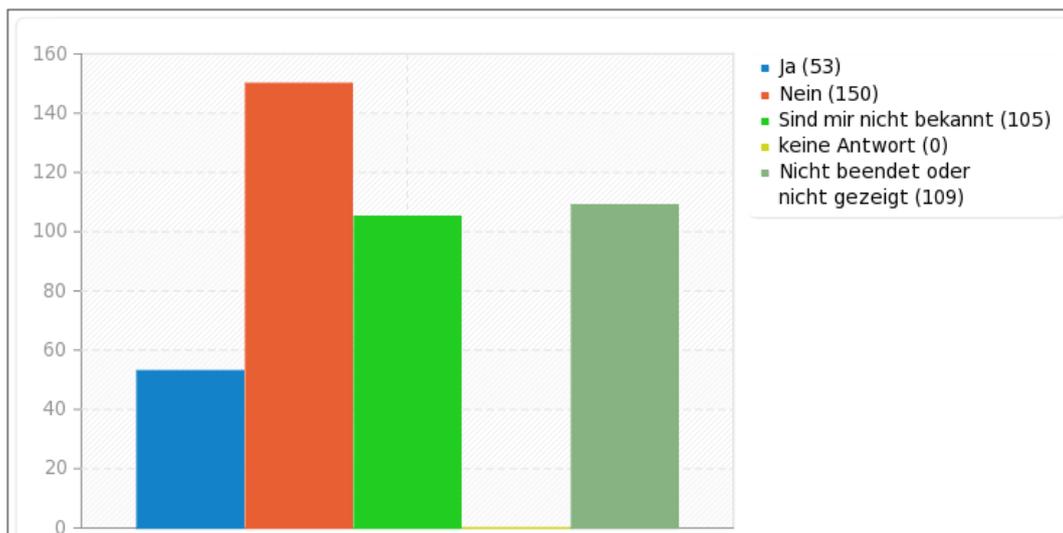


Abbildung 18: Auswertung Frage C2 (Programm: LimeSurvey)

Die nächsten beiden Fragen müssen in Kombination gesehen werden, um die richtige Interpretation der Hypothese zu gewährleisten. Diese Fragen sind für alle Hypothesen relevant. Als Erstes wird die Frage „Wissen Sie, was das Schengen-Abkommen ist“ genauer beleuchtet. Wie man der Abbildung 19 entnehmen kann, haben 256 der befragten Personen, also 61,39%, diese Frage mit Ja beantwortet und wissen daher, worum es sich beim Schengen Abkommen handelt. Nur 26 TeilnehmerInnen haben keine Ahnung, was dieses Abkommen genau ist. Leider ist die Ausfallsquote mit 135 Personen – das entspricht 32,37% - extrem hoch.

Frage: Wissen Sie, was das Schengen-Abkommen ist?

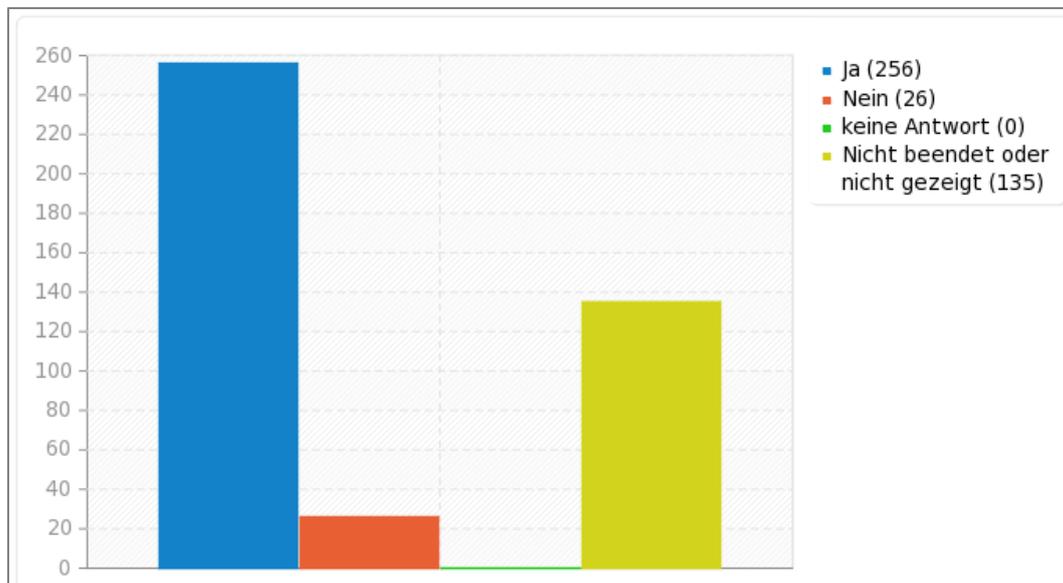


Abbildung 19: Auswertung Frage D1 (Programm: LimeSurvey)

Die nächste Frage „Was verstehen Sie unter dem Schengen-Abkommen“ ist, wie bereits oben erwähnt, in Kombination mit der vorherigen Frage zu sehen, da ich an dieser Stelle testen wollte, ob die ProbandInnen bei der Beantwortung der Fragen ehrlich sind oder nicht. Doch wie die Abbildung 21 zeigt, wissen 250 Personen (59,95%) genau, dass es sich beim Schengener-Abkommen um einen Vertrag für den Abbau von Grenzkontrollen handelt. Erwähnenswert hierbei ist nur die Ausfallsquote, die im Gegensatz zur vorherigen Frage um ca. 6% gestiegen ist. Zurückzuführen ist dies vielleicht darauf, dass viele ProbandInnen bei dieser Frage eingeschüchtert waren und aus Angst die falsche Antwort zu geben – obwohl die Umfrage ja anonym war – haben sie sich entschieden, die Beantwortung des Fragebogens zu beenden.

Frage: Was verstehen Sie unter dem Schengen-Abkommen?

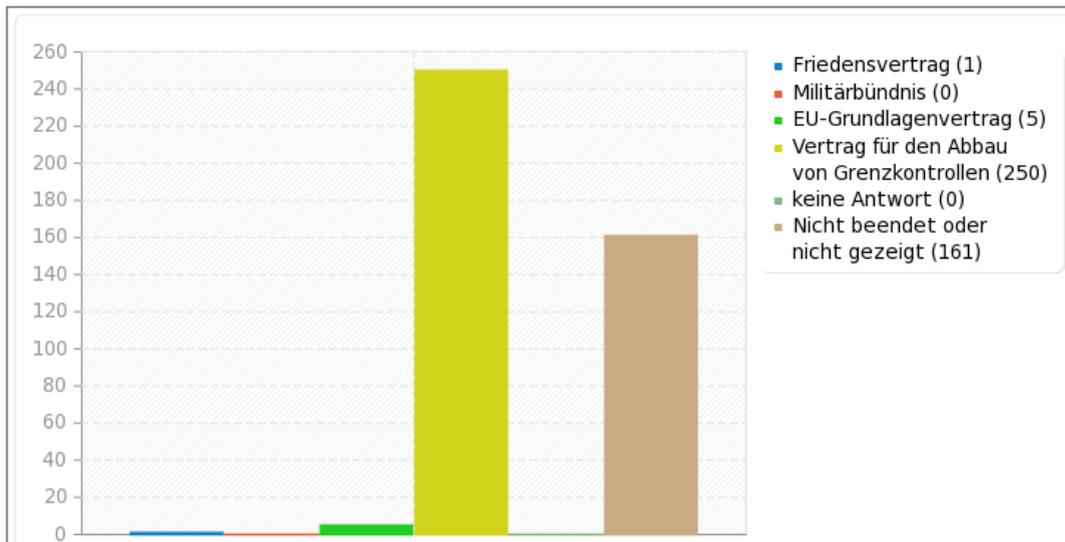


Abbildung 20: Auswertung Frage D2 (Programm: LimeSurvey)

Für die Beantwortung der Hypothese 6 ist es ebenfalls wichtig, die Frage „Wie viele Staaten bilden derzeit den Schengenraum“ genauer zu analysieren. Wie man der Abbildung 21 entnehmen kann, ist das Ergebnis nicht eindeutig. 122 Personen, also 29,26%, sind der Meinung, dass derzeit 26 Staaten zum Schengener Abkommen gehören und 16 Personen, das sind 25,42%, meinen, dass der Schengenraum derzeit 16 Staaten umfasst. Es gibt aber auch 38 Personen, die der Meinung sind, dass 36 Staaten zum Schengenraum gehören – das einen Prozentsatz von 9,11% ergibt. Lediglich 12 Personen glauben, dass nur 6 Staaten zum Schengenraum gehören. 138 Personen haben hier die Frage wiederum nicht beendet.

Frage: Wie viele Staaten bilden derzeit den Schengenraum?

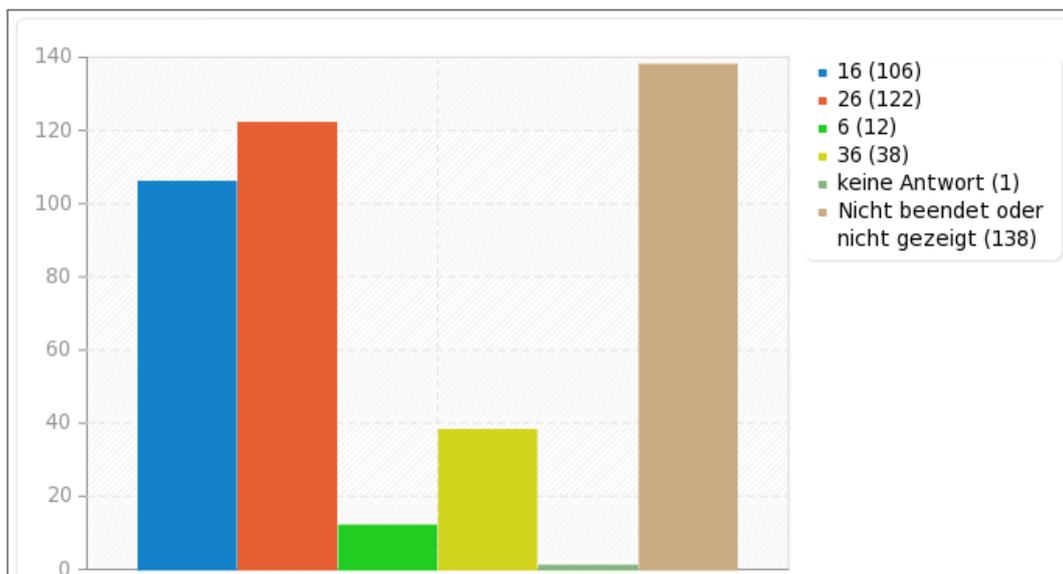


Abbildung 21: Auswertung Frage D3 (Programm: LimeSurvey)

Eine der wichtigsten Fragen, die wiederum fast alle Hypothesen betrifft, ist die Frage, ob diese jungen Menschen dem Schengen Abkommen zustimmen würden. Wie man der Abbildung 22 entnehmen kann, ist das Ergebnis eindeutig: 50,36%, also 210 Personen würden dem Schengen Abkommen zustimmen und nur 47 Personen, das sind 11,27% würden dem nicht zustimmen. Leider haben 160 Personen diese Frage nicht beendet.

Frage: Würden Sie dem Schengen-Abkommen zustimmen?

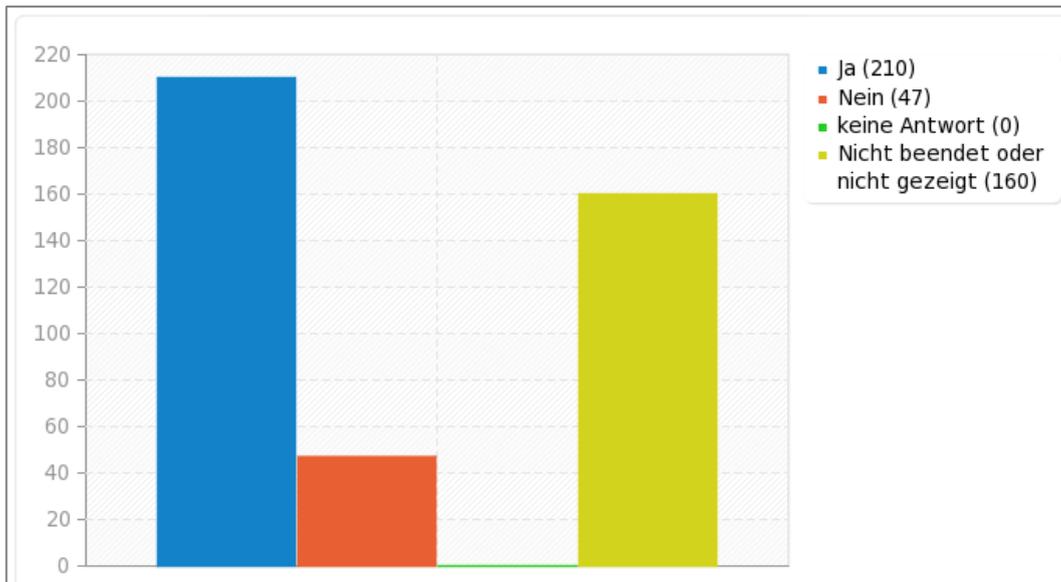


Abbildung 22: Auswertung Frage D11 (Programm: LimeSurvey)

Besonders wichtig für die Interpretation der Hypothese 6 ist aber auch die Frage nach dem Alter der teilnehmenden Personen.

Frage: Wie alt sind Sie?

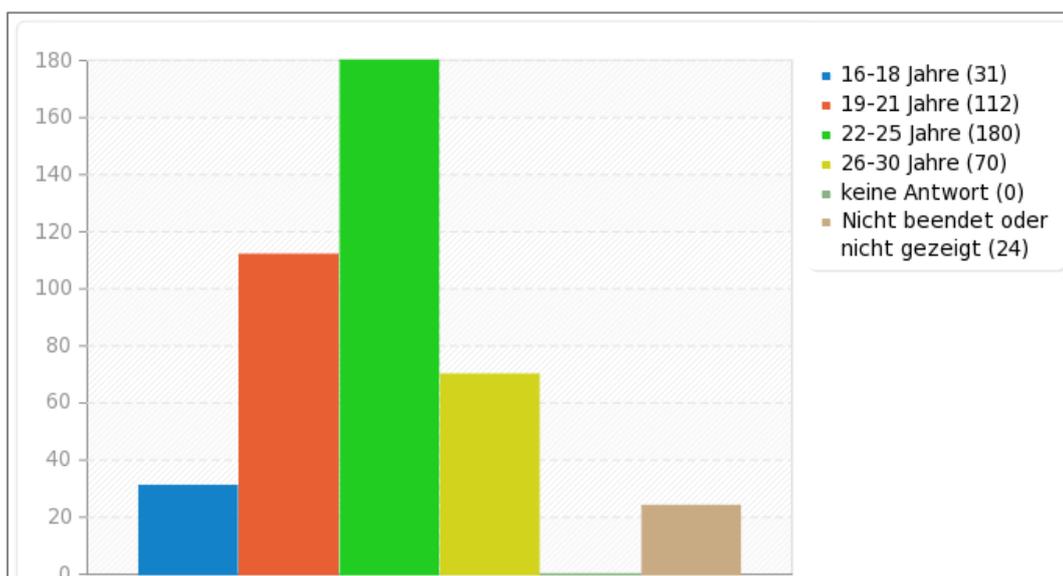


Abbildung 23: Auswertung Frage A2 (Programm: LimeSurvey)

Wie man der Abbildung 23 entnehmen kann, befinden sich die meisten ProbandInnen im Alter von 22 bis 25 Jahren (180 Personen), das einen Prozentsatz von 43,17% ergibt. Die nächste größere Altersklasse sind Personen im Alter von 19 bis 21 Jahren, nämlich 112 Personen (26,86%). Des Weiteren haben 70 ProbandInnen im Alter von 26 bis 30 Jahren und 31 Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren an der Umfrage teilgenommen. Außerdem haben hier 24 TeilnehmerInnen die Frage nicht beendet, was einem Prozentanteil von 5,76% entspricht.

5.2. Interpretation der Ergebnisse

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse zur Interpretation und Beantwortung der Hypothesen herangezogen. Die Ergebnisse sind wie bereits im vorigen Kapitel nach den einzelnen Themenbereichen gegliedert. Wichtig ist jedoch, dass für die Interpretation der Ergebnisse nur alle komplett vollständigen Daten herangezogen worden sind, da alle anderen unvollständigen Daten vom Programm nicht erfasst wurden. Dies ist an den GesamtteilnehmerInnenzahl der einzelnen Fragen zu sehen, die nicht immer einheitlich ist.

Die Beantwortung der Hypothesen erfolgte mit Hilfestellung der Ergebnisse der Auswertung der Daten der Online-Umfrage, sowie deren hilfreichen Statistikabbildungen, die im vorherigen Kapitel ersichtlich sind. Des Weiteren wurde das Statistikprogramm SPSS benutzt, um deskriptive Analysen durchführen zu können, die mit Hilfe einer Kreuztabelle das gewünschte Ergebnis erzielten.

5.2.1. Politische Einstellung

Hypothese 1: Linksorientierte WählerInnen stimmen den derzeit geltenden Aufenthaltskriterien in Österreich nicht zu, würden sich aber in diesem Zusammenhang eher für das Schengener Abkommen aussprechen als rechtsorientierte WählerInnen.

Durch die Auswertung der Ergebnisse kann man eindeutig erkennen, dass die meisten TeilnehmerInnen linksorientierte WählerInnen sind. Erschließen kann man dies aus der dazugehörigen Abbildung 8, wo eindeutig zu sehen ist, dass der Großteil der teilnehmenden Personen sich dafür entschieden hat, die Parteien „Die Grünen“ oder die „SPÖ“ zu wählen. Natürlich sollte man in diesem Zusammenhang die Wechsel- oder ProtestwählerInnen dabei nicht miteinberechnen. Aus einer anderen Frage, in der es um den Grund der Wahl geht, ist wiederum eindeutig zu erkennen, dass sich die meisten Personen für die Partei entschieden

haben, weil sie genau ihren Vorstellungen entspricht oder es in ihren Augen keine bessere Alternative gibt.

Relevant für die Hypothese 1 ist jedoch der Vergleich der gewählten Parteien und der Zustimmung bzw. Ablehnung der Aufenthaltskriterien. Aus der deskriptiven Analyse geht hervor, dass der Großteil der SPÖ-WählerInnen, sowie der Grüne-WählerInnen den derzeitigen Aufenthaltskriterien nicht zustimmen oder ihnen diese nicht wirklich bekannt sind. Auch alle anderen WählerInnen der anderen Parteien würden sich nicht für die Aufenthaltskriterien aussprechen, wie man der unten angeführten Abbildung 24 entnehmen kann.

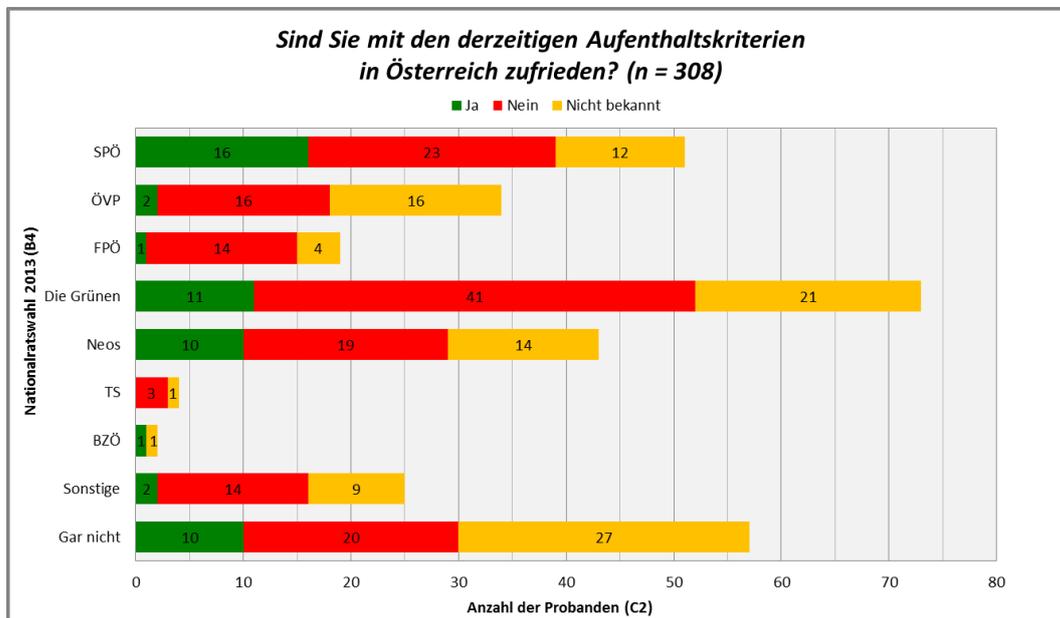


Abbildung 24: Auswertung Fragen B4&C2 (Eigene Darstellung)

Von insgesamt 51 der SPÖ-WählerInnen stimmen 16 Personen den Aufenthaltskriterien zu, wobei 23 TeilnehmerInnen sich gegen diese Kriterien aussprechen. 12 Personen geben an, dass sie mit den derzeitigen Aufenthaltskriterien nicht vertraut sind. Auch die ÖVP-WählerInnen sind mit 16 Stimmen ebenfalls gegen die derzeitigen Kriterien und nur zwei von den insgesamt 34 ÖVP-WählerInnen würden diesen zustimmen. Bei den 19 FPÖ-WählerInnen sieht es folgendermaßen aus: 14 Personen davon sprechen sich gegen die Kriterien aus und nur eine Person stimmt diesen Bedingungen zu. Nur vier Personen sind hier mit den Kriterien nicht vertraut. Von den 73 Personen, die bei der letzten Nationalratswahl die Grünen gewählt haben, sind 11 Personen für und 41 gegen die derzeitigen Aufenthaltskriterien. 21 TeilnehmerInnen sind hier wiederum nicht mit den Kriterien vertraut.

Von den insgesamt 43 WählerInnen der Partei Neos, stimmen 11 Personen für und 41 Personen gegen die derzeitigen Aufenthaltsbedingungen in Österreich. Von den vier WählerInnen des Team Stronachs spricht sich keiner für die Aufenthaltskriterien aus, dafür aber 3 Personen dagegen. Eine Person ist mit den Aufenthaltsbedingungen nicht vertraut. Von den zwei Personen, die das BZÖ gewählt haben, spricht sich eine Person für die Kriterien aus, die andere Person ist mit diesen nicht vertraut. NichtwählerInnen – insgesamt 57 – sprechen sich mit 20 Stimmen gegen die Kriterien aus. 10 Personen davon würden den derzeitigen Aufenthaltsbedingungen zustimmen und 27 davon – also der Großteil – ist mit diesem Bereich nicht vertraut.

Des Weiteren kann man durch die deskriptive Auswertung erkennen, dass sich alle WählerInnen aller Parteien für das Schengen-Abkommen aussprechen würden – mit Ausnahme der FPÖ und Team Stronach, wie man der Abbildung 25 entnehmen kann.

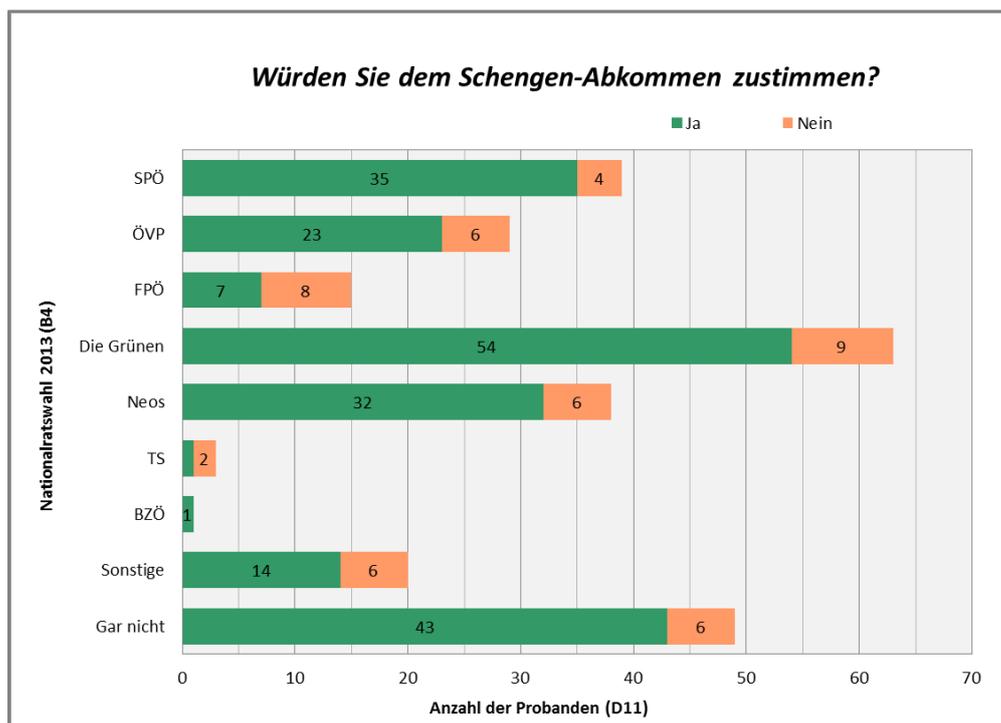


Abbildung 25: Auswertung Fragen B4&D11 (Eigene Darstellung)

Von den insgesamt 39 WählerInnen der SPÖ sprechen sich 35 TeilnehmerInnen für und nur vier TeilnehmerInnen gegen das Schengen Abkommen aus. Des Weiteren sprechen sich 23 Personen der 29 ÖVP-WählerInnen für das Schengen Abkommen aus, wobei sich nur sechs ProbandInnen dagegen entschieden haben. Bei den FPÖ-WählerInnen ist das Ergebnis nicht eindeutig, da sich von den insgesamt 15 WählerInnen, 7 Personen dafür und 8 Personen

dagegen entschieden haben. Bei den Grün-WählerInnen ist das Ergebnis wiederum eindeutig: 54 Personen würden sich für das Schengen Abkommen aussprechen und nur 9 Personen dagegen. Von den insgesamt 38 NEOS-WählerInnen sprechen sich 32 ProbandInnen dafür und 6 ProbandInnen dagegen aus. Bei den WählerInnen des Team Stronachs ist das Ergebnis wiederum nicht so eindeutig, da sich hier zwei Personen gegen das Abkommen und nur eine Person für das Abkommen aussprechen. Die einzige Person, die sich bei der letzten Nationalratswahl für das BZÖ entschieden hat, entschied sich, für das Schengen Abkommen zu stimmen. Auch die insgesamt 49 NichtwählerInnen sprechen sich für das Schengen Abkommen mit 43 Stimmen aus, nur 6 Personen davon stimmen dagegen.

Schlussendlich kann man behaupten, dass sich *Hypothese 1* bestätigt, da sich auch linksorientierte WählerInnen nicht mit den derzeitigen Aufenthaltskriterien identifizieren können, aber sich in diesem Zusammenhang für das Schengen-Abkommen aussprechen. Rechtsorientierte WählerInnen stimmen weder den derzeitigen Aufenthaltskriterien in Österreich, noch dem Schengener Abkommen zu.

5.2.2. Geschlecht

Hypothese 2: Weibliche Österreicherinnen im Alter von 16 bis 30 Jahren sprechen sich eher für das Schengener-Abkommen aus und üben gleichzeitig weniger Kritik an den derzeitigen Aufenthaltskriterien in Österreich als männliche Österreicher.

Für die Beantwortung der Hypothese 2 ist einerseits der Vergleich des Geschlechts und der Zustimmung bzw. Ablehnung zum Schengen Abkommen und andererseits auch der Vergleich des Geschlechts sowie die Zustimmung bzw. Ablehnung der derzeitigen Aufenthaltskriterien von Wichtigkeit. Aus der obigen Analyse der Ergebnisse geht hervor, dass mehr weibliche als männliche Personen an der Umfrage teilgenommen haben.

Aus der deskriptiven Analyse bzw. dem deskriptiven Vergleich erschließt sich, dass sich der Großteil der weiblichen als auch der Großteil der männlichen Teilnehmer für das Schengen Abkommen aussprechen würde, wie man der Abbildung 26 entnehmen kann.

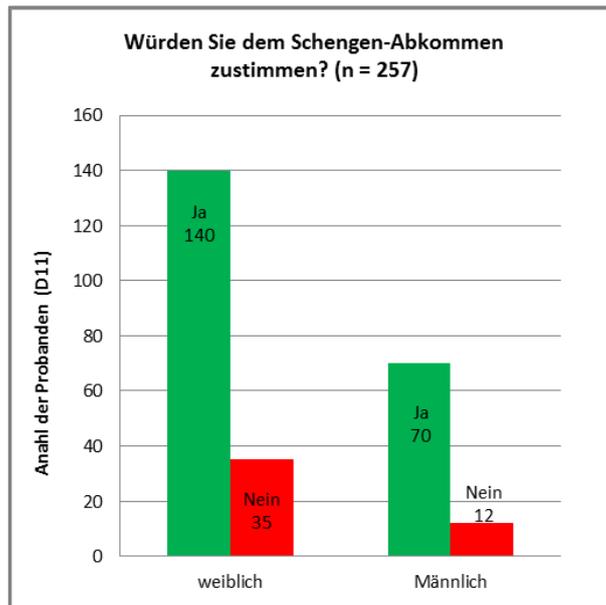


Abbildung 26: Auswertung Fragen A1&D11 (Eigene Darstellung)

Von den 175 weiblichen TeilnehmerInnen stimmen 140 Frauen dem Schengen Abkommen zu und nur 35 Frauen sprechen sich gegen dieses Abkommen aus. Des Weiteren kann man erkennen, dass sich von den 82 männlichen TeilnehmerInnen 70 Männer ebenfalls für das Abkommen aussprechen würden und nur 12 Männer dagegen.

Des Weiteren kann man aus der weiteren deskriptiven Analyse erkennen, dass der Großteil der weiblichen als auch der Großteil der männlichen TeilnehmerInnen nicht mit den derzeitigen Aufenthaltskriterien zufrieden ist.

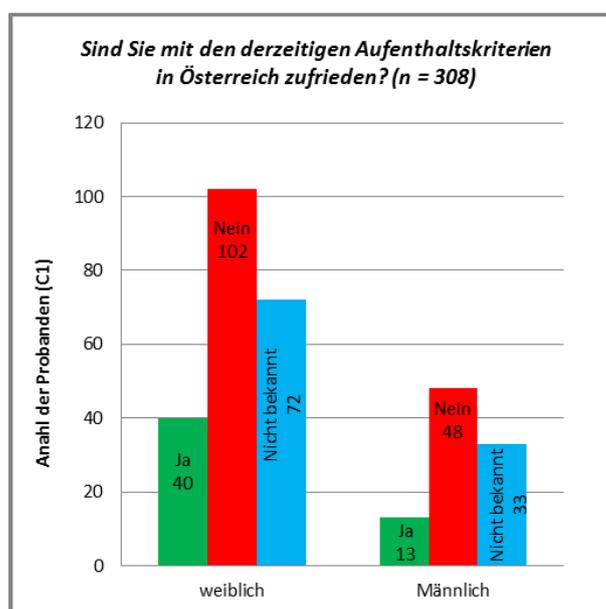


Abbildung 27: Auswertung Fragen A1&C1 (Eigene Darstellung)

Wie man auf der Abbildung 27 erkennen kann, sind von den 214 teilnehmenden Frauen, 102 ProbandInnen davon nicht mit den Aufenthaltskriterien einverstanden. 40 Frauen davon sprechen sich für die Kriterien aus und 72 Frauen sind mit diesem Thema nicht wirklich vertraut. Des Weiteren kann man auf der Abbildung erkennen, dass von den insgesamt 94 männlichen Teilnehmern, 48 Männer mit den derzeitigen Aufenthaltskriterien einverstanden sind und 13 Männer davon nicht. Außerdem sind 33 Männer nicht mit den Kriterien vertraut.

Schlussendlich kann man behaupten, dass sich *Hypothese 2* widerlegt, da sich einerseits nicht nur weibliche Personen für das Schengen Abkommen aussprechen, sondern auch männliche Personen. Andererseits sind es nicht nur die Frauen, die sich den Aufenthaltskriterien kritisch gegenüber aussprechen, sondern es sind auch die Männer, die mit den derzeitigen Bedingungen für einen Aufenthalt nicht zufrieden sind.

5.2.3. Herkunft

Hypothese 3: Junge Menschen mit Migrationshintergrund sehen im Modell des Schengener-Abkommens eine Chance zur Integrationsförderung und sprechen sich diesbezüglich für das Abkommen aus.

Für die Beantwortung von Hypothese 3 ist der Vergleich der Fragen nach einem Migrationshintergrund der Personen und die Zustimmung bzw. die Ablehnung für das Schengen Abkommen notwendig. Aus der vorherigen Auswertung der Ergebnisse geht hervor, dass der Großteil der TeilnehmerInnen keinen Migrationshintergrund hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Aus der deskriptiven Analyse geht hervor, dass sich von den 52 Personen mit Migrationshintergrund 41 ProbandInnen für das Schengen Abkommen aussprechen würden und nur 11 Personen nicht. Von den 205 Personen, die keinen Migrationshintergrund haben, spricht sich ebenfalls die Mehrheit, also 169 Personen, für das Abkommen aus und nur 36 Personen dagegen, wie man der Abbildung 28 entnehmen kann.

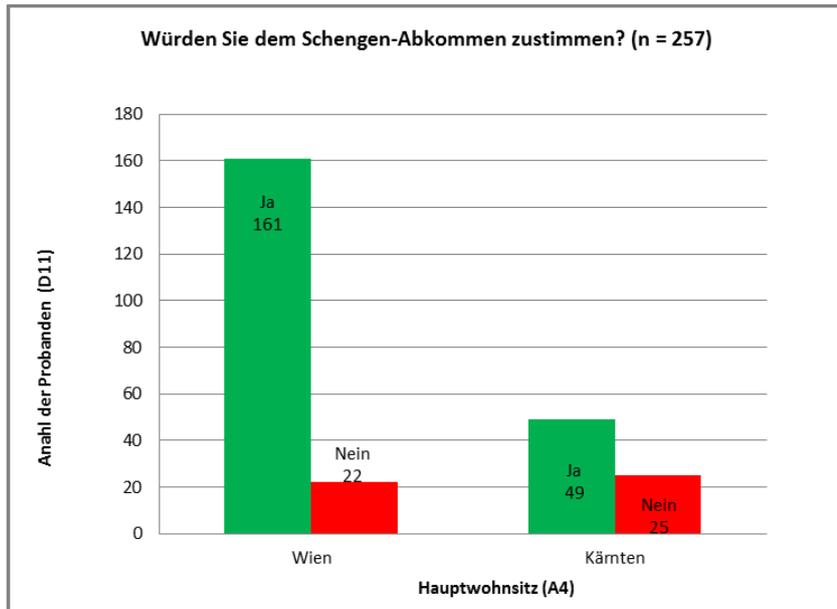


Abbildung 28: Auswertung Fragen A5&D11 (Eigene Darstellung)

Des Weiteren ist für die Interpretation der Hypothese 3 der Vergleich wichtig, ob junge Menschen mit Migrationshintergrund im Schengener Abkommen ein Modell für Integrationspolitik sehen oder nicht. Aus der obigen Auswertung der Daten geht ja eindeutig hervor, dass alle teilnehmenden ProbandInnen das Schengen Abkommen als Integrationsprojekt sehen. Auf Abbildung 29 sieht man hierzu die Meinung der Personen mit Migrationshintergrund, die ebenfalls eindeutig ausfällt und essentiell für die Beantwortung der Hypothese ist.

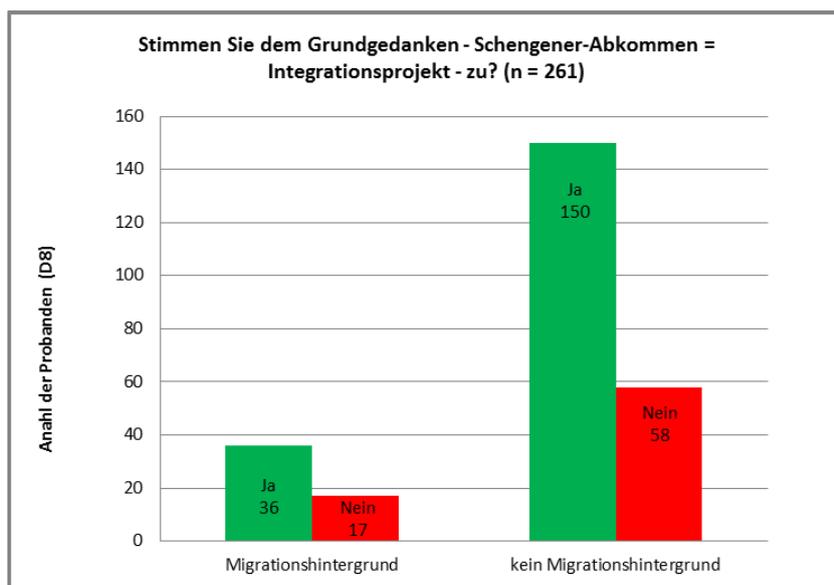


Abbildung 29: Auswertung Fragen A5&D8 (Eigene Darstellung)

Aus der deskriptiven Analyse dieses Vergleichs geht hervor, dass von den 53 Personen mit Migrationshintergrund 36 Personen der Meinung sind, dass man das Schengen Abkommen als Integrationsprojekt bezeichnen kann. 36 dieser Personen stimmen dem nicht überein. Von den 208 Personen, die keinen Migrationshintergrund haben, würden 150 davon behaupten, dass das Schengen Abkommen als Integrationsprojekt zu definieren ist, wobei 58 Personen diese Meinung wiederum nicht teilen,

Schlussendlich kann man behaupten, dass sich *Hypothese 3* bestätigt, da junge Menschen mit Migrationshintergrund aber auch Personen ohne einen Migrationshintergrund dem Schengen Abkommen zustimmen und dieses auch als Integrationsprojekt der Zukunft bezeichnen würden.

Hypothese 4: In Kärnten lässt sich eine klare Richtung erkennen: Junge Menschen in Kärnten stehen den Aufenthaltskriterien in Österreich und der Schengen-Erweiterung kritischer gegenüber, als die jungen Menschen in Wien.

Für die Beantwortung von Hypothese 4 ist der Vergleich des derzeitigen Wohnortes mit der Zustimmung bzw. Ablehnung der Aufenthaltskriterien sowie zum Schengen Abkommen erforderlich. Aus der ersten Analyse der Daten geht hervor, dass mehr Personen mit Hauptwohnsitz in Wien an dieser Umfrage teilgenommen haben, als Personen mit Hauptwohnsitz in Kärnten. Erwähnenswert ist hier aber, dass der Großteil der in Wien lebenden Personen erst seit 2 bis 5 Jahren in Wien lebt. Zurückzuführen ist dies wahrscheinlich, dass auch der Großteil der ProbandInnen ein Studium in Wien belegt und dieser dadurch erst seit einigen Jahren in Wien lebt.

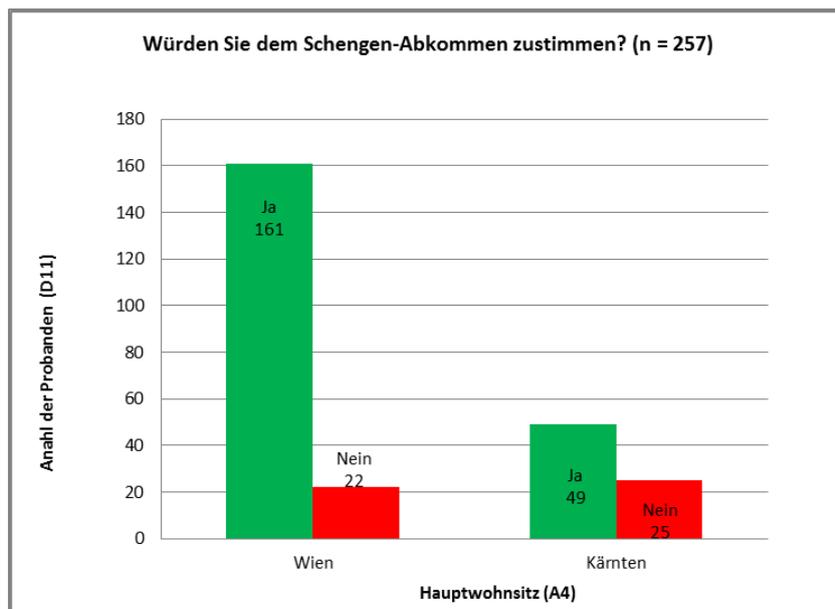


Abbildung 30: Auswertung Fragen A4&D11 (Eigene Darstellung)

Aus der deskriptiven Analyse geht hervor, dass sich von den 183 in Wien lebenden Personen 161 Personen für das Schengen Abkommen aussprechen würden und nur 22 Personen dagegen. In Kärnten sieht es ähnlich aus: Von den 74 teilnehmenden Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, sprechen sich 49 Personen für das Abkommen aus und nur 25 Personen dagegen, wie man der Abbildung 30 entnehmen kann. Des Weiteren kann man durch die zweite deskriptive Analyse erkennen, dass sowohl die in Wien lebenden Personen, als auch die Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, nicht mit den Aufenthaltskriterien in Österreich einverstanden sind.

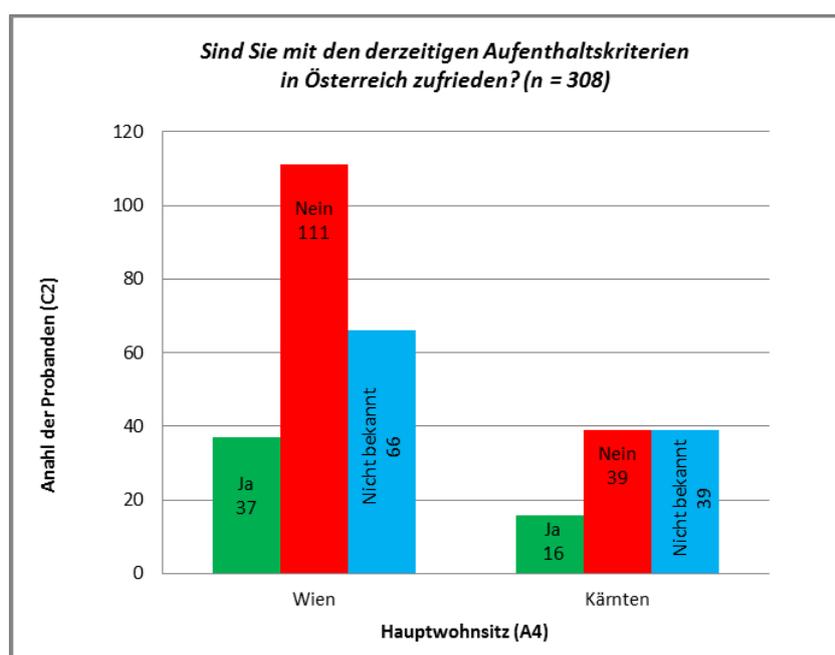


Abbildung 31: Auswertung A4&C2 (Eigene Darstellung)

Aus der Analyse geht eindeutig hervor, dass sich von den 214 in Wien lebenden Personen, 111 Personen nicht für die derzeitigen Kriterien aussprechen. Nur 37 Personen sind mit den Bedingungen einverstanden. Außerdem sind 66 Personen aus Wien nicht mit den derzeitigen Kriterien vertraut. Des Weiteren kann man aus der Analyse eindeutig erkennen, dass von den 94 in Kärnten lebenden Personen 39 Personen nicht mit den Kriterien einverstanden sind. Nur 16 Personen sprechen sich für die Kriterien aus. Interessant ist aber auch, dass wiederum 39 ProbandInnen aus Kärnten nicht mit den derzeitigen Aufenthaltsbedingungen vertraut sind.

Schlussendlich kann man behaupten, dass sich *Hypothese 4* widerlegt. Sowohl die Personen aus Wien, als auch die Personen aus Kärnten, sind mit den derzeitigen Aufenthaltskriterien nicht einverstanden, würden in diesem Zusammenhang aber dem Schengen Abkommen zustimmen.

5.2.4. Interesse

Hypothese 5: Das Schengener-Abkommen wurde in der österreichischen Gesellschaft des Öfteren kritisiert, da diese Öffnung u.a. die Angst vor grenzüberschreitender Mobilität und wachsender Kriminalität mit sich brachte. Die jungen Menschen in Österreich stehen dem Thema ebenfalls kritisch gegenüber und finden die Ängste der BürgerInnen in Österreich berechtigt.

Für die Beantwortung von Hypothese 5 ist keine deskriptive Analyse erforderlich. Wichtig sind hierbei die Antworten zu folgender Frage: „Explodierende Kriminalitätszahlen, Verkehrskollaps auf den Straßen und Unmengen an ZuwandererInnen und AsylwerberInnen: Dies waren die Hauptängste der Bevölkerung, die vor dem 21. Dezember 2007 in den Medien verbreitet wurden, als die Passkontrollen an den Grenzen zu den Nachbarstaaten wegfielen. Sind Sie der Meinung, dass diese Ängste tatsächlich eingetreten sind?“. Der Wegfall der Grenzen hatte damals für viel Unruhe gesorgt, doch fünf Jahre danach stellte man fest, dass das Abkommen zu keinem „vorausgesagtem“ Desaster geführt hat – zumindest was die Kriminalität betrifft. Doch die illegale Einwanderung konnte anscheinend nicht verhindert werden. Laut EU-Innenkommissar Dimitris Avramopoulos sind im Jahr 2014 über 276.000 illegale Einwanderer in die Europäische Union gekommen, das einen eindeutigen Anstieg der Zahlen bedeutet. Dieses Thema wird auch derzeit sehr aktuell im EU-Parlament diskutiert und man spricht auch immer wieder von einer besseren Zusammenarbeit und dem vermehrten Austausch von Informationen unter den einzelnen Mitgliedstaaten (vgl. <http://kurier.at>).

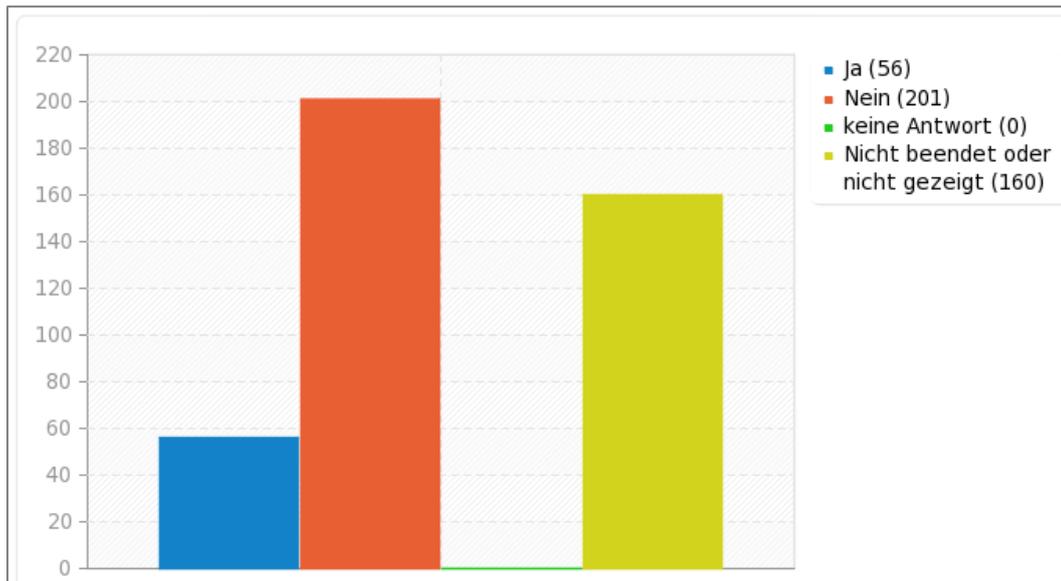


Abbildung 32: Auswertung Frage D9 (Programm: LimeSurvey)

Wie man der Abbildung 32 entnehmen kann, sehen die jungen Menschen das nicht so. Laut ihnen sind die damaligen Ängste der BürgerInnen zu verwerfen. 201 dieser jungen Menschen sind der Meinung, dass diese Ängste nicht eingetreten sind und nur 56 Personen finden, dass genau diese Befürchtungen aufgekommen sind.

Schlussendlich kann man also behaupten, dass die *Hypothese 5* widerlegt werden kann, da die jungen Menschen in Österreich der Meinung sind, dass sich die damaligen Befürchtungen der BürgerInnen nicht bewahrheitet haben.

Hypothese 6: Besonders 16 bis 20 Jährige Jugendliche gelten heutzutage als politikverdrossen und sind laut Medienberichten am politischen Geschehen zu uninteressiert. Aus diesem Grund sind sie auch mit dem Thema „Schengen Abkommen“ auch nicht wirklich vertraut.

Für die Beantwortung dieser Hypothese ist es zum einen wichtig, den Vergleich zwischen dem Alter der jungen Personen und dem Interesse im Themenbereich Politik zu analysieren. Wie man der obigen Analyse der Frage nach dem Alter der Personen entnehmen kann, sind es ca. 145 Personen, die im Alter zwischen 16 und 20 Jahren sind. Das sind zum Großteil noch Jugendliche, die zurzeit noch die Schule besuchen.

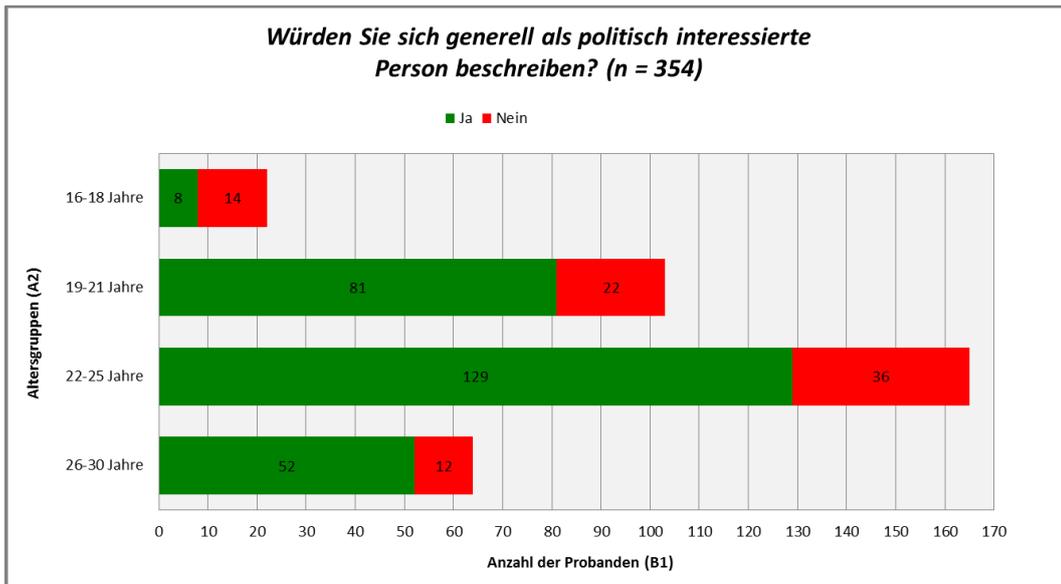


Abbildung 33: Auswertung Fragen A2&B1 (Eigene Darstellung)

Aus der deskriptiven Analyse dieser Fragen geht hervor, dass sich die Mehrheit der Personen als politisch interessierte Person beschreiben würde. Besonders bei den Personen im Alter von 22 bis 25 Jahren kann man mit 129 Stimmen ein großes Interesse erkennen. Bei den Personen im Alter von 19 bis 21 Jahren kann man ebenfalls mit 81 Stimmen ein klares Interesse erkennen, denn nur 22 ProbandInnen von ihnen würden sich als nicht interessierte Person bezeichnen. Bei den 26 bis 30-jährigen Personen kann man ebenfalls behaupten, dass ein Interesse vorhanden ist. Interessant ist aber das Ergebnis bei den 16 bis 18-jährigen Personen, die sich mit 14 Stimmen nicht als interessierte Personen bezeichnen würden und nur 8 Personen davon sind im Themenbereich Politik interessiert.

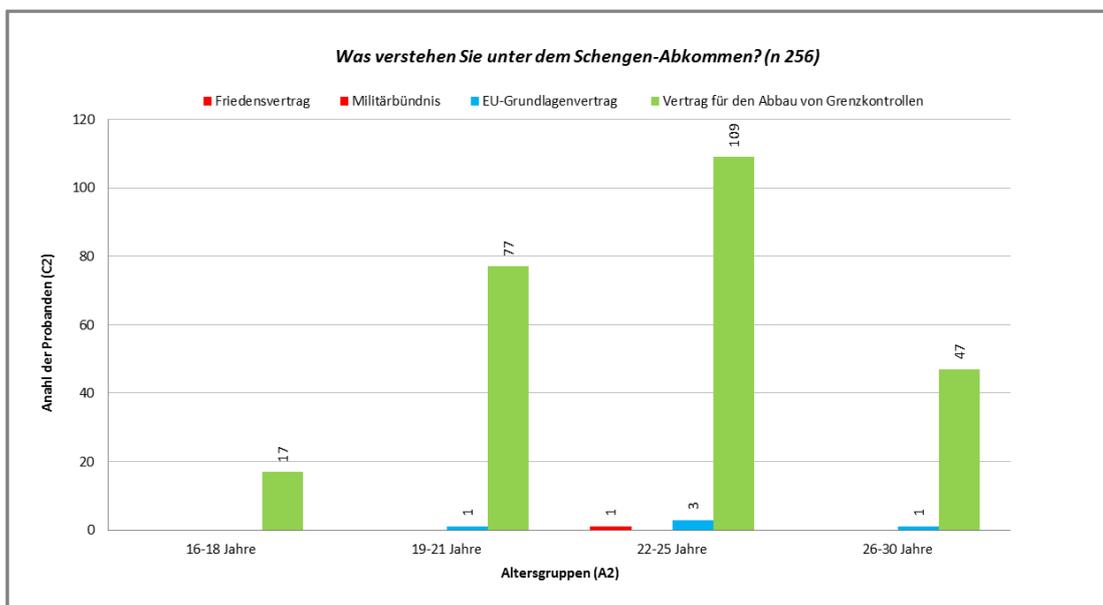


Abbildung 34: Auswertung Fragen A2&D1a1 (Eigene Darstellung)

Für die Beantwortung der Hypothese ist es aber zum anderen ebenfalls wichtig, die Daten mit dem Alter und dem tatsächlichen Wissen über das Schengen Abkommen zu vergleichen. Wie man auf der Abbildung 34 eindeutig erkennen kann, wissen fast alle der teilnehmenden Personen, worum es sich genau beim Schengen Abkommen handelt. Auch die jüngeren Personen im Alter von 16 bis 21 Jahren wissen genau, dass es sich beim Schengen Abkommen um einen Vertrag für den Abbau von Grenzkontrollen handelt. 17 Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren und 77 Personen im Alter von 19 bis 21 Jahren haben die richtige Antwort auf diese Frage gegeben.

Im Endeffekt kann man also sagen, dass sich die *Hypothese 6* auf keinen Fall bestätigen lässt, da sich die jungen Menschen – v.a. im Alter von 16 bis 20 Jahren – sehr wohl für das politische Geschehen interessieren und sich auch im Bereich des Schengen Abkommens auskennen.

6. Fazit

Abschließend kann man sagen, dass sich Österreich zu einem Einwanderungsland entwickelt hat. Mit Rückblick auf die vergangenen Jahre kann man erkennen, dass Österreich auf eine lange Tradition der Zuwanderung zurückblickt. Im Jahre 1992 wurde erstmals in Österreich ein Einwanderungsgesetz eingeführt, das in der Gesellschaft als sogenanntes „Aufenthaltsgesetz“ definiert wurde. In Österreich ist die Zuwanderung also durch bestimmte Richtlinien eingeschränkt, um so eine geregelte Integrationspolitik zu gewährleisten. Im Zuge dessen wurden in Österreich bestimmte Integrationsmodelle wie u.a. das Schengen Abkommen eingeführt, um den Weg nach Europa und auch nach Österreich für MigrantInnen leichter zu gestalten. In diesem Zusammenhang spielt das Wort Sicherheit eine große Rolle. Im Bereich eines steigenden Migrationsdrucks und vermehrten Flüchtlingsströmen in Europa, wird die Sicherung der Außengrenzen und zeitgleich auch die Öffnung der Binnengrenzen durch das Schengener Abkommen zu einem wichtigen Thema. Doch durch dieses Recht auf Freizügigkeit, das mit der Öffnung der Grenzen einher kam, wurde dies ein konkretes Zeichen für eine Entwicklung der europäischen Integration.

Um nun konkret auf meine Forschungsfrage einzugehen, möchte ich Folgendes erläutern: Laut meiner Analyse stehen die jungen Menschen in Österreich den Aufenthaltskriterien sowie dem Schengener Abkommen kritisch gegenüber, da sie sich anscheinend mit manchen Inhalten nicht identifizieren können. Doch trotz allem würden sie dem Schengener

Abkommen zustimmen, da sie es als Integrationsmodell beschreiben würden. Diesbezüglich sind vielleicht noch einzelne Kriterien wie beispielsweise die politische Einstellung dieser jungen Menschen zu beachten, da sich die rechtsorientierten WählerInnen eher nicht für das Schengener Abkommen aussprechen würden, da sie dem Themenbereich kritischer gegenüber stehen als andere WählerInnen. Wichtig ist aber auch, dass auch linksorientierte WählerInnen nicht mit den Aufenthaltskriterien einverstanden sind. Das Kriterium Geschlecht spielt hier keine wichtige Rolle, da sowohl Frauen als auch Männer dem Thema positiv gegenüber stehen. Interessant ist aber wieder das Kriterium Herkunft, da sich Personen mit Migrationshintergrund mehr für das Schengener Abkommen aussprechen, als junge Menschen ohne Migrationshintergrund. In Bezug auf den Hauptwohnsitz kann man keinerlei Zusammenhang finden, das liegt aber auch vielleicht auch daran, dass bei der Umfrage viel mehr Personen mit Hauptwohnsitz in Wien teilgenommen haben. Bei der Kategorie Interesse ist Folgendes interessant: Es heißt ja immer, dass die österreichische Jugend so uninteressiert in das politische Geschehen sei und sich mit den derzeitigen Themen nicht wirklich auskennt. Für mich sind die Diskussionen rund um die Grenzöffnung und das Schengener Abkommen sehr aktuell und die Jugendlichen in Österreich kennen sich überraschen gut mit dieser Materie aus, das aus der letzten Hypothese ersichtlich ist.

Schlussendlich kann man also sagen, dass das Schengener Abkommen als Integrationsmodell zu bezeichnen ist, da es laut der jungen Menschen zu vielen positiven Aspekten geführt hat, die sich auch weiterhin positiv auf die Zukunft auswirken können. Meiner Meinung nach sollte der Schwerpunkt aber auf der Sicherheit der Außengrenzen liegen, die meines Erachtens noch nicht genug gestärkt sind. Der Grenzschutz, u.a. die Grenzpolizei Frontex, sollte viel mehr Unterstützung erhalten, um die Sicherheit in unserem Land gewährleisten zu können.

7. Quellenverzeichnis

Achermann A./Bieber R./Epiney A./Wehner R. (1995): Schengen und die Folgen. Der Abbau der Grenzkontrollen in Europa, Stämpfli Verlag, Bern;

Amtsblatt der Europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung. S. 17-29, Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0050&from=DE>

[Downloaddatum: 13.12.2014]

Arbeiterkammer Portal (2014): Einreise und Aufenthalt in Österreich, Abrufbar unter: http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/auslaendischarbeitnehmerInnen/Einreise_und_Aufenthalt.html; [14.12.2014]

Arendt, Hannah (1955): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, München 1995

Appelt Erna (1999): Geschlecht – Staatsbürgerschaft – Nation: politische Konstruktionen des Geschlechtsverhältnisses in Europa. Frankfurt/Main, New York 1999

Bauböck, Rainer (1996): "Nach Rasse und Sprache verschieden" – Migrationspolitik in Österreich von der Monarchie bis heute, Reihe Politikwissenschaft, IHS Wien

Breitenmoser Stephan/Gless Sabine/ Lagodny Otto (2009): Schengen in der Praxis – Erfahrungen und Ausblicke; Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2010a): Kriteriengeleitete Zuwanderung nach Österreich (Rot-Weiß-Rot-Karte). Abrufbar unter: http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/2/5/CH3136/CMS1421662784159/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf [15.12.2014]

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2010b): Die Rot-Weiß-Rot-Karte – Das neue Zuwanderungssystem. Abrufbar unter: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/5/8/5/CH0023/CMS1291898785798/101209_rotweissrotcard_layoutiert.pdf [15.12.2014]

Bundesministerium für Inneres (2012): Niederlassung und Aufenthalt – allgemeine Informationen, Abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung/ [20.12.2014]

Bundesministerium des Inneren (2013): Schengener Informationssystem; Abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Internationale-Zusammenarbeit/Schengener-Informationssystem/schengener-informationssystem_node.html [12.12.2014]

Bundeskanzleramt – Help Redaktion (2014): Aufenthaltstitel in Österreich; Abrufbar unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120110.html> [21.12.2014]

Bundeskriminalamt Österreich (2013): Presseunterlage zum Hintergrundgespräch „Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)“; Abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/presse/files/542013_SIS_II.pdf [12.12.2014]

CRP – Politik und Zeitgeschichte (2013): „Die Chronik der Erweiterungen“, Link: http://www.crp-infotec.de/02euro/basisdaten/erweiterung_chronik.html [19.12.2014]

Davy, Ulrike/Gächter, August (1993): Zuwanderungsrecht und Zuwanderungspolitik in Österreich. In: Journal für Rechtspolitik 1. Teil 1. Wien

Deutscher Gewerkschaftsbund Bildungswerk (2004): Was ist Staatsangehörigkeit -Bereich Migration & Qualifizierung, Abrufbar unter: http://www.migration-online.de/beitrag_aWQ9MjM1Ng_.html [19.12.2012]

Demokratiezentrum Wien (2008): Migration – Migrationsgeschichte und Einwanderungspolitik in Österreich und im europäischen Kontext, Abrufbar unter: http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/wissen_push_pull_faktoren.pdf [21.12.2014]

Demokratiezentrum Wien (2014): EU-Beitritt Österreichs, Abrufbar unter: <http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissensstationen/eu-beitritt-oesterreichs.html>; [12.12.2014]

Europäische Union (2007): Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung - Der Prozess bis zum Beitritt eines neuen Mitgliedstaates; Abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/114536_de.htm, [12.12.2014]

Europäische Union (2010): Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung - Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) – Verordnung zum früheren ersten Pfeiler; Abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/114544_de.htm [12.12.2014]

Europäische Kommission (2012): Europäische Kommission - Erweiterung – Beitrittskriterien - Kopenhagener Kriterien; Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/enlargement/policy/glossary/terms/accession-criteria_de.htm [03.12.2014]

Europäischer Rat (1993): Schlussfolgerungen des Vorsitzes - A Kopenhagen, 21./22. Juni 1993, Seite 13; Abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf [13.12.2014]

Fassmann Heinz (2007): Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht 2001 – 2006, rechtliche Rahmenbedingungen, demographische Entwicklungen, sozioökonomische Strukturen, Verlag Drava, Klagenfurt

Fassmann Heinz, Stacher Irene (2003): Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht – demographische Entwicklungen, sozioökonomische Strukturen, rechtliche Rahmenbedingungen, Verlag Drava, Klagenfurt

Han Petrus (2005): Soziologie der Migration, 2.Auflage, Lucius und Lucius Verlagsgesellschaft, Stuttgart

Hetfleisch, Gerhard (1991): Rotation statt Integration? AusländerInnen Gesetze in Österreich und AusländerInnenbeschäftigungspolitik am Beispiel Tirols. In: Gesellschaft für Politische Aufklärung; Verein zur Betreuung und Beratung von AusländerInnen in Tirol (Hrsg.): AusländerInnen: Integration oder Assimilierung?, Innsbruck 1991

Hemetek Ursula (2000): Am Anfang war der Kolaric - Plakate gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Südwind Verlag, Wien

Jankowitsch Peter (2010): Österreichs Rolle in der EU – Europäische Erwartungen und österreichische Realität, Sammelwerksbeitrag, In: Pucher Johann (2010): Strategie und Sicherheit 2010 - Das strategische Profil der Europäischen Union, Wien/Böhlau

Kreis Unna Online (2012): Definition Integration, Abrufbar unter: <http://www.kreis-unna.de/startseite/politik-amp-verwaltung/verwaltung/arbeit-und-soziales/raa-kreis-unna/integrationsleitziele-kreis-unna/1-definition-integration.html> [03.12.2014]

Kurier Online (2015): Über 276.000 illegale Einwanderer in die EU gekommen; Abrufbar unter: <http://kurier.at/politik/eu/mehr-als-276-000-illegale-einwanderer-2014-in-die-eu-gekommen/108.026.718>; [03.03.2015]

Kutscher Norbert/Poschalko Nora, Schmalzl Christian (2006): Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht : Leitfaden zum NAG idF BGBl I 2005/157 mit den Durchführungsverordnungen NLV, NAG-DV und IV-V - alle Aufenthaltstitel auf einen Blick; Manz Verlag Wien

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg LPB (2014): Die EU-Osterweiterung; Abrufbar unter: http://www.lpb-bw.de/eu_osterweiterung.html [21.12.2014]

Migration.gv.at (2014a): Fragen und Antworten: Drittstaatsangehörige; Migrationsportal der österreichischen Bundesregierung – Fragen und Antworten; Abrufbar unter: <http://www.migration.gv.at/de/fragen-antworten.html> [12.12.2014]

Migration.gv.at (2014b): Blaue Karte EU, Abrufbar unter: <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/blaue-karte-eu.html> [12.12.2014]

Oberleitner, Rainer. 1998. Schengen und Europol: Kriminalitätsbekämpfung in einem Europa der inneren Sicherheit. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Parlamentsdirektion Republik Österreich (2014): Die Entstehungsgeschichte der EU, Abrufbar unter: <http://www.parlament.gv.at/PERK/PE/EU/EUEntstehung> [12.12.2014]

Schengen Visa – Info (2015): Schengen Visa Zone - The Schengen Visa is the representative of the collective of 26 European countries; Abrufbar unter: <http://www.schengenvisainfo.com> [03.03.2015]

Sprung Annette (2008): Migration – Migrationshintergrund. In: Erwachsenenbildung.at – Portal für Lehren und Lernen Erwachsener. Abrufbar unter: <http://erwachsenenbildung.at/themen/migrationsgesellschaft/grundlagen/migrationshintergrund.php#bezeichnungspraxen> [30.11.2014]

Statistik Austria Wien (2014): Migration und Integration – Zahlen, Daten, Indikatoren 2014; Erstellt von: Kommission für Migrations- und Integrationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Abrufbar unter: www.statistik.at/web_de/Redirect/index.htm?dDocName=077475 [05.12.2014]

Taschner Hans Claudius (1997): Schengen – die Übereinkommen zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen von EU-Staaten; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997

United Nations Economic Commission for Europe (2006): Publication of the Conference of the European Statisticians Recommendations for the 2010 Censuses of Population and Housing, New York und Geneva, Abrufbar unter: http://www.unece.org/fileadmin/DAM/stats/publications/CES_2010_Census_Recommendations_English.pdf [18.12.2014]

United Nations High Commissioner for Refugees (2014): AsylwerberInnen: Ein Leben auf der Schokoladenseite?, Abrufbar unter: <http://www.unhcr.at/mandat/asylsuchende/kampagne-asylsuchende.html>, [19.12.2014]

Wimmer Hannes (1986): Zur Ausländerbeschäftigungspolitik in Österreich, in: Wimmer, Hannes (Hg.): Ausländische Arbeitskräfte in Österreich, Frankfurt am Main

Zukunft Europa Online (2014): Wir in der EU - Was hat die EU Österreich gebracht?; Abrufbar unter: <http://www.zukunfteuropa.at/site/5819/default.aspx> [21.12.2014]

Quellenverzeichnis Abbildungen:

Abbildung 1: Center for Global Geography Education – Migration (2014): Migration Conceptual Framework: Why do people move to work in another place or country? – Push and Pull Factors; Abrufbar unter: http://cgge.aag.org/Migration1e/ConceptualFramework_Jan10/ConceptualFramework_Jan105.html [14.12.2014]

Abbildung 2: Statistik Austria Wien (2014): Wanderungen insgesamt - Wanderungen 1996-2013 nach Gebietseinheiten, Geschlecht und Staatsangehörigkeit; Abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/wanderungen/wanderungen_insgesamt/index.html [06.12.2014]

Abbildung 3: Statistik Austria Wien (2014): Bevölkerung im Jahresdurchschnitt – Ausländerzahl sowie Ausländeranteil seit 1961; Abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_im_jahresdurchschnitt/index.html [06.12.2014]

Abbildung 4: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2010a): Kriteriengeleitete Zuwanderung nach Österreich (Rot-Weiß-Rot-Karte). Abrufbar unter: http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/2/5/CH3136/CMS1421662784159/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf [15.12.2014], Seite 9

Abbildung 5: CRP – Politik und Zeitgeschichte (2013): Die Chronik der Erweiterungen; Abrufbar unter: http://www.crp-infotec.de/02euro/basisdaten/grafs/erweiterung_chronik.gif, [19.12.2014]

Abbildung 6: Zukunft Europa Online (2014): Das Schengener Abkommen – Für wen gelten die Schengener Regelungen?; Abrufbar unter: <http://www.zukunfteuropa.at/site/5880/default.aspx> [21.12.2014]

Abbildungen 7 – 23: Erstellt durch Programm LimeSurvey – Statistiken der Antworten, Titel der Umfrage: Das Schengen-Abkommen als Zukunftsmodell der Integrationspolitik? (ID 629299), Administrator: Judith Klinar, Download: <https://www.limesurvey.org/de/start>

Abbildungen 24-34: Eigene Darstellungen, Erstellt durch: Microsoft Excel 2010

7.1. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lee´s Theorie der Migration (Quelle: http://cgge.aag.org)	17
Abbildung 2: Bevölkerungssaldo 1961-2013 (Quelle: http://www.statistik.at)	26
Abbildung 3: Ausländeranzahl seit 1961 (Quelle: http://www.statistik.at).....	27
Abbildung 4: Quoten bei Aufenthaltstitel (Quelle: http://www.sozialministerium.at)	35
Abbildung 5: Chronik der EU-Erweiterungen (Quelle: http://www.crp-infotec.de).....	55
Abbildung 6: Der Schengen-Raum (Quelle: http://www.zukunfteuropa.at)	64
Abbildung 7: Auswertung Frage A6 (Programm: LimeSurvey)	76
Abbildung 8: Auswertung Frage B5 (Programm: LimeSurvey)	77
Abbildung 9: Auswertung Frage A2 (Programm: LimeSurvey)	78
Abbildung 10: Auswertung Frage A1 (Programm: LimeSurvey)	79
Abbildung 11: Auswertung Frage A5 (Programm: LimeSurvey)	80
Abbildung 12: Auswertung Frage A4 (Programm: LimeSurvey)	80
Abbildung 13: Auswertung Frage A4b1 (Programm: LimeSurvey)	81
Abbildung 14: Auswertung Frage B1 (Programm: LimeSurvey)	82
Abbildung 15: Auswertung Frage B2 (Programm: LimeSurvey)	82
Abbildung 16: Auswertung Frage B8 (Programm: LimeSurvey)	83
Abbildung 17: Auswertung Frage B9 (Programm: LimeSurvey)	84
Abbildung 18: Auswertung Frage C2 (Programm: LimeSurvey)	84
Abbildung 19: Auswertung Frage D1 (Programm: LimeSurvey)	85
Abbildung 20: Auswertung Frage D2 (Programm: LimeSurvey)	86
Abbildung 21: Auswertung Frage D3 (Programm: LimeSurvey)	86
Abbildung 22: Auswertung Frage D11 (Programm: LimeSurvey)	87
Abbildung 23: Auswertung Frage A2 (Programm: LimeSurvey)	87
Abbildung 24: Auswertung Fragen B4&C2 (Eigene Darstellung).....	89
Abbildung 25: Auswertung Fragen B4&D11 (Eigene Darstellung)	90
Abbildung 26: Auswertung Fragen A1&D11 (Eigene Darstellung)	92
Abbildung 27: Auswertung Fragen A1&C1 (Eigene Darstellung)	92
Abbildung 28: Auswertung Fragen A5&D11 (Eigene Darstellung)	94
Abbildung 29: Auswertung Fragen A5&D8 (Eigene Darstellung)	94
Abbildung 30: Auswertung Fragen A4&D11 (Eigene Darstellung)	96
Abbildung 31: Auswertung A4&C2 (Eigene Darstellung)	96
Abbildung 32: Auswertung Frage D9 (Programm: LimeSurvey)	98
Abbildung 33: Auswertung Fragen A2&B1 (Eigene Darstellung)	99
Abbildung 34: Auswertung Fragen A2&D1a1 (Eigene Darstellung)	99

8. Anhang

UMFRAGE

Thema: Das Schengen-Abkommen als Zukunftsmodell der Integrationspolitik?

Eine Analyse von jungen Menschen zum Thema Grenzkontrollen und Integrationspolitik in Österreich

Herzlichen Dank, dass Sie an meiner Umfrage teilnehmen!

Mein Name ist Judith Klinar und ich absolviere gerade das letzte Semester meines Masterstudiums „Politikwissenschaften“ an der Universität Wien. Im Rahmen meiner Masterarbeit beschäftige ich mich mit dem Thema „*Das Schengen-Abkommen als Zukunftsmodell der Integrationspolitik?*“.

Mein Forschungsinteresse ist es, im Handlungsfeld von „Personen im Alter von 16 bis 30 Jahren“, konkrete Daten zu erheben, die sich insbesondere auf die Meinung der ProbandInnen zum Thema "Integrationspolitik" beziehen.

Um aussagekräftige Ergebnisse darüber zu bekommen und um den Umfang der Forschung nicht zu überschreiten, habe ich einen Fragebogen erstellt, der sich an Personen mit Hauptwohnsitz in Wien oder Kärnten richtet.

Die Beantwortung des Fragebogens wird maximal 15 Minuten in Anspruch nehmen. Bitte beantworten Sie jede Frage - auch, wenn sie etwas nicht wissen - der Fragebogen wird anonym gespeichert.

Die Befragung ist in vier Themenbereiche gegliedert:

- Persönliche Angaben
- Politisches Interesse
- Integrationspolitik in Österreich
- Schengen-Abkommen

Bei der Beantwortung der Fragen gibt es keine richtigen oder falschen Antworten. Bitte antworten Sie ausgehend von Ihren eigenen Einstellungen und Meinungen.

Ihre Antworten werden vertraulich behandelt und anonymisiert gespeichert. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse: jklinar@gmx.at gerne zur Verfügung.

Diese Umfrage enthält 67 Fragen.

Persönliche Angaben

In diesem Teil der Umfrage geht es um persönliche Angaben der UmfrageteilnehmerInnen

[A1]Ich bin ? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Weiblich
- Männlich

[A2]Wie alt sind Sie? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- 16-18 Jahre
- 19-21 Jahre
- 22-25 Jahre
- 26-30 Jahre

[A3]Besitzen Sie die österreichische Staatsbürgerschaft? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[A3b1]Welche Staatsbürgerschaft haben Sie? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '3 [A3]' (Besitzen Sie die österreichische Staatsbürgerschaft?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[A4]Wo haben Sie Ihren Hauptwohnsitz? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Wien
- Kärnten

[A4b1]Seit wann leben Sie in Wien? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Wien' bei Frage '5 [A4]' (Wo haben Sie Ihren Hauptwohnsitz?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- < 1 Jahr
- 2 - 5 Jahre
- 6 - 10 Jahre
- > 10 Jahre
- seit meiner Geburt

[A5]Sind Sie eine Person mit Migrationshintergrund? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[A5a1]Welchen Migrationshintergrund haben Sie? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '7 [A5]' (Sind Sie eine Person mit Migrationshintergrund?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[A6]Was ist Ihre höchste abgeschlossene Ausbildung? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Universität/Fachhochschule
- Hochschulähnliche Lehrgänge/Akademie
- Berufsbildende Höhere Schule (BHS)
- Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS)
- Berufsbildende Mittlere Schule
- Lehre
- Pflichtschule
- Sonstiges

[A6a1]Welchem Bereich würden Sie Ihr Studium bzw. Ihren akademischen Lehrgang zuordnen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Universität/Fachhochschule' oder 'Hochschulähnliche Lehrgänge/Akademie' bei Frage '9 [A6]' (Was ist Ihre höchste abgeschlossene Ausbildung?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Wirtschaft
- Rechtswissenschaft
- Technik/IT
- Umwelt
- Politik
- Pädagogik
- Sonstiges

[A6a1g1]Was haben Sie studiert? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Sonstiges' bei Frage '10 [a6a1]' (Welchem Bereich würden Sie Ihr Studium bzw. Ihren akademischen Lehrgang zuordnen?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[A6h1]Welche sonstige Ausbildung haben Sie? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Sonstiges' bei Frage '9 [A6]' (Was ist Ihre höchste abgeschlossene Ausbildung?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[A7]Welche Tätigkeit üben Sie derzeit aus? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- SchülerIn
- Lehrausbildung
- StudentIn
- ArbeiterIn
- Wehrdienst/Zivildienst
- Derzeit ohne Tätigkeit

[A7c1]Welchem Bereich würden Sie Ihr Studium zuordnen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'StudentIn' bei Frage '13 [A7]' (Welche Tätigkeit üben Sie derzeit aus?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Wirtschaft
- Rechtswissenschaft
- Technik/IT
- Umwelt
- Politik
- Pädagogik
- Pflichtschule
- Sonstiges

[a7c1g1]Was studieren Sie? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Sonstiges' bei Frage '14 [A7c1]' (Welchem Bereich würden Sie Ihr Studium zuordnen?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[A8]Wie sind Sie auf die Umfrage aufmerksam geworden? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Durch die Umfrageerstellerin selbst
- Freunde
- Familie
- Internet/Medien (Social-Network)
- Sonstiges

Politisches Interesse

In diesem Themenbereich geht es um das politische Interesse und Wissen der TeilnehmerInnen.

[B1]Würden Sie sich generell als politisch interessierte Person beschreiben? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[B2]Welche politische Wahl wurde am Anfang des Jahres 2014 vollzogen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Nationalratswahl
- Landtagswahl
- Gemeinderatswahl
- EU-Wahl

[B3]Haben Sie bei der letzten Wahl (EU-Wahl) Ihr Wahlrecht aktiv ausgenutzt? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[B3b]Warum nicht? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '20 [B3]' (Haben Sie bei der letzten Wahl (EU-Wahl) Ihr Wahlrecht aktiv ausgenutzt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Kein Interesse
- Keine Zeit
- Wusste nicht, wen ich wählen sollte
- War zu dieser Zeit nicht im Lande
- Aus Protest

[B4]Wen haben Sie bei der letzten Nationalratswahl in Österreich gewählt? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)
- Österreichische Volkspartei (ÖVP)

- Freiheitliche Partei Österreich (FPÖ)
- Die Grünen
- NEOS
- Team Stronach
- Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ)
- Sonstige
- Ich habe gar nicht gewählt

[B5]Warum haben Sie genau diese Partei gewählt? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Die Partei entspricht meiner Vorstellung
- Es gab keine bessere Alternative
- Durch den Einfluss von Familie/Freunde
- Aus Protest
- Sonstiges

[B5e]Bitte nennen Sie den Grund, warum Sie sich genau für diese Partei entschieden haben? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Sonstiges' bei Frage '23 [B5]' (Warum haben Sie genau diese Partei gewählt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[B8]Wie vertraut sind Sie mit der österreichischen Politik? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Sehr viel
- Viel
- Mittel
- Wenig
- Gar nicht

[B9]Wie heißt der derzeit amtierende österreichische Bundespräsident? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Werner Faymann
- Heinz Fischer
- Michael Spindelegger
- Sebastian Kurz
- Richard Lugner

[B10]Wie viele Abgeordnete hat der österreichische Nationalrat? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- 61 Abgeordnete
- 183 Abgeordnete
- 31 Abgeordnete
- 283 Abgeordnete

[B11]Sind Sie damit einverstanden, dass Österreich Mitglied der Europäischen Union (EU) ist? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[B11b1]Sind Sie der Meinung, dass Österreich wieder aus der EU austreten sollte? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '31 [B11]' (Sind Sie damit einverstanden, dass Österreich Mitglied der Europäischen Union (EU) ist?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[b11b1a1]Warum sind Sie für einen Austritt aus der Europäischen Union (EU)? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '31 [B11]' (Sind Sie damit einverstanden, dass Österreich Mitglied der Europäischen Union (EU) ist?) *und* Antwort war 'Ja' bei Frage '32 [B11b1]' (Sind Sie der Meinung, dass Österreich wieder aus der EU austreten sollte?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[B12] Seit wann ist Österreich Mitglied der EU? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- 2000
- 1995
- 2001
- 1991

[B13] Wie viele Mitglieder hat derzeit die Europäische Union (EU)? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- 27
- 25
- 28
- 20

Integrationspolitik in Österreich
--

In diesem Themenbereich geht es um spezifische Fragen zur Integrationspolitik sowie zu den Aufenthaltskriterien in Österreich

[C1] Welche Aussagen auf der unten angeführten Liste treffen Ihrer Meinung nach zu/nicht zu, wenn sie die Begriffe MigrantIn, AsylantIn oder AusländerIn im Zusammenhang mit Österreich hören?

*

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Trifft voll zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Steigende Kriminalität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weniger Sicherheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unterbezahlte Jobs	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Steigende	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

	Trifft voll zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Arbeitslosigkeit				
Ausgrenzung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Multikulturismus	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz bieten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sozialmissbrauch	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verlust der österreichischen Kultur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Minderung des demographischen Wandels	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

[C2]Sind Sie mit den derzeitigen Aufenthaltskriterien in Österreich zufrieden? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein
- Sind mir nicht bekannt

[C3]Die Bedingungen in Österreich für einen Aufenthalt sind z.B. ausreichende Unterhaltungsmittel, eine gültige Krankenversicherung, ein Anspruch auf eine Unterkunft oder keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Wie sehen Sie diese Bedingungen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- sehr streng
- eher streng
- ordnungsgemäß
- eher locker
- sehr locker

[C4]Wenn der geplante Aufenthalt der Einreisenden in Österreich länger als ein Jahr dauern soll, müssen sie sich mittels "Integrationsvereinbarung" verpflichten, innerhalb einer bestimmten Zeit einen Sprachkurs zu besuchen. Finden Sie diese Bestimmung in Ordnung? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja

- Nein

[C4b1]Warum nicht? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '40 [C4]' (Wenn der geplante Aufenthalt der Einreisenden in Österreich länger als ein Jahr dauern soll, müssen sie sich mittels "Integrationsvereinbarung" verpflichten, innerhalb einer bestimmten Zeit einen Sprachkurs zu besuchen. Finden Sie diese Bestimmung in Ordnung?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[C5]Die Rot-Weiß-Rot-Karte ist *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ein Visum
- eine Arbeitserlaubnis für Drittstaatsangehörige
- eine Einbürgerungserlaubnis
- ein Personalausweis

[C6]Ein Aufenthalt in Österreich, der länger als 6 Monate dauert, benötigt die sogenannte Rot-Weiß-Rot-Karte. Finden Sie das in Ordnung? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[C6b1]Warum nicht?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '43 [C6]' (Ein Aufenthalt in Österreich, der länger als 6 Monate dauert, benötigt die sogenannte Rot-Weiß-Rot-Karte. Finden Sie das in Ordnung?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[C7]EU-BürgerInnen benötigen in Österreich überhaupt keine Aufenthaltstitel. Sie müssen sich lediglich nach drei Monaten bei der Behörde melden und erhalten eine Anmeldebescheinigung, die dann von der Behörde ausgestellt wird, wenn sie ihren Unterhalt decken können und über eine Krankenversicherung verfügen. Finden Sie das in Ordnung? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[C7b1]Warum nicht?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '45 [C7]' (EU-BürgerInnen benötigen in Österreich überhaupt keine Aufenthaltstitel. Sie müssen sich lediglich nach drei Monaten bei der Behörde melden und erhalten eine Anmeldebescheinigung, die dann von der Behörde ausgestellt wird, wenn sie ihren Unterhalt decken können und über eine Krankenversicherung verfügen. Finden Sie das in Ordnung?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[C8]Was glauben Sie wie vielen Personen Österreich im Jahr 2013 Asyl gewährt hat? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ca. 2.000 Personen
- ca. 8.000 Personen
- ca. 4.000 Personen
- ca. 6.000 Personen

[C9]Wie viel illegale AsylwerberInnen halten sich derzeit Ihrer Meinung nach in Österreich auf? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- zwischen 0 - 5.000
- zwischen 5000 - 10.000
- zwischen 10.000 - 100.000
- zwischen 100.000 - 200.000
- mehr als 200.000

[C10]Differenziert man die in Österreich lebenden ausländischen Staatsangehörigen nach Ihrer Nationalität - welche ist die größte Gruppe? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Rumänien
- Kroatien

- Deutschland
- Türkei

[C11]Sind Sie der Meinung, dass man in Österreich politische Flüchtlinge oder andere hilfsbedürftige Menschen aufnehmen soll? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[C11a1]Warum nicht? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '50 [C11]' (Sind Sie der Meinung, dass man in Österreich politische Flüchtlinge oder andere hilfsbedürftige Menschen aufnehmen soll?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Schengen-Abkommen

In diesem Themenbereich werden die ProbandInnen bezüglich des Schengen-Abkommens und den damit verbundenen Wegfall der Grenzen befragt.

[D1]Wissen Sie was das Schengen-Abkommen ist? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[D1a1]Was verstehen Sie unter dem Schengen-Abkommen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '52 [D1]' (Wissen Sie was das Schengen-Abkommen ist?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Friedensvertrag
- Militärbündnis
- EU-Grundlagenvertrag
- Vertrag für den Abbau von Grenzkontrollen

[D2]In welchem Jahr wurde das Schengen-Abkommen in Österreich unterzeichnet? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- 2000
- 2005
- 1985
- 1995

[D3]Wie viele Staaten bilden derzeit den Schengenraum? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- 16
- 26
- 6
- 36

[D4]Beim Schengen-Abkommen dürfen die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden. Dieser Grenzübertritt gilt für jedermann und DrittausländerInnen werden lediglich verpflichtet, die Meldepflicht im Gastland zu treffen. Finden Sie das in Ordnung? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[D4b1]Warum nicht?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '56 [D4]' (Beim Schengen-Abkommen dürfen die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden. Dieser Grenzübertritt gilt für jedermann und DrittausländerInnen werden lediglich verpflichtet, die Meldepflicht im Gastland zu treffen. Finden Sie das in Ordnung?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[D5]Es gibt spezielle Regelungen für den Reiseverkehr von DrittausländerInnen. Diese müssen eigene Einreise- und Aufenthaltsbedingungen erfüllen, um im Gastland bleiben zu dürfen. Erfüllen sie diese nicht, müssen DrittausländerInnen das Hoheitsgebiet unverzüglich verlassen und können abgeschoben werden. Finden Sie das in Ordnung? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[D5a1]Warum finden Sie das in Ordnung?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '58 [D5]' (Es gibt spezielle Regelungen für den Reiseverkehr von DrittausländerInnen. Diese müssen eigene Einreise- und Aufenthaltsbedingungen erfüllen, um im Gastland bleiben zu dürfen. Erfüllen sie diese nicht, müssen DrittausländerInnen das Hoheitsgebiet unverzüglich verlassen und können abgeschoben werden. Finden Sie das in Ordnung?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[D6]Zum Schengen-Abkommen gehört auch das sogenannte "Schengener Informationssystem (SIS)". Es besteht aus nichtöffentlichen Datenbanken, in der u.a. im Schengen-Raum unerwünschte oder vermisste Personen gespeichert werden. Würden Sie dieses System als Kontrollorgan bezeichnen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[D7]Im Jahr 2013 wurde das "SIS II" in Betrieb genommen - eine Datenbank, die vielfältige Datenbestände vernetzen und auch als Recherchedatenbank funktionieren soll. In diesem Zusammenhang wird auch von einem "Gläsernen Menschen" gesprochen, da man sich nicht sicher ist, inwiefern der Datenschutz tatsächlich gegeben ist. Inwieweit stimmen Sie diesem neuen System zu? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Stimme voll zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme gar nicht zu

[D8]Durch den Vertrag von Lissabon 2009 hat sich der rechtliche Rahmen deutlich verändert. Diesem folgend bietet die Union ihren BürgerInnen einen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Nach 20 Jahren ist damit der Grundgedanke aufgekommen, das Schengener-Abkommen als Integrationsprojekt zu bezeichnen. Stimmen Sie dem zu? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[D8a1]Warum stimmen Sie dem zu?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '62 [D8]' (Durch den Vertrag von Lissabon 2009 hat sich der rechtliche Rahmen deutlich verändert. Diesem folgend bietet die Union ihren BürgerInnen einen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Nach 20 Jahren ist damit der Grundgedanke aufgekommen, das Schengener-Abkommen als Integrationsprojekt zu bezeichnen. Stimmen Sie dem zu?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[D8b1]Warum stimmen Sie dem nicht zu?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '62 [D8]' (Durch den Vertrag von Lissabon 2009 hat sich der rechtliche Rahmen deutlich verändert. Diesem folgend bietet die Union ihren BürgerInnen einen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Nach 20 Jahren ist damit der Grundgedanke aufgekommen, das Schengener-Abkommen als Integrationsprojekt zu bezeichnen. Stimmen Sie dem zu?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[D9]Explodierende Kriminalitätszahlen, Verkehrskollaps auf den Straßen und Unmengen an ZuwandererInnen und AsylwerberInnen: Dies waren die Hauptängste der Bevölkerung, die vor dem 21. Dezember 2007 in den Medien verbreitet wurden, als die Passkontrollen an den Grenzen zu den Nachbarstaaten wegfielen. Sind Sie der Meinung, dass diese Ängste tatsächlich eingetreten sind? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[D10]Strengere Personenkontrollen an den Außengrenzen wurden durch die Vereinbarungen des Schengen-Abkommens ein wichtiger Gegenpol zum Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen. Auch für die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten wurden gemeinsame Regelungen getroffen. Glauben Sie, dass diese Regelungen zu einer Minderung an illegalen EinwandererInnen geführt haben? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[D11]Würden Sie - nach Beantwortung der bisherigen Fragen zum Schengen-Abkommen - dem Schengen-Abkommen zustimmen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Danke, dass Sie sich die Zeit genommen haben meinen Fragebogen auszufüllen und mich bei meiner Forschung unterstützt haben.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne die Ergebnisse der Forschungsarbeit zu (jklinar@gmx.at).

Übermittlung Ihres ausgefüllten Fragebogens:
Vielen Dank für die Beantwortung des Fragebogens.

LEBENS LAUF

Vorname: Judith

Nachname: Klinar

Geburtsdatum: 16.10.1989

Adresse: Alexanderhofstraße 15, 9872 Millstatt am See

Staatsbürgerschaft: Österreich



Schulbildung:

1996 – 2000 Volksschule in Millstatt am See

2000 – 2004 Musikhauptschule Seeboden

2004– 2009 HLW Spittal/Drau

2009 – 2010 Betriebswirtschaftsstudium an der Wirtschaftsuniversität Wien

Seit 2010/11 Politikwissenschaftsstudium an der Universität Wien

Berufliche Tätigkeiten und Ausbildungen:

Englisch-Intensivsprachkurs im Februar 2007 in Irland mit Certificate abgeschlossen

Ferialjob im Strandbuffet Millstatt am See im Sommer 2006

Praktikum im Tourismusbüro Millstatt am See in den Sommern 2007 und 2011

Mitorganisation des Kaiserfestes in Millstatt am See in den Sommern 2012, 2013 und 2014

Praktikum in der Marktgemeinde Millstatt am See in den Sommern 2009, 2010, 2012, 2013 und 2014

Praktikum im Europäischen Parlament in Brüssel von Jänner bis März 2015

Besondere Kenntnisse:

Sehr gute Englischkenntnisse

Grundlegende Italienischkenntnisse

Sehr gute Computerkenntnisse

Gute Organisatorische Fähigkeiten